

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

### 345 **Beihilfeumlagegemeinschaft in Westfalen-Lippe**

Spitzenrisiken in der Beihilfe können die Haushalte einzelner Kommunen und Einrichtungen rasch überfordern. Deshalb haben 33 Kommunen und kommunale Einrichtungen aus Westfalen-Lippe zum 01. Juli 2011 die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft gegründet. Sie werden die beihilfebedingten Aufwendungen künftig gemeinsam und solidarisch finanzieren. Ziel dieser Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ist es, die Beihilfeaufwendungen zu verstetigen und Haushaltsansätze für die Folgejahre verlässlicher zu planen.

Aktuell sind rund 1.700 Beihilfeberechtigte über die Umlagegemeinschaft abgesichert. Zum 1. Januar 2012 haben weitere Interessenten mit über 1.500 Berechtigten die Mitgliedschaft in Aussicht gestellt. Beitreten können alle Kommunen und kommunalen Einrichtungen mit Sitz in Westfalen-Lippe.

Die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft setzt sich aus zwei Umlagegruppen zusammen. Für Beamte und privatversicherte Angestellte zahlen die Gründungsmitglieder monatliche Abschläge von derzeit 218,17 Euro, für Versorgungsempfänger werden momentan 494,50 Euro veranschlagt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) oder beim Sachbereichsleiter der kvw-Beihilfekasse: Ulrich Kleyboldt, Tel. (0251)591-6851, Mail: [u.kleyboldt@kvw-muenster.de](mailto:u.kleyboldt@kvw-muenster.de).

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW September 2011

### 346 **Empfehlungen zum Umgang mit Rechtsextremismus im ländlichen Raum**

Seit Dezember 2010 werden in der Broschüre „Gemeinsam Handeln: Für Demokratie in unserem Gemeinwesen!“ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rechtsextremismus im ländlichen Raum veröffentlicht. Die Herausgeber sind an dem Feedback hier-zu aus der kommunalen Praxis interessiert. Die Hauptgeschäftsstelle, die an dem Text mitgewirkt und ihn zur Lektüre empfohlen hat (DStGB-Aktuell 5010-01),

würde gern die Weiterentwicklung dieser Handlungsempfehlungen unterstützen und bittet um Rückmeldungen hierzu an [ulrich.mohn@dstgb.de](mailto:ulrich.mohn@dstgb.de). Hierüber können Sie auch Ihr Interesse an einem der letzten Druckexemplare anmelden. Im Übrigen steht die Broschüre im Schwerpunkt „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter der Rubrik „Grundlagen“ zum Download zur Verfügung.

Für ein Feedback wäre insbesondere von Interesse, ob die Empfehlungen geeignet sind, lokale Strategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zu unterstützen, vor allem die demokratischen Potenziale vor Ort zu aktivieren und somit effektiver der bedrohlichen Entwicklung zu begegnen, die sich manchen Orts in massiven Einflussnahmeversuchen der rechtsextremen Szene zeigt. Ihre Verbesserungsvorschläge würden dann den Herausgebern der Broschüre, also der Akademie für Sozialpädagogik und Sozialarbeit e.V. und dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement zur Weiterentwicklung der Empfehlungen zur Verfügung gestellt.

Zum Hintergrund: Die 148 Seiten starke Broschüre bildet den Abschluss des Modellprojekts „Zivilgesellschaft stärken. Handlungsstrategien gegen Rechtsextremismus im strukturschwachen ländlichen Raum“, an dem der DStGB mitgewirkt hat.

Die Empfehlungen erheben nicht den Anspruch, ein „Patentrezept“ für die Problematik zu bieten. Die Broschüre informiert jedoch über Strategien, die bereits in einer Gemeinde erfolgreich waren und auch andernorts – nach Anpassung an die spezifischen Rahmenbedingungen und Problemlagen vor Ort - erprobt werden könnten. Die aus der Praxis in ländlichen Gemeinden abgeleiteten Empfehlungen sollen somit denjenigen eine Hilfe geben, die sich vor Ort aktiv gegen Rechtsextremismus einsetzen.

Insbesondere soll die Hilfestellung die „deutungsmächtigen lokale Akteure“ erreichen, also Menschen, die in einer Gemeinde oder einer Region eine besondere Anerkennung ge-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

nießen und/oder eine Schlüsselperson der Kommune darstellen (wie z.B. Bürgermeister/-innen, Vertreter/-innen der Kommunalverwaltung und -politik sowie Verantwortungsträger/-innen bei der Polizei, in der Kirche, von Vereinen und in der Jugendarbeit). Darüber hinaus sollen sich grundsätzlich alle Bürger/-innen in ländlichen Gemeinden als Zielgruppen angesprochen fühlen, die gegen Rechtsextremismus vor Ort aktiv werden wollen und sich informieren möchten, wie sie dabei vorgehen können.

aus DStGB-Aktuell

Az.: I/1 109-00

Mitt. StGB NRW September 2011

### **347 Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ 2011**

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt“ führt dieses Jahr erneut einen Wettbewerb zu vorbildlichen, zur Nachahmung geeigneten zivilgesellschaftlichen Projekten für eine demokratische und tolerante Gesellschaft durch. Unter dem Motto "Aktiv für Demokratie und Toleranz" soll der Wettbewerb Gruppen und Einzelpersonen würdigen, die sich in Deutschland ideenreich und wirksam für ein tolerantes Miteinander einsetzen und sich gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Diskriminierung engagieren. Der DStGB begrüßt diesen Wettbewerb und unterstützt eine Kultur der Anerkennung bezüglich des zivilgesellschaftlichen Engagements. Einsendeschluss zu diesem Wettbewerb ist der 30. September 2011.

Der Wettbewerb sucht laufende, aktuelle Projekte und Initiativen und lenkt in diesem Jahr den Blick besonders auf Projekte, die bewusst Menschen einbeziehen, die noch nicht zivilgesellschaftlich aktiv sind oder deren Willen zum Engagement noch einmal intensiver gefördert wird. Im Speziellen sucht das Bündnis für Demokratie und Toleranz:

- Projekte, die sich mit allen Formen der innerlichen und äußerlichen Weiterentwicklung von Bündnissen beschäftigen und dabei besondere Akzente auf die Verstetigung der Arbeit und die Gewinnung und Einbindung neuer Gruppen legen,
- Projekte zur Förderung von Integration, mit der Ausrichtung der aktiven Beteiligung der Aufnahmegesellschaft,
- Projekte, die sich gegen den politischen Extremismus sowie gegen antisemitische Vorurteile und rassistische Ideologien wenden,
- Projekte mit dem Ziel, durch die Motivation und Stärkung ehrenamtlichen Engagements den Einstieg in Ausbildung und Beruf zu erleichtern,
- Maßnahmen zur Gewaltprävention und Stärkung von Zivilcourage,
- Aktives Engagement für Bürgerbeteiligung und Partizipation,
- Aktivitäten, die sich konkret mit den Möglichkeiten und Herausforderungen der Zivilgesellschaft durch neue Medien und deren Missbrauch durch Extremisten beschäftigen sowie zivilgesellschaftliches Engagement im Internet fördern.

Weitere Informationen zum Wettbewerb - unter anderem eine Anleitung zur Online-Registrierung - bietet das Bünd-

#### **StGB NRW-Termine**

- 14.09.2011 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Erndtebrück
- 22.09.2011 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Euskirchen
- 27.09.2011 Erfahrungsaustausch „AÖR“ in Köln
- 29.09.2011 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Rheinberg
- 29.09.2011 Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
- 05.10.2011 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Ratingen

#### **Fortbildung des StGB NRW**

- 05.09.2011 Bürgermeisterseminar in Nettetal
- 20.10.2011 Seminar „Strukturpolitik“ in Münster
- 24.11.2011 Seminar „Seniorenpolitik“ in Münster

#### **DStGB-Termine**

- 06.09.2011 Hauptausschuss und Präsidiumssitzung in Dresden

#### **Fortbildung der KuA NRW GmbH**

- 15.09.2011 Haftungstatbestände in der kommunalen Abwasserbeseitigung in Duisburg
- 22.09.2011 Betriebssicherheitsverordnung – Prüfungen im Betrieb organisieren in Düsseldorf
- 29.09.2011 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Essen
- 13.10.2011 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Duisburg
- 11.10.2011 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Dortmund

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

nis für Demokratie und Toleranz auf seiner Homepage unter [www.buendnis-toleranz.de/aktiv-2011](http://www.buendnis-toleranz.de/aktiv-2011)

aus DStGB-Aktuell

Az.: I/2 109-00

Mitt. StGB NRW September 2011

### **348 Start des Bundesfreiwilligendienstes**

Am 1. Juli 2011 ist der neue Bundesfreiwilligendienst (BFD) an die Stelle des Zivildienstes getreten. Im Gegensatz zum Zivildienst richtet sich der Bundesfreiwilligendienst nicht nur an junge Männer, sondern steht Männern und Frauen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, unabhängig von Alter und Nationalität offen. Positiv für die Kommunen ist es, dass sich im Rahmen des Freiwilligendienstes künftig neue vielfältige Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport, Integration sowie Zivil- und Katastro-

phenschutz auf tun und sich daher eine große Chance der Kommunen ergibt, Freiwillige für diese Bereiche zu gewinnen. Weitere Informationen können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung / Freiwilligendienst herunterladen.

Az.: I/2 023-08-4 Mitt. StGB NRW September 2011

### **349 Gesetz über Ehrenzeichen bei Feuerwehr und Katastrophenschutz**

Der Landtag hat am 21.07.2011 das Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen verabschiedet. Das Ehrenzeichen wird an Angehörige der Feuerwehr verliehen, die mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv im Feuerschutz ihren Dienst getan haben. Eine weitere Sonderstufe wird für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen oder für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz verliehen.

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird nur auf Vorschlag verliehen. Vorschlagsberechtigt sind die Hilfsorganisationen die im Gesetz genannten Hilfsorganisationen. Das Gesetz tritt am 01.10.2011 in Kraft. Es ist für NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Intranetangebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: I 131-00 Mitt. StGB NRW September 2011

### **350 Kommunale Partnerschaften mit Afrika**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat die erste bundesweite Konferenz über „Kommunale Partnerschaften mit Afrika“ im Materialband 45 zusammengefasst. 130 Vertreter/innen aus Partnerschaftsvereinen sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen tauschten ihre Erfahrungen in der konkreten Zusammenarbeit von deutschen und afrikanischen Kommunen aus. Neben den Ergebnissen der verschiedenen Diskussionsrunden liefert insbesondere die Abschlussrede der Botschafterin der Republik Ruanda zu den zukünftigen Herausforderungen für die deutsch-afrikanischen Partnerschaften wertvolle Informationen für die Partnerschaftsarbeit. Die Broschüre steht zum Download bereit unter [www.service-eine-welt.de/publikationen/publikationen-start.html](http://www.service-eine-welt.de/publikationen/publikationen-start.html)

Az.: I 05-15 Mitt. StGB NRW September 2011

### **351 ifv-Tagung zu interkommunaler Zusammenarbeit und Haushaltskonsolidierung**

Auf einer mit fachkundigen Referenten besetzten Tagesveranstaltung am 21. Sept. 2011 widmet sich das Gelsenkirchener Institut für Verwaltungswissenschaften dem aktuellen Thema „Haushaltskonsolidierung und interkommunale Zusammenarbeit“.

Die Tagung leuchtet zunächst die Handlungsspielräume in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht aus und hilft so zu einer realistischen Einschätzung möglicher Potenziale zu kommen. Sodann werden anhand von Praxisbeispielen innovative Ansätze und erfolgreiche neue Wege dargestellt.

Die Tagung unter Beteiligung von zahlreichen Praktikern und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände wendet sich an Mitglieder der Verwaltungsvorstände sowie Führungskräfte und politische Entscheider von Städten, Gemeinden und Landkreisen. Der Tagungsbeitrag beträgt 60 EUR und umfasst Tagungsunterlagen sowie Verpflegung.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Institut für Verwaltungswissenschaften e. V., Munscheidtstr. 13, 45886 Gelsenkirchen, Frau Pauls, Tel. 0209-167-1220 oder im Internet unter [www.ifv.de](http://www.ifv.de).

Az.: I/2 020-60 Mitt. StGB NRW September 2011

### **352 Gutachten zur Sperrklausel bei Kommunalwahlen**

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW lässt kommunalrechtliche Sperrklauseln nur in einem ganz eng bemessenen Spielraum zu. Die mit einer Sperrklausel verbundene Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien bedarf zu ihrer Rechtfertigung eines besonderen, sachlich legitimierten und insofern zwingenden Grundes. Hierbei ist eine bloße Schwerfälligkeit der Meinungsbildung in den Räten nicht ausreichend. Vielmehr muss die Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Kommunalvertretung geboten sein. Denn der gesetzgeberische Entscheidungsspielraum ist besonders begrenzt, wenn die Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählervereinigungen betroffen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gutachterlich prüfen lassen, unter welchen Voraussetzungen die Einführung einer moderaten Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Räte und Kreistage zulässig ist. Das Gutachten von Professor Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, liegt nunmehr vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte verbliebenen Spielräume für eine verfassungskonforme Implementierung von Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen extrem gering ausfallen. Entsprechende Gesetzesvorhaben seien zudem mit umfassenden Darlegungs- und Begründungspflichten des Gesetzgebers verbunden, die mit Blick auf die vom Verfassungsgerichtshof NRW formulierten Detailanforderungen bereits Zweifel an der praktischen Realisierbarkeit aufkommen lassen.

Von einer Funktionsunfähigkeit der Selbstverwaltung sei erst dort auszugehen, wo eine ordnungsgemäße Wahrnehmung kommunaler Zuständigkeiten nicht mehr zu erwarten sei. Selbst wenn eine Funktionsunfähigkeit oder Funktionsstörung belegbar sei, berechtige sie nicht ohne weiteres

zum Erlass expliziter oder faktischer Sperrklauseln. So müssten entsprechende Störungen unter Umständen hingenommen werden, soweit sie nur einzelnen Gemeinden drohen und die „Kollateralschäden“ der flächendeckenden Einführung einer Sperrklausel schwerer zu gewichten seien als die Funktionsstörungen in den einzelnen Gemeinden. Des Weiteren komme die Einführung einer Sperrklausel nur dann in Betracht, wenn die betreffenden Funktionsstörungen nicht auf andere Weise, etwa durch eine weniger eingriff-intensive Nachjustierung des Kommunalorganisationsrechts oder die Einschaltung der Aufsicht, abgemildert oder gar behoben werden könne. Zu beachten sei ferner, dass die Einführung expliziter oder faktischer Sperrklauseln eine fortdauernde Prüfungspflicht des Gesetzgebers hinsichtlich ihrer aktuellen Notwendigkeit auslöse und insoweit selbst im Falle einer einmal erfolgten Implementierung mit anhaltenden Rechtsunsicherheiten behaftet bliebe. Das Gutachten ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Intranet-Angebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Wahlrecht abrufbar.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt ein von der SPD-Landtagsfraktion in Auftrag gegebenes Gutachten von Professor Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Angesichts dieser hohen rechtlichen Hürden ist aus Sicht der Geschäftsstelle daher nicht mit der Wiedereinführung einer Sperrklausel zu rechnen.

Az.: I/2 024-12 Mitt. StGB NRW September 2011

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

---

### 353 **Pressemitteilung: Stärkungspakt gute Diskussionsgrundlage**

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die Absicht der Landesregierung, durch einen so genannten Stärkungspakt Stadtfinanzen den am schlimmsten verschuldeten Kommunen die Konsolidierung ihrer Haushalte zu erleichtern. „Die Bereitstellung von jährlich 350 Millionen Euro ab 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz ist ein erster wichtiger Schritt“, hob der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hervor.

Freilich reiche dieser Betrag für die kommenden Jahre nicht aus. Denn neben den 34 Kommunen, die in einer ersten Tranche Konsolidierungshilfe erhalten sollen, benötigten bald weitere Städte und Gemeinden diese Unterstützung. Die Gemeinschaft der Kommunen sei bereit, im Rahmen weiterer Schritte einen finanziellen Beitrag zur Entschuldung der Nothaushalt-Kommunen zu leisten, betonte Schneider. „Dann muss aber auch das Land zusätzlich eine entsprechende Summe in den Entschuldungstopf einbringen“, machte Schneider deutlich.

Auch die Empfänger von Mitteln des Stärkungspaktes Stadtfinanzen müssten aktiv an der Haushaltskonsolidie-

rung mitwirken. So sei es sinnvoll und zumutbar, dass diese ihr strukturelles Etatdefizit jährlich um 20 Prozent reduzierten.

Um dies sicherzustellen, müsse die Finanzaufsicht auch instrumentell gestärkt und künftig viel stärker präventiv tätig werden. Nur unter dieser Prämisse - so Schneider - sei der kommunale Solidarbeitrag zu rechtfertigen. Eine objektive, einheitliche und effiziente Finanzaufsicht über alle Kommunen sei am besten auf der Ebene der Bezirksregierungen möglich. Dies schließe ein, dass auch die Umlageverbände ihre Haushalte und Umlage-Entscheidungen der staatlichen Aufsicht zur Prüfung vorlegten. „Nur so können wir sicherstellen, dass sich der Sparwille auf allen Ebenen gleichermaßen durchsetzt“, sagte Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September

### 354 **KfW-Kommunalpanel 2011**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) wird auch in diesem Jahr im Auftrag der KfW Bankengruppe wieder eine Umfrage bei Städten und Gemeinden zum Thema: „Kommunale Investitionen - Investitionsbedarf, Investitionstätigkeit, Finanzierungsmöglichkeiten“ durchführen. Erstmals werden auch die Landkreise in die Befragung einbezogen. Die Umfrage ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die Ergebnisse der Befragung sollen dazu dienen,

- die Förderprogramme der KfW besser auf den kommunalen Bedarf zuzuschneiden,
- die öffentliche Diskussion über die Finanzsituation und Investitionstätigkeit der Kommunen und deren Perspektiven mit belastbaren Fakten anzureichern,
- den Kommunen selbst die Möglichkeit zu geben, sich hinsichtlich der Investitionsbedarfe und der Finanzierung einzuordnen.

Zu diesem Zweck werden Einzelangaben zur Haushaltssituation in rund 1.800 Städten, Gemeinden und Landkreisen in Deutschland erhoben, um beispielsweise den Investitionsrückstand mit den strukturellen Finanzierungsdefiziten der Kommunen in Beziehung setzen zu können.

Der Fragebogen steht ab dem 01.09.2011 als Online-Formular unter dem Link <http://www.difu.de/projekte/2010/kfw-kommunalpanel-2010-2012.html> zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW September 2011

### 355 **Realsteuerhebesätze 2010 bundesweit**

Im Jahr 2010 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 390 % und damit um 3 Prozentpunkte höher als im Vorjahr (387 %). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entwickelten sich die durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätze in den Bundesländern unterschiedlich: von einer Abnahme um 12 Prozentpunkte in Brandenburg bis zu einer Zunahme um 10 Prozentpunkte in Schleswig-Holstein. In

NRW ist eine Zunahme um 3 Prozentpunkte zu verzeichnen. Das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland betrug im Jahr 2010 rund 35,7 Mrd. Euro; es ist damit gegenüber 2009 um 10,1 % gestiegen. Einzig die Länder Bremen (- 7,5 %) und Saarland (- 2,9 %) konnten das Gewerbesteueraufkommen des Vorjahres nicht erreichen. Alle anderen Bundesländer erzielten teils zweistellige prozentuale Zuwächse – in Berlin wurde mit + 27,2 % der höchste Anstieg beim Gewerbesteueraufkommen ermittelt.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2010 bei durchschnittlich 301 % und damit 4 Prozentpunkte über dem Wert von 2009. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2010 insgesamt 0,4 Mrd. Euro, dies war ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert (+ 1,5 %).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) ist bundesweit für das Jahr 2010 um 9 Prozentpunkte gegenüber 2009 angestiegen und liegt nun bei 410 %. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 11,0 Mrd. Euro und damit 3,5 % höher als 2009.

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2010 in %						
Land	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Hebesatz 2010	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2010	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2010	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	343	4	376	22	358	- 3
Bayern	337	2	379	10	368	4
Berlin	150	0	810	0	410	0
Brandenburg	270	4	379	3	309	- 12
Bremen	248	1	572	0	434	0
Hamburg	225	0	540	0	470	0
Hessen	278	2	333	4	391	5
Mecklenburg-Vorpommern	256	7	371	11	345	1
Niedersachsen	351	6	388	6	383	8
Nordrhein-Westfalen	223	3	444	9	436	3
Rheinland-Pfalz	285	0	343	6	367	- 0
Saarland	248	- 0	347	10	408	- 1
Sachsen	301	2	450	3	412	2
Sachsen-Anhalt	294	1	380	2	350	1
Schleswig-Holstein	285	9	336	10	347	10
Thüringen	241	4	346	11	349	8
Deutschland	301	4	410	9	390	3

Weitere Ergebnisse und methodische Hinweise finden sich in der Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010, die kostenlos auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes im Bereich Publikationen, Fachveröffentlichungen abrufbar ist. Dort wird auch die Gemeinschaftsveröffentlichung Hebesätze der Realsteuern im Jahr 2010 mit Angaben für sämtliche Gemeinden Deutschlands angeboten.

In NRW reichte beim Vergleich aller 396 Städte und Gemeinden die Spanne der örtlichen Hebesätze bei der Grundsteuer A von 150 Prozent (Langenfeld, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl) bis 400 Prozent (Morsbach), während sie bei der Grundsteuer B zwischen 240 (ebenfalls Schloß Holte-Stukenbrock) und 590 Prozent (Essen und Düren) lag. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Duisburg, Oberhausen und Bottrop (490 Prozent) am höchsten und in Straelen (310 Prozent) am niedrigsten.

Im Internet stehen die "Hebesätze der Realsteuern - Ausgabe 2010" unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/webshop/details.php?id=17110> zum kostenlosen Download bereit.

Az.: IV/1 930-00

Mitt. StGB NRW September

### 356 MIK-Umfrage zu Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat uns über die Ergebnisse einer Umfrage bei den Aufsichtsbehörden zum aktuellen Stand der Anzeigen der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse der Kommunen zum Stichtag 1. August 2011 informiert.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW sind die Eröffnungsbilanzen der Kommunen sowie deren Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2005 bis 2009 - je nach Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen - spätestens bis zum 31.12.2010 vom

Rat festzustellen und dann unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Tatsächlich konnten aber nicht überall die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Zum Stichtag 01.08.2011 haben etwa ¾ der Kommunen ihre Eröffnungsbilanzen festgestellt, bei 20 % der Kommunen wird eine Feststellung voraussichtlich noch in diesem Jahr erwartet. Bei 17 Kommunen

(4 %) gibt es jedoch noch erhebliche Probleme, die dazu führen, dass sich die Feststellung bis ins Jahr 2012 verzögert.

Bei den Jahresabschlüssen ergibt sich folgendes Bild: Zum Stand 01.08.2011 fehlen von den Gemeinden, deren Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 datiert ist, noch fast 90 % der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2009. Von den Gemeinden, die bereits 2008 auf das NKF umgestellt hatten, fehlen noch knapp die Hälfte der Jahresabschlüsse für das erste NKF-Haushaltsjahr. Die Anzahl der Kommunen, die voraussichtlich nicht mehr im Jahre 2011 die betreffenden Jahresabschlüsse vom Rat feststellen lassen, ist deutlich höher als bei den Eröffnungsbilanzen.

Eine Übersichtskarte, die den jeweiligen Stand bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinden zeigt, kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich

des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > Sonstiges abgerufen werden. Das MIK plant, die Ergebnisse der Umfrage auch auf der Internetseite des MIK zu veröffentlichen.

Az.: IV/1 904-05/13 Mitt. StGB NRW September 2011

### 357 Sparkassen zur Umsetzung von Basel III

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) hat das durch die EU-Kommission vorgelegte Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III kritisiert. Der Verband wehrt sich dagegen, dass damit alle Kreditinstitute „über einen Kamm geschoren“ werden, unabhängig davon, welche Risiken ihr Geschäftsmodell hat und welchen Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems sie leisten.

Die pauschale Anhebung der Eigenkapitalanforderungen für alle Institute in der EU und deren Geschäfte sei der falsche Weg, um die notwendigen Lehren aus der Finanzkrise zu ziehen, betonte der DSGV in einer Pressemitteilung. Dadurch würden ohnehin bereits überregulierte Bereiche wie z.B. das klassische Kreditgeschäft gegenüber den risikoreicheren Handels- und Kapitalmarktaktivitäten weiter benachteiligt. Dabei seien es gerade hochriskante Kapitalmarkttransaktionen einzelner, meist grenzüberschreitend agierender Banken und Nicht-Banken - oft ohne Bezug zur Realwirtschaft - gewesen, die das Finanzsystem an den Rand des Abgrunds gebracht hätten.

Es werde an den falschen Stellschrauben gedreht, so der DSGV weiter. Richtig wäre eine stärker am tatsächlichen Risiko der Geschäfte ausgerichtete Regulierung, die das bestehende Ungleichgewicht in der Behandlung von Kreditrisiken und Handelsrisiken beseitige. Daneben sei auch eine effektive Regulierung und Beaufsichtigung systemrelevanter Finanzinstitute notwendig. Die hierzu jüngst getroffenen Beschlüsse des Financial Stability Board (FSB) wiesen hier den richtigen Weg.

Kritisch sieht der DSGV auch den Vorschlag der Kommission, die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln per EU-Verordnung umzusetzen. Damit würden die nationalen Gesetzgeber faktisch von allen Entscheidungen und Weichenstellungen, die dazu jetzt und in Zukunft getroffen werden, ausgeschlossen. Unterschiede in den nationalen Wirtschafts- und Bankenstrukturen fielen damit unter den Tisch. Dabei habe sich gerade das dreigliedrige Bankensystem mit seinen unterschiedlichen Rechtsformen und Ausrichtungen in der Krise bewährt. Nur eine Umsetzung im Wege einer EU-Richtlinie lasse genügend Spielraum für den nationalen Gesetzgeber, um diesen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.

Mit Bezug auf die jüngsten Erfahrungen mit dem Stresstest der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA, die für einen Großteil der Umsetzung der jetzt vorgelegten EU-Verordnung unmittelbar zuständig sein wird, wisse man, was es heißt, zentralistisch ohne Rücksicht auf nationale Besonderheiten vorzugehen, so der Verband abschließend. Ein solches Vorgehen trage weder zur Stärkung der Widerstands-

kraft des Finanzsektors noch zur Vertrauensbildung bei der Bevölkerung und den Märkten bei.

Az.: IV 961-10 Mitt. StGB NRW September 2011

### 358 Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen übersandt, der am 20. Juli 2011 im Bundeskabinett beraten worden ist. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen soll die Entlastung der Kommunen von den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Teil der Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene ist, umgesetzt werden. Aufgrund der Komplexität der Regelungsmaterie soll mit dem Gesetzentwurf nunmehr zunächst für das Jahr 2012 die Entlastung der Kommunen insoweit sichergestellt werden, dass der Bund einen Anteil von 45 % der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Bund 2013 seine Beteiligung an den Nettoausgaben in einem weiteren Schritt erhöhen und ab 2014 vollständig erstatten wird. Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Gemeindefinanzreform 2010/2011, GFK Bund, abrufbar.

In einem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesinnenministerium hat der DStGB nun darauf hingewiesen, dass wir es als zwingend notwendig erachten, mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig die schrittweise Erhöhung der Bundesbeteiligung im Jahr 2013 auf 75 % und im Jahr 2014 auf 100 % zumindest grundsätzlich festzulegen. Das Schreiben ist ebenfalls im Intranetangebot für Mitgliedsstädte und -gemeinden abrufbar.

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände jetzt auch eine Stellungnahme an die Bundesministerin von der Leyen abgegeben. Auch die Stellungnahme ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Intranetangebot unter der o. g. Adresse abrufbar.

Az.: IV/1 900-01/2 Mitt. StGB NRW September 2011

### 359 Änderung des NRW-Krediterlasses

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat den Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ vom 09.10.2006 durch Änderungserlass vom 06.05.2011 geändert (Az.: 34-48.05.01/01-8/11). Der Änderungserlass ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 vom 12. Juli 2011 bekannt gemacht worden und am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft getreten.

Mit dem Änderungserlass werden die Regelungen für die

Kredite zur Liquiditätssicherung modifiziert. Nach dem neuen Erlass darf die Gemeinde für die Hälfte des Gesamtbestands an Krediten zur Liquiditätssicherung Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31.12.2010.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlichen zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen des Erlasses erfüllt.

Az.: IV/1 912-03 Mitt. StGB NRW September 2011

### 360 Anpassung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung

Der Städte- und Gemeindebund NRW passt aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG NRW sein Muster für eine Vergnügungssteuersatzung geringfügig an. Die Vorschrift des § 7a der Mustersatzung, der eine ausnahmsweise Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vorsah für den Fall, dass die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, ist nach Auffassung des OVG NRW nichtig. In einem Beschluss vom 29.11.2010 (Az.: 14a A 1002/10) hat das OVG ausgeführt, dass die Vorschrift nichtig ist, da für den Fall fehlender Nachweismöglichkeit nicht auf den unzulässigen Stückzahlmaßstab zurückgegriffen werden darf, sondern dann das Einspielergebnis gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO zu schätzen ist.

Die neue Version der Mustersatzung ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebots unter Fachinfo/Service > Mustersatzungen abrufbar. Wir empfehlen, bei sich bietender Gelegenheit die örtlichen Satzungen anzupassen. Bis zur Anpassung der örtlichen Satzungen sollte von der Möglichkeit der Anwendung des Stückzahlmaßstabs auf Grundlage des § 7a (falls vor Ort in den Satzungen vorhanden) kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Eine sofortige Anpassung der Satzungen ist nicht erforderlich, weil die Nichtigkeit des § 7a der Vergnügungssteuer-Mustersatzung (und vergleichbarer Regelungen in den örtlichen Satzungen) nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt. Nach Ausführungen des OVG belässt die alleinige Unwirksamkeit des § 7a der Mustersatzung es bei einer sinnvollen Restregelung des Verfahrens der Erhebung der Spielgerätesteuern, wobei die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Schätzungsregelung ersetzt wird. Diese sinnvolle Gesamtregelung entspreche auch dem hypothetischen Wil-

len des Satzungsgebers, da die gesetzliche Schätzungsregelung zwingend ist und der Satzungsgeber davon gar nicht abweichen kann.

Az.: IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW September 2011

### 361 KfW fördert energieeffiziente Stadtbeleuchtung

Mit dem deutlich zinsverbilligten Programm „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ finanziert die KfW seit April 2011 Investitionen in die Beleuchtung von Straßen, Parkplätzen, Parkhäusern, Lichtsignalanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sowie die Kosten für Planung, Analyse und Konzeption.

Die Zinsen (z.B. 2,18 % nom. p.a. zum 28.06.2011) werden für bis zu 10 Jahre festgeschrieben.

Ausführliche Informationen zu diesem Programm und den Zinskonditionen finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/IKK-215](http://www.kfw.de/IKK-215).

Az.: IV 912-05 Mitt. StGB NRW September 2011

### 362 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 05.07.2011 gesenkt.

Konditionenübersicht für ausgelaufene Programme und Programmvarianten (Direktkredite) der KfW:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	2,00	2,02	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen für den KfW-Investitionskredit werden täglich angepasst und können dem Internet ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de), Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555

- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 \*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW September 2011

## Schule, Kultur, Sport

### 363 Information des NRW-Schulministeriums zu Sekundarschule und Schulkonsens

Nachdem CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien zu einem schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen verabschiedet haben, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen auf seiner Homepage unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) entsprechende Papiere zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört auch eine FAQ-Liste zur Sekundarschule. Die Papiere können von StGB NRW-Mitgliedskommunen auch im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Sekundarschule/Schulkonsens abgerufen werden.

In der FAQ-Liste ist auch die Frage beantwortet, wie horizontale und vertikale Lösungen von Sekundarschulen aussehen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes ausgeführt worden:

„Kann die Sekundarschule auch mit Teilstandorten geführt werden?

Ja, horizontale Teilstandortbildungen (z.B. Standort A Jahrgang 5-6, Standort B Jahrgang 7-10) sind möglich. Bei vertikalen Lösungen (Standort A Jahrgang 5-10, Standort B Jahrgang 5-10) kann ein Teilstandort auch zweizügig geführt werden, wenn der andere Standort mindestens dreizügig geführt wird. Dies gilt, wenn damit das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.“

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW September 2011

### 364 Gesetz zur Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung in NRW

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Juli 2011 einen Antrag (Landtagsdrucksache 15/2365) für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW in den Landtag eingebracht. In dem Antrag wird darauf hingewiesen, seit über 50 Jahren seien in Nordrhein-Westfalen Förderzuständigkeiten und –verfahren entstanden, die insbesondere das Verhältnis von Gemeinden, freien Trägern und dem Land prägen würden. Dabei gelte, dass die Förderung der Kultur vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen werde. Angesichts der in den letzten Jahren erkennbaren Grenzen kommunaler Fördermöglichkeiten erscheine es geboten, dieses Beziehungsgeflecht zwischen den unterschiedlichen

Trägern und Förderern von Kunst und Kultur auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Nur dadurch sei eine auf Dauer notwendige, verlässliche Förderung sicherzustellen. In dem Antrag werden Spartengesetze zur Förderung der Kultur wie ein Bibliotheksgesetz abgelehnt, weil sie andere Sparten benachteiligen würden.

Die beiden Fraktionen halten es für notwendig, verbindliche Eckpunkte für die Förderung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung und die Voraussetzungen für ihre qualitätsvolle Weiterentwicklung zu schaffen und dafür eine gesetzliche Regelung zu verabschieden. Nach dem Antrag soll die Landesregierung aufgefordert werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Ein solcher Gesetzentwurf soll die Grundsätze der Förderung und Entwicklung in folgenden Bereichen festlegen:

- Theater, Orchester und Tanz
- Musik
- Bildende Kunst und Medienkunst
- Literatur
- Bibliotheken
- Kulturelle Filmförderung
- Kulturelle Bildung
- Regionale und interkommunale Kulturkooperation
- Freie Kulturarbeit und Soziokultur
- Internationale Kulturarbeit
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Kulturelles Erbe, Erinnerungskultur und weitere Kulturpflege
- Kulturelle Beteiligungen des Landes

Darüber hinaus soll er Regelungen für die Qualitätssicherung enthalten und für ein regelmäßiges transparentes Berichtswesen (z.B. Kulturbericht) vorsehen. Darüber hinaus soll er Grundsätze zur Ausgestaltung der Förderung durch das Land enthalten und Standards für einen Kulturförderplan auf Landesebene formulieren. Zudem soll die Landesregierung prüfen, ob und wie sichergestellt werden kann, dass auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten oder im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot auf freiwilliger Basis vorhalten, weiterleiten und entwickeln können, ohne dass ihnen dieses kommunalaufsichtlich untersagt werden kann und dem Landtag dazu zeitnah entsprechende Vorschläge vorlegen.

Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass das zuständige Ministerium in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten wird. Mit der Thematik wird sich auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner nächsten Sitzung am 29.09.2011 in Rheinberg beschäftigen. Die Geschäftsstelle wird über den aktuellen Sachstand zeitnah informieren.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW September 2011

### 365 Hauptschulstandorte in der demografischen Entwicklung

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat sich in seinem Jahresbericht 2011 auch mit den Hauptschulstandorten in der demografische Entwicklung beschäftigt und hierzu Folgendes ausgeführt:



„Bei keiner weiterführenden Schulform wirken sich die mit der demografischen Entwicklung verbundenen Schülerrückgänge so nachteilig aus, wie bei den Hauptschulen. Im Vergleich der vom Landesrechnungshof untersuchten Schuljahre 2003/04 bis 2009/10, in der die allgemeinbildenden Schulen insgesamt einen Schülerrückgang um 7 vom Hundert verzeichneten, gingen die Schülerzahlen der Hauptschulen um 31 vom Hundert zurück. Auch die Umwandlung von 230 Hauptschulen in erweiterte Ganztags Hauptschulen vermochte diese Entwicklung nicht aufzuhalten.“

Die für den normalen Unterricht der Hauptschulen erforderlichen Lehrerstellen wurden auf der Basis unstimmiger Parameter errechnet. Die im Haushalt bereit gestellten Lehrerstellen reichten daher nicht aus, um diesen Unterricht zu erteilen.

Der Landesrechnungshof hat dem Ministerium für Schule und Weiterbildung mitgeteilt, er sehe unmittelbaren Handlungs- und Entscheidungsbedarf, wie es mit den Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen weitergehen solle.“

Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Landesrechnungshofes NRW verwiesen, der unter der nachfolgenden Adresse abgerufen werden kann:  
[http://www.lrh.nrw.de/pdf\\_zip\\_exe/LRH\\_Jahresbericht\\_2011\\_Band\\_1.pdf](http://www.lrh.nrw.de/pdf_zip_exe/LRH_Jahresbericht_2011_Band_1.pdf). Die Ausführungen befinden sich im Band 1 des Jahresberichtes ab Seite 67.

Az.: IV/2 211-32                      Mitt. StGB NRW September 2011

### **366                      8,5 Millionen Euro für Sportschule Wedau**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass sich das Land mit 8,5 Mio. Euro an den 12 Mio. Euro teuren Sanierungsarbeiten der Sportschule Wedau in Duisburg beteiligen werde. Die überfälligen Modernisierungen an den mittlerweile in die Jahre kommenden Räumlichkeiten der Sportschule könnten nun beginnen. Die Ausbildungsstätte sei ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsförderung. Nach Abschluss der Arbeiten werde sie jungen Sportlerinnen und Sportlern ein zeitgemäßes Unterkunftsangebot bieten und die aktuellen Sicherheitsstandards garantieren können. Ziel des Landes sei es, die Qualität der Sportstätten in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich zu verbessern.

Die Sportschule Wedau des Fußballverbandes Niederrhein sei eine der bedeutendsten Sportstätten in der Bundesrepublik Deutschland und gelte als eine der größten „Talent-schmieden“ des deutschen Fußballs.

Az.: IV/2 380                      Mitt. StGB NRW September 2011

### **367                      Pressemitteilung: Schulfrieden für NRW in greifbarer Nähe**

Die heute vermeldete Einigung von SPD, Grünen und CDU auf eine gemeinsame Fortentwicklung der Schulstrukturen in NRW wird von den Städten und Gemeinden des Landes ausdrücklich begrüßt. „Aufgrund des demografischen Wandels sowie der Veränderungen beim Schulwahlverhalten der

Eltern ist eine Flexibilisierung des Schulsystems dringend erforderlich“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Ein Konsens zwischen den wichtigen politischen Kräften im Land ist eine gute Nachricht, denn er bietet die Aussicht auf Rechtssicherheit für alle Verantwortlichen in den Kommunen, die derzeit an der Sicherstellung eines attraktiven Schulangebots in der Sekundarstufe I arbeiten“.

Es liege im Interesse der Kommunen als Schulträger, ihr Schulangebot pragmatisch, flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten. Die beste Lösung könne in einem Fall eine Gemeinschaftsschule, in einem anderen Falle aber auch eine Verbundlösung oder der Erhalt der vorhandenen Strukturen sein. Da die bestehenden Schulformen um immer weniger Schülerinnen und Schüler konkurrieren werden, sei es wichtig, den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten, machte Schneider deutlich: „Allen Schulformen müssen grundsätzlich dieselben Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.“

Entscheidend sei, die Konsultations- und Abstimmungsverfahren zwischen den Kommunen zu stärken. Der regionale Konsens sei ein wichtiges Ziel, und in vielen Fällen könnte eine Kooperation der Schulträger den Weg zu einem schonenden Interessenausgleich aufzeigen. Schneider hob in diesem Zusammenhang hervor, dass der Städte- und Gemeindebund NRW bereits Verfahrensvorschläge zur Herstellung des regionalen Konsenses erarbeitet habe, die auch in der Landespolitik auf Zustimmung gestoßen seien.

Az.: IV                                      Mitt. StGB NRW September 2011

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### **368                      Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises über Smartphones**

Künftig soll die eID-Funktion des neuen Personalausweises auch mit modernen Smartphones nutzbar sein. Dazu haben Forscher der TU Darmstadt am Center for Advanced Security Research Darmstadt (CASED) die erste mobile eID-App MONA für den neuen Personalausweis entwickelt. Anstelle von Computer und Kartenleser benötigen Nutzer/innen zukünftig nur noch ein modernes Smartphone mit NFC-Chip für den sicheren elektronischen Identitätsnachweis.

Bisher war für die Nutzung der eID-Funktion ein Computer mit installierter eID-Software und ein entsprechender Kartenleser erforderlich. Die so genannte Near Field Communication (NFC)-Technologie ermöglicht es modernen Handys, mit dem kontaktlosen Chip im neuen Personalausweis zu kommunizieren. NFC-fähige Smartphones übernehmen so die Funktion von Computer und Kartenleser und erlauben eine mobile Nutzung des Personalausweises.

Als App bringt MONA die einzelnen Komponenten auf dem Smartphone dazu, miteinander zu kommunizieren, und bietet den Nutzern Möglichkeiten zur Interaktion. Die eID-Funktion des neuen Personalausweises kann viele Internetdienste sicherer und transparenter machen, die momentan

nur Benutzername und Passwort als Identitätsnachweis verlangen, zum Beispiel für Online-Einkäufe. (Quelle: E-Government computing 15.08.2011)

Az.: I/3 113-01

Mitt. StGB NRW September 2011

**369**

### **Handbuch D115 in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen**

Seit dem Übergang des Projekts D115 in den Regelbetrieb können fast 16 Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland die einheitliche Behördenrufnummer 115 erreichen. Die Idee, durch Einführung eines so genannten Front Office die Fachbereiche von einfachen Anfragen zu entlasten, motiviert immer mehr Kommunen zum Aufbau eines D115-Servicecenters. Jedoch zeigt der Pilotbetrieb, dass die bisherigen Konzepte primär kreisfreie und größere Städte zu einer Teilnahme am D115-Verbund bewegen konnten.

Damit auch Kommunen im kreisangehörigen Raum in Zukunft ihren Einwohnern den Service über die Rufnummer 115 anbieten, wurden die D115-Konzepte weiterentwickelt. Ergebnis ist das Handbuch D115 in Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, herausgegeben von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115. Dieses geht explizit auf die Belange des eher ländlich geprägten Raums ein. Beschrieben werden die drei Umsetzungsalternativen „Aufbau eines zentralen Servicecenters“, „Anschluss an ein Servicecenter“ sowie „Aufbau eines virtuellen Servicecenters“.

Das Handbuch ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des StGB NRW unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / IT-Projekte / Behördenruf D115 abrufbar. Weitere Informationen außerdem im Internet unter [www.d115.de](http://www.d115.de).

Az.: I/3 085-23

Mitt. StGB NRW September 2011

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

### **370 „Handbuch Pflegekinderhilfe“ veröffentlicht**

In Deutschland leben gegenwärtig etwa 50.000 Kinder in Pflegefamilien - manche nur einige Zeit, andere mehrere Jahre, mitunter bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus. Das komplexe Geflecht von Kind, Herkunftseltern und Pflegefamilie und die zum Teil traumatisierende Erfahrungen, die viele Kinder vor ihrer Unterbringung machen mussten, stellen große Anforderungen an alle Beteiligten des Hilfesystems. Unterstützung bei dieser Aufgabe finden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im neuen Handbuch zur Pflegekinderhilfe, das in Kooperation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) entstanden ist.

Im Handbuch sind die ausgewerteten Ergebnisse des von 2005 bis 2010 laufenden gemeinsamen Projekts Pflegekin-

derhilfe zusammengefasst. Die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse werden in enger Verknüpfung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Ziel ist es, für alle Beteiligten in der Pflegekinderhilfe die Handlungs- und Rechtsicherheit zu erhöhen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe aufzuzeigen, u.a. in Bezug auf die rechtlichen Vorschriften in diesem Bereich. Darüber hinaus enthält das Handbuch weiterführende Fragen zur Perspektive der Pflegekinderhilfe in Deutschland.

Auf der Homepage des DJI ist ein Download der Gesamtdatei „Handbuch Pflegekinderhilfe“ unter [www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=439](http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=439) abrufbar.

Az.: III 705-71

Mitt. StGB NRW September 2011

**371**

### **Nachbesserungsbedarf beim Bundeskinderschutzgesetz**

Der Bundesrat sieht in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umfangreichen Nachbesserungsbedarf. In seiner Stellungnahme von Ende Mai (BR-Drs. 202/11 Beschluss) bedauert die Länderkammer, dass die Bundesregierung den präventiven Schutz von Kindern als alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet. Im Rahmen der "Frühen Hilfen" spielt nämlich auch die gesunde Entwicklung von Kindern eine wesentliche Rolle. Insofern ist es notwendig, auch die entsprechenden Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens zu verbessern. Darüber hinaus erwartet die Länderkammer, dass der Bund die durch das Gesetz entstehenden finanziellen Mehrbelastungen der Länder dauerhaft und vollständig ausgleicht.

Die Länder fordern in ihrer Stellungnahme unter anderem, auch das Gesundheitswesen in die staatliche Mitverantwortung zu nehmen. Zudem sei eindeutig klarzustellen, dass neben den akademischen Heilberufen auch (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Hebammen als Partner in die Netzwerke einzubinden sind.

Der Bundesrat ist im Übrigen der Ansicht, dass den Jugendämtern ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister einzuräumen ist, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden. Zudem fordern die Länder, die Verpflichtung der Träger öffentlicher Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen auch auf die Staatsanwaltschaften auszudehnen, um auf diese Weise ein Abgleiten junger Menschen in die Kriminalität besser verhindern zu können. Die Länderkammer erwartet, dass der Bund die durch das Gesetz entstehenden finanziellen Mehrbelastungen der Länder dauerhaft und vollständig ausgleicht.

Mit der Stellungnahme der Länder werden zahlreiche Kritikpunkte, die die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme dargelegt haben, aufgegriffen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres abgeschlossen werden, das Gesetz zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW September 2011

### 372 Praxisleitfaden zum Programm „Aktiv im Alter“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützte von April 2008 bis Dezember 2010 Aktivitäten in 150 Kommunen mit je 10.000 Euro. Hinzu kamen 20 Kommunen, die vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gefördert wurden, und weitere fünf Standorte, die Zuwendungen aus dem Zukunftsfonds des Versicherungskonzerns Generali erhielten. Gemeinsames Ziel war es, die Kompetenzen älterer Menschen für Aktivitäten in den Kommunen zu nutzen und die Handlungsspielräume für Mitgestaltung zu erweitern.

Als Leitlinie für das Programm hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einem Netzwerk der Engagementförderung das Memorandum „Mitgestalten und Mitentscheiden – ältere Menschen in Kommunen“ verfasst. Darin wird gefordert, transparente Informationswege für ältere Bürgerinnen und Bürger zu eröffnen, neue Formen der Bürgerbeteiligung zu etablieren, Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe aller zu schaffen und ein modernes, differenziertes Bild vom Alter zu verbreiten.

Das Praxishandbuch zum Programm "Aktiv im Alter" ist kostenlos als Online-Version im Internet eingestellt unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=174008.html>

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW September 2011

### 373 Access City Awards 2012

Die Europäische Kommission hat jüngst mit den Nominierungen für die zweite Ausgabe des „Access City Awards“, des europäischen Preises für barrierefreie Städte, begonnen. Mit diesem jährlich verliehenen Preis will die EU jene Kommunen ehren und präsentieren, die beispielhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in grundlegenden Bereichen des städtischen Lebens ergreifen. Dabei sollen die erfolgreichsten Initiativen hervorgehoben werden, durch die Menschen mit Behinderungen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Der Preis ist Teil der umfangreichen Bestrebungen der EU, ein barrierefreies Europa zu schaffen. Wachsende Barrierefreiheit bietet den Kommunen dauerhaft wirtschaftliche und soziale Vorteile, insbesondere angesichts der demographischen Entwicklung. Städte mit mindestens 50.000 Einwohnern können bis zum 20. September 2011 ihre Bewerbung zum Access City Award 2012 bei der Europäischen Kommission einzureichen. Teilnahme unter: [www.accesscityaward.eu](http://www.accesscityaward.eu)

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW September 2011

### 374 Pressemitteilung: Kommunale Seniorenpolitik aktiv gestalten

Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs haben die Landesseniorenvertretung NRW sowie der Städte- und Gemein-

debund NRW heute folgende gemeinsame Positionen zur kommunalen Seniorenpolitik festgehalten:

- Kommunale Seniorenpolitik ist ein Kernelement sozialer Daseinsvorsorge, das örtlich integriert und regional vernetzt mit dem Ziel verfolgt wird, die selbstbestimmte Teilhabe Älterer einschließlich ihrer aktiven Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik zu fördern, die seniorenbezogenen Infrastrukturen und Dienstleistungen präventiv ausgerichtet quartiersnah zu vernetzen sowie in der Öffentlichkeit für ein an Potenzialen und nicht an Defiziten orientiertes Bild vom Alter einzutreten. Der Querschnittcharakter der Seniorenpolitik erfordert, dass sich das gemeinsame Handeln aller Beteiligten nicht auf die primär seniorenspezifischen Bereiche beschränkt, sondern das gesamte Lebensumfeld und Generationengeflecht mit in den Blick nimmt.
- Ohne das Engagement insbesondere der kommunalen Seniorenvertretungen und der Einbeziehung des Know-how älterer Menschen über Seniorengremien und -beauftragte sowie Seniorenbüros und -agenturen wäre der inzwischen erreichte Stellenwert von Seniorenarbeit und -politik in den Städten und Gemeinden des Landes undenkbar. Ein zielgerichteter Ausbau der politischen Partizipation Älterer an kommunalen Projekten und Entscheidungen liegt deshalb im Eigeninteresse der örtlichen Gemeinschaften; er erfordert aktuell auch keine gesetzgeberischen Aktivitäten, sondern vor allem ein vitales Bewusstsein für die Chancen einer aktivierenden Sozialpolitik, die Stärken des Alters und letztlich die Generationensolidarität.
- Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit und kooperative Gestaltung einer Politik für ältere Menschen durch Staat, Kommunen, Freie Wohlfahrtspflege, Wissenschaft, Unternehmen, Verbände sowie bürgerschaftlich Engagierte sind die Basis aller Strategien, menschliche Würde und individuelle Persönlichkeit im Alter zu erhalten, der großen Vielfalt von Lebenslagen im Alter gerecht zu werden sowie eine positive Entwicklung des demografischen Wandels zu erreichen. Gewährleistet werden muss ein engmaschiges Netzwerk Seniorenpolitik, bei dem die Kommunen im Verbund mit den Wohlfahrtsverbänden Federführung haben und das Land eine moderierende, initiiierende, fördernde und qualifizierende Funktion übernimmt.
- Kommunale Seniorenpolitik lebt vom Dialog zur Lebenssituation älterer Menschen, zu ihren spezifischen Belangen und Interessen, zu den Zielen intergenerativer Projekte sowie zur Wirksamkeit seniorenbezogener Konzepte und Maßnahmen. Begrenzte finanzielle Ressourcen zwingen zu noch umfassenderer Abstimmung der seniorenpolitischen Schwerpunkte der jeweiligen haupt- und ehrenamtlichen Akteure. Soziale und politische Partizipation Älterer ist ein zentraler Ansatzpunkt zur Gewinnung bzw. Wahrung notwendiger Synergien und Handlungsspielräume gerade auf kommunaler Ebene. Landesseniorenvertretung NRW und Städte- und Gemeindebund NRW sind sich vor diesem Hintergrund einig in dem Appell, dass alle Möglichkeiten gemeinsamer Impulse für eine aktive Gestaltung der Seniorenpolitik vor Ort und in der Region genutzt werden müssen.

Im StGB NRW-Seminar „Seniorenpolitische Konzepte: Leitlinien und Erfolgsbedingungen“ am 24. November in Münster unter Beteiligung der LSV NRW sollen die gemeinsamen seniorenpolitischen Positionen vertiefend behandelt werden.

Az.: III Mitt. StGB NRW September 2011

### **375 DStGB zur ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstruktur konkrete Maßnahmen ergreifen will, um dem Ärztemangel in ländlichen und strukturschwachen Gebieten entgegenzuwirken. Die qualitativ hochwertige, flächendeckende und ortsnahe medizinische Versorgung sei ein entscheidender Standortfaktor für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden sowie ein Grundanliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Der DStGB setzt sich seit längerem für die Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in den ländlichen Räumen sowie in strukturschwachen Gebieten ein. In dünn besiedelten Gebieten müssen Hausärzte mehr als doppelt so viele Einwohner versorgen wie in der Stadt. Es fehlen in den nächsten 5 Jahren dort rund 20.000 niedergelassene Ärzte.

Bislang hat es nur punktuelle Regelungen zur Verbesserung der Situation gegeben. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf werden aber die Möglichkeiten eröffnet, die wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Der DStGB begrüßt insbesondere die flexible Ausgestaltung der Bedarfsplanung, die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, die finanzielle Besserstellung von Ärztinnen und Ärzten in strukturschwachen Gebieten sowie den Ausbau mobiler Versorgungskonzepte. Bei der Bedarfsplanung fordert der DStGB jedoch Mitgestaltungsbefugnisse der Kommunen. Dies gelte auch für die Möglichkeit zum Betrieb von Gesundheitszentren.

Ausdrücklich begrüßt der DStGB den beabsichtigten Ausbau der Telemedizin. Dies werde aber nur gelingen, wenn der Breitbandausbau vorangetrieben und in Deutschland endlich ein flächendeckendes Hochgeschwindigkeitsnetz vorhanden sei.

Az.: III 501 Mitt. StGB NRW September 2011

### **376 Hartz IV-Regelsatz verfassungskonform**

Der 12. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 10.6.2011 (L 12 AS 1077/11) entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 01. Januar 2011 vorgenommene Neuregelung des Hartz-IV Regelsatzes bestehe.

Zur Begründung führte das Gericht an, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien

für die Bemessung des Regelbedarfs zutreffend umgesetzt habe. Mit dem so genannten Statistikmodell habe sich der Gesetzgeber für ein Verfahren entschieden, das geeignet sei, die zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen realitätsgerecht zu bemessen. Er habe im Übrigen die der Anwendung des Statistikmodells zugrunde liegenden Tatsachen vollständig und zutreffend ermittelt. Weiter gebe es keinen rechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber einzelne Verbrauchspositionen, z.B. Alkohol und Drogen, nicht als regelsatzrelevant anerkannt habe.

Az.: III 810-2 Mitt. StGB NRW September 2011

### **377 Neues Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser II“**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 04.07.2011 den „Startschuss“ für das neue Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser II“ gegeben und das so genannte Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Sowohl die Mehrgenerationenhäuser aus dem laufenden Aktionsprogramm des Bundes als auch interessierte, neue Einrichtungen haben bis zum 12. August 2011 Zeit, ihre Ideen und Konzepte zur Umsetzung der neuen Schwerpunkte und zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Sicherung des Mehrgenerationenhausansatzes einzureichen. Neu ist die stärkere Einbindung der Standortkommunen. Sie werden nicht nur einen finanziellen Anteil an der Förderung der Häuser zu übernehmen haben, sondern auch noch stärker in die fachliche Arbeit in der Mehrgenerationenhäuser einbezogen werden.

Mit dem Folgeprogramm will das Bundesfamilienministerium sicherstellen, dass die Mehrgenerationenhäuser auch in Zukunft mit ihrer Arbeit den Zusammenhalt der Generationen nachhaltig stärken und ihre Türen für Menschen jeden Alters offen stehen. Inhaltlich setzt das Bundesfamilienministerium mit dem Folgeprogramm neue Schwerpunkte für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser:

- Alter und Pflege: Beratungsangebote für ältere Menschen, Pflegebedürftige und Demenzzranke und ihre Angehörigen
- Integration und Bildung: Integrationsfördernde und bildungsunterstützende Angebote
- Haushaltssnahe Dienstleistungen: Ausbau des Mehrgenerationenhauses als die Drehscheibe für familiennahe Dienstleistungen der Kommune
- Freiwilliges Engagement: Stärkere Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Initiativen.

Insgesamt 450 Mehrgenerationenhäuser können an dem neuen Programm teilnehmen, eines für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt. Das Ziel ist, dass die Häuser wie im bisherigen Aktionsprogramm jeweils einen jährlichen Zuschuss von 40.000 Euro erhalten. Aus Bundes- und ESF-Mitteln werden davon pro Mehrgenerationenhaus 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Standardkommunen sollen künftig einen finanziellen Anteil in Höhe von 10.000 Euro jährlich, welche auch durch eine mietfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten geschehen kann, übernehmen. Damit möchte das Bundesfamilienministerium dem Ziel, die Mehr-

generationenhäuser nachhaltig und dauerhaft in die lokale Infrastruktur einzubetten, deutlich näher kommen. Darüber hinaus wurden Voraussetzungen geschaffen, dass jedes Mehrgenerationenhaus Bundesfreiwillige einsetzen und entsprechende Stellen anbieten kann.

Alle erforderlichen Unterlagen für das Online-Bewerbungsverfahren (Bewerbungsformular und Ausfüllhilfe, Kofinanzierungserklärung der Kommune) sowie die Programmbeschreibung sind im Internet unter [www.mehrgenerationenhaeuser.de](http://www.mehrgenerationenhaeuser.de) abrufbar. Für Rückfragen ist ab sofort eine Servicehotline unter 01801 184033 geschaltet.

Az.: III 715

Mitt. StGB NRW September 2011

### 378 StGB NRW-Seminar zur kommunalen Seniorenpolitik

Insbesondere im Rahmen ihrer Seniorenpolitik als einem Kernelement örtlicher Sozialpolitik haben die Städte und Gemeinden in NRW gerade in den letzten Jahren maßgeblich Einfluss auf die Quartiersentwicklung und die Vernetzung wohnortnaher Infrastrukturen und Dienstleistungen genommen. Nachdem zielführende Strategien wie die der Sozialraumorientierung oder der Partizipation allgemein anerkannt scheinen, rücken zunehmend konzeptionelle Aspekte und Fragen der Maßnahmenqualität in den Vordergrund.

Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte anknüpfend an seine seniorenpolitischen Tagungen in den Jahren 2000, 2006 und 2007 mit dem Seminar „Seniorenpolitische Konzepte: Leitlinien und Erfolgsbedingungen“ am 24. November 2011 in Münster die aktuelle Debatte zur kommunalen Seniorenpolitik mit umsetzungsorientierten Hinweisen anregen, die Städte und Gemeinden in Zeiten knapper Ressourcen unterstützende Angebote aufzeigen und die notwendige Vernetzung der seniorenpolitischen Akteure befördern. Das Seminar behandelt folgende Themenschwerpunkte:

- Seniorenarbeit im Netzwerk aus Sicht der Bertelsmann Stiftung
- Landespolitische Zielsetzungen zur Alten-/Seniorenpolitik
- Handlungsanforderungen aus der Perspektive der Freien Wohlfahrtspflege
- Position der Landessenorenvertretung
- Unterstützungsmaßnahmen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe
- Gestaltung seniorenpolitischer Konzepte
- Praxisberichte der Städte Altena und Moers sowie der Gemeinde Finnentrop
- Gestaltungsmöglichkeiten in der Seniorenpolitik aus Sicht des StGB NRW

Zielgruppe des Seminars sind alle mit den Auswirkungen der demografischen Entwicklung und dem Älterwerden in unseren Kommunen befassten Hauptamtlichen und Ratsmitglieder, insbesondere auch Seniorenbeauftragte sowie Vertreter von Seniorenausschüssen, -beiräten und -vertretungen. Anmeldungen zum Seminar, für das ein Tagungsentgelt von 125,00 Euro nebst Mehrwertsteuer (inkl. Ta-

gungsmappe, Tagungsgetränken und Mittagsimbiss) erhoben wird, sind zu richten an Frau Matthews (Tel. 0211/4587-248; Fax -211; Mail [ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de](mailto:ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de)).

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW September 2011

### 379 Umlagefinanzierung in der Altenpflege

Das Landeskabinett hat jüngst ein Eckpunktepapier zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens nach § 25 Altenpflegegesetz in der Altenpflegeausbildung „Umlagefinanzierung“ beschlossen. Damit soll der Weg für eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel in der Pflege geebnet werden. Das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung (dip) Köln hatte auf Grundlage der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe 2010 berechnet, dass Ende 2010 in NRW nahezu 3.000 Absolventen in den Pflegeberufen fehlten. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der dreijährigen Altenpflegefachkraftausbildung. Es wurden rund 2.500 Altenpfleger/Innen zu wenig ausgebildet.

Die Landesregierung will die im Koalitionsvertrag vereinbarte Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung einführen, um die Zahl der Ausbildungsplätze in der Pflege zu erhöhen. Das Land wird für die zusätzlichen Schüler die Förderung der Schulkosten übernehmen. Dafür werden im Haushalt 2012 weitere 2,5 Millionen Euro eingeplant. Damit können ab dem nächsten Jahr bis zu 1500 Schüler zusätzlich gefördert werden. Derzeit befinden sich in NRW rund 11.800 Altenpfleges Schüler/Innen in der dreijährigen Altenpflegefachkraftausbildung. Das Land finanziert die Ausbildungen in der Pflege mit 34,7 Millionen Euro im Jahr 2011. Ziel der Rechtsverordnung ist, dass ab Januar 2012 alle Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend ihrer Größe (Zahl der beschäftigten Pflegefachkräfte/betreute Personen/geleistete Pflegestunden) in einen Ausbildungsfonds einzahlen. Wer ausbildet, bekommt die Ausbildungsvergütung vollständig aus dem Fonds erstattet.

Neben der Einführung des Ausgleichsverfahrens sind aus Sicht der Landesregierung weitere Maßnahmen notwendig, sowohl zur Sicherung des Fachkräftebedarfs als auch, um Nordrhein-Westfalen angesichts einer stetig steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen (aktuell rund 510.000, Prognose 2020: 650.000) insgesamt „demographiefest“ zu machen:

- Erhöhung der Ausbildungserfolgsquoten in der Altenpflegefachkraftausbildung durch ausbildungsbegleitende Hilfen für schwächere Schülerinnen und Schüler.
- Vereinfachung des Berufsankennungsverfahrens in den Gesundheits- und Pflegeberufen.
- Erhöhung der Attraktivität der Pflegeberufe auch durch eine akademische Ausbildung. Hier ist Nordrhein-Westfalen bundesweit Vorreiter bei der Durchführung von Modellvorhaben an mittlerweile sechs Hochschulstandorten.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Personalmanagements in den Einrichtungen durch Schulungsangebote mit dem Ziel, der teils starken Mitarbeiterfluktuation entgegenzuwirken, beispielsweise mit attraktiven Arbeitszeitmodellen, dazu zählen Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- Novellierung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen und des Wohn- und Teilhabegesetzes, um insbesondere Beratungsangebote verbessern, neue Wohnformen einfacher unterstützen und eine kommunale Pflegeplanung stärken zu können.
- Der „Masterplan Quartier“ - eine praktische Hilfestellung für Kommunen zur Schaffung altersgerechter Stadtviertel, um den Menschen ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Az.: III 810-11/1

Mitt. StGB NRW September 2011

### 380 Arnsberger „Lern-Werkstadt“ Demenz

Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz - um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Stadt Arnsberg in enger Zusammenarbeit mit der Robert Bosch Stiftung zu einer „Lern-Werkstadt Demenz“, zu einer lernenden Stadt. In einem Praxishandbuch sind die Erfahrungen der Stadt Arnsberg aus über drei Jahren Modellprojekt Demenz zusammengefasst. Das Handbuch richtet sich an Entscheidungsträger und Praktiker aus Städten und Gemeinden, aber auch zivilgesellschaftliche Initiativen.

Die Stadt Arnsberg hat erfahren, dass die intensive Beschäftigung mit Demenz eine Stadt sozial produktiver und lebendiger macht sowie den sozialen Zusammenhalt in der Stadt stärkt – insbesondere in den Familien, in denen Menschen mit Demenz begleitet und betreut werden. Mit dem Handbuch sollen diese Erfahrungen an interessierte Städte und Initiativen weitergeben werden. Es ist online abrufbar über [www.projekt-demenz-arnsberg.de/handbuch](http://www.projekt-demenz-arnsberg.de/handbuch).

Az.: III 810-11/1

Mitt. StGB NRW September 2011

## Wirtschaft und Verkehr

### 381 System und Kontrolle der Lkw-Maut

Der Vorsitzende des Bundestagsverkehrsausschusses, Dr. Anton Hofreiter, und seine Fraktion haben mit einer Kleinen Anfrage Informationen zur Mauterhebung auf bundesdeutschen Autobahnen und Bundesfernstraßen eingeholt. Insbesondere haben sie sich nach Kontrolldichte und nach der Anzahl der Fahrzeuge erkundigt, die im automatischen bzw. manuellen System der Mauterhebung registriert werden. Aus den Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache Nr. 17/6181 und 17/6695) gehen einige interessante Aspekte der Mauterhebung hervor, die auch für ein gegebenenfalls später auszuweitendes System der Mauterhebung von Interesse sein könnten.

Aus den Antworten geht u. a. hervor, dass die Bundesregierung mit einem Dreijahreszeitraum für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabe der Mauterhebung rechnet. Sie lässt unwidersprochen, dass im Verlauf des Jahres 2012 mit der Vorbereitung der Vergabe begonnen werden muss. Hinsichtlich der bestehenden Einrichtungen und Anlagen der Mauterhebung enthält der aktuelle Vertrag mit Toll Col-

lect die Klauseln, dass alle Mautanlagen kostenlos auf den Bund oder einem Dritten bei Vertragsende übertragen werden können. Dies gilt offenbar auch für die Mautgeräte, da der Bund für jedes ausgegebene Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) einen Geldbetrag an die Toll Collect GmbH zahlt.

Die Bundesregierung informiert weiter darüber, dass sie nicht die genaue Anzahl der entweder im automatischen oder manuellen Mautsystem registrierten Fahrzeuge kennt. Allerdings sind im automatischen Mautsystem 700.000 unterschiedliche Kennzeichen und im manuellen Mautsystem rund 800.000 unterschiedliche Kennzeichen registriert. Unsicherheiten ergeben sich insoweit, als nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Fahrzeug im Verlauf des Jahres mehrere Kennzeichen erhält. Die durchschnittliche Fahrtweite auf mautpflichtigen Straßen betrug 2010 rund 85 Kilometer pro Mautfahrt. Insgesamt wurden 2010 von inländischen mautpflichtigen Fahrzeugen ca. 16,4 Mrd. Kilometer auf die mautpflichtigen Streckennetze zurückgelegt, von ausländischen Fahrzeugen ca. 9,1 Mrd. Kilometer.

Die Kontrolle, ob die Fahrzeuge im Mautsystem angemeldet sind, folgt im Rahmen von Betriebskontrollen, allerdings auch durch mobile Straßenkontrollen und in Form von automatischen Kontrollen. Automatische Kontrollen werden mittels der quer über den Bundesautobahnen errichteten „Mautbrücken“ durchgeführt, die nicht ständig in Funktion sind, sondern nur zeitweise „über das gesamte Bundesgebiet rollierend in den Kontrollmodus geschaltet“ werden.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Durchführung von Kontrollen für den Betrieb des Mautsystems ein wesentlicher Kostenfaktor sei. Dieser Kostenfaktor steige mit zusätzlichen Streckenteilen an. Einen konkreten Starttermin für die Einbeziehung der Bundesstraßen in das Lkw-Mautsystem kann die Bundesregierung noch nicht geben.

Die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen zur Mauterhebung auf bundesdeutschen Autobahnen und Bundesfernstraßen (17/5998) und der Weiterentwicklung der Mauterhebung auf bundesdeutschen Autobahnen und Bundesfernstraßen (17/6572) sind als Bundestagsdrucksachen Nr. 17/6181 und 17/6695 veröffentlicht und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) veröffentlicht.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW September 2011

### 382 Angebote des Deutschen Seminars für Tourismus

In der Vergangenheit wurde das gesamte Seminarangebot des DSFT in Berlin vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gefördert. Seit dem Jahr 2009 ist dies anders. Das DSFT muss sich seit 2009 mit besonderen Projekten um Mittel des BMWi zur Förderung von Fortbildung bewerben. Zu den Förderrichtlinien des BMWi gehört u.a. eine Konzentration auf kleine und mittlere Unternehmen, was bedeutet, dass in den Seminaren des DSFT entweder nur noch eine bestimmte Quote von Mitarbeitern aus Städten und Gemeinden zulässig ist bzw., das Angebote

des DSFT, die für Städte und Gemeinden bzw. von ihnen getragene Tourismusorganisationen, ohne Förderung angeboten werden müssen.

Ein zusätzliches Angebot des DSFT sind sog. Inhouse-Seminare, die vom DSFT in den Räumlichkeiten der jeweiligen Städte und Gemeinden bzw. Tourismusorganisationen und nur für die Mitarbeiter dieser Städte und Gemeinden bzw. Tourismusorganisationen angeboten werden. Derartige Angebote gab es in der Vergangenheit für die Mitarbeiter großer Tourismusunternehmen der Privatwirtschaft. Inhouse-Seminare können jedoch auch in Tourismusorganisationen angeboten werden.

Vor dem genannten Hintergrund der Förderungsumstellung bzw. der Notwendigkeit, ungeforderte Kurse anzubieten, ist das aktuelle Angebot des DSFT unter der Bezeichnung „Sommersparaktion“ von besonderem Interesse für Städte und Gemeinden. Die Aktion bezieht sich darauf, dass bis zum 31. August 2011 sämtliche Seminare aus dem Weiterbildungsprogramm des DSFT mit einer um 20 % reduzierten Kursgebühr gebucht werden können. Umfasst ist das gesamte Weiterbildungsprogramm bis zum Jahresende 2011. Das Jahresprogramm des DSFT ist unter der Internetadresse [www.dsft-berlin.de](http://www.dsft-berlin.de) veröffentlicht.

Az.: III 470-30                      Mitt. StGB NRW September 2011

### **383                      Selbstständigkeit von Stichstraßen im Straßenreinigungsrecht**

Das OVG NRW hat mit dem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 20.01.2011 (Az.: 9 A 2634/09) für eine einfachere Feststellung gesorgt, ab welchem Umfang eine von einem Hauptzug abzweigende Sackgasse als selbstständige Erschließungsanlage im Straßenreinigungsrecht zu betrachten ist bzw. bis zu welchem Umfang sie gebührenrechtlich noch das Schicksal des Hauptzuges teilt.

Bislang hatte die Geschäftsstelle in ihrer Rechtsberatung im Wesentlichen die im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht entwickelten Kriterien zur Unterscheidung von Unselbstständigkeit und Selbstständigkeit einer Erschließungsanlage herangezogen. Danach ist der Stichweg jeweils daraufhin zu untersuchen, ob er eine nur untergeordnete Bedeutung nach Verkehrsfunktion, Ausstattung, räumlichem Umfang und Ausbau in Bezug auf den Hauptzug hatte. Auch die Zahl der erschlossenen Grundstücke spielt eine Rolle. Als Faustregel galt, dass Sackgassen bis zu 50 m Länge in der Regel unselbstständig, ab etwa 120 m in der Regel selbstständig waren.

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der in Fällen der vorliegenden Art maßgebend eine von der Entfernung des jeweiligen Grundstücks zur gereinigten Straße ausgehende Würdigung der Gesamtumstände vorzunehmen war (s.o., vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2003 – 9 A 1322/03 -), geht das OVG NRW nunmehr ausdrücklich auch im Interesse einer einfacheren und rechtssichereren Handhabung der einschlägigen Rechtsvorschriften – davon aus, dass ein für das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art vorgesehener Stichweg in der Regel als selbstständig zu qualifizieren ist, wenn er länger als 100 m ist. In diesem

Umfang schließt sich das OVG NRW für das Straßenreinigungsgebührenrecht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht an (vgl. Bundesverwaltungsgericht BVerwG, Urteil vom 23.06.1995, KStZ 1996, S. 112).

Das OVG NRW lässt offen, ob eine Stichstraße im straßenreinigungsrechtlichen Sinne auch dann regelmäßig als selbstständig zu qualifizieren ist, wenn sie vor Erreichen einer Länge von 100 m (mehr oder weniger) rechtwinklig abknickt oder sich verzweigt. Besondere Umstände, die eine Abweichung von der 100 m Regel gebieten könnten, sind im Einzelfall zu ermitteln und belegen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle stellt diese Rechtsprechung eine erhebliche Vereinfachung gerade vor dem Hintergrund dar, dass im Bereich des Winterdienstes eine Differenzierung der Gebühren erforderlich ist, wenn sich die Intensität des Winterdienstes in Haupt- und Nebenstraßen deutlich unterscheidet. Unselbstständige Stichstraßen teilen nämlich grundsätzlich gebührenrechtlich das Schicksal der Hauptstraße. Selbstständige Stichstraßen werden in der Regel nachrangig gewartet und müssen dementsprechend gebührenrechtlich eingeordnet werden.

Az.: III/1 642-33/4                      Mitt. StGB NRW September 2011

### **384                      Modellprojekt für Radwegebau an Landesstraßen**

Mit insgesamt rund zwölf Millionen Euro stellt die Landesregierung in diesem Jahr mehr als doppelt so viel Geld für den Radwegebau an Landesstraßen zur Verfügung wie 2010. Im Vorjahr wurden nur rund 4,7 Millionen Euro investiert. Mit dem Geld sollen Bürgerradwege, von den Regionalräten angemeldeten Radwegprojekte und Radwege auf stillgelegten Bahnstrecken gebaut werden.

Drei Millionen Euro des Gesamtbudgets sollen in den Bau von 35 neuen Bürgerradwegen mit einer Gesamtlänge von rund 38 Kilometern fließen (2010: 2,1 Millionen Euro). Die Bürgerradwege können gegebenenfalls auch mit einem reduzierten Standard gebaut werden, etwa mit einer wassergebundenen Oberfläche. Ansprechpartner vor Ort zum Thema „Bürgerradwege“ sind die Regionalniederlassungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

Az.: III 642-39                      Mitt. StGB NRW September 2011

### **385                      Workshop „Sicherer Radverkehr in Klein- und Mittelstädten“**

Die Fahrradakademie am Deutschen Institut für Urbanistik bietet gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und Unterstützung der Deutschen Unfallversicherer den Workshop "Sicherer Radverkehr in Klein- und Mittelstädten - StVO und VwV-StVO in der kommunalen Praxis" an.

Experten vermitteln die wichtigsten Grundzüge der Planung sicherer Radverkehrsanlagen. Im Zentrum der Veranstaltung

steht die Frage, wie der Radverkehr optimal durch das Gemeindegebiet geführt werden kann. Dabei werden sowohl Lösungen für die Strecke als auch für Knotenpunkte und Querungen vorgestellt. - Das aktuelle Regelwerk, die ERA 2010, ist kürzlich vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW für Bundes- und Landesstraßen eingeführt und den Kommunen zur Anwendung empfohlen worden. Zusätzlich werden Hinweise zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen und zu sinnvollen ergänzenden Aktivitäten der Kommunen gegeben. Die Informationen werden praxisnah und anhand konkreter Fallbeispiele vermittelt, die mit den Teilnehmern diskutiert werden. Die Grundlagenveranstaltung richtet sich insbesondere an Akteure, die im Bereich von Klein- und Mittelstädten arbeiten.

Termin: 20. September 2011 - Detmold, Kreishaus, 1-tägig, Teilnahmegebühr 60,00 Euro pro Person inklusive Tagungsunterlagen und Verpflegung. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Weitere Informationen, Anmeldung und Rückfragen bitte an: Fahrradakademie, Simone Harms, Tel: 030 39001 132, Fax: 030 39001 109.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW September 2011

### **386 Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen**

Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag der EU-Kommission für das Europäische Amt für Statistik eine Befragung von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt. Bei der Befragung ging es um den Zugang von KMU zu Finanzmitteln. Die Befragung bezog sich auf die Jahre 2007 und 2010, berücksichtigte also auch die aktuellen Entwicklungen in der Finanzkrise. Das Ziel der Befragung war es, zu untersuchen, welche Finanzierungsformen bei KMU besonders wichtig sind, woher die Geldmittel stammen und wie erfolgreich sie bei der Fremdfinanzierung waren. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Umfrage gehören:

1. Der Anteil an Unternehmen, die Finanzierung benötigten, liegt konstant bei ca. einem Drittel. Die häufigste Finanzierungsform sind Kredite, die von Banken oder Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Beteiligungen Dritter waren nur für 1 % der KMU von Interesse. Im Vergleich von 2010 zu 2007 war festzustellen, dass ein wachsender Anteil von KMU Schwierigkeiten hatte, Kredite in vollem Umfang zu erhalten. Allerdings traf dies weniger als 25 % der Unternehmen.
2. KMU waren 2010 insgesamt stärker auf Kredite angewiesen als 2007. 2010 hatte jedes vierte Unternehmen Bedarf an Kreditmitteln, 2007 war es noch jedes fünfte. Insbesondere bei sehr jungen Unternehmen mit einem hohen Beschäftigungszuwachs in der Anteil der Unternehmen mit Kreditbedarf von unter 20 % auf knapp 30 % angestiegen. Auffällig ist, dass wiederum erneut die besonders jungen schnellwachsenden Unternehmen in großer Zahl Bürgschaften oder Garantien bei der Kreditaufnahme benötigten (60 % in 2010 gegenüber 30 % der anderen Unternehmen).

3. Andere Finanzierungsformen sind Leasing, Kontoüberziehungen oder Vorauszahlungen durch Kunden- bzw. Lieferantenkredite. Hier ist festzustellen, dass ein wachsender Anteil von Unternehmen bei diesen Finanzierungsformen nur teilweise erfolgreich ist. Eine Ausnahme bildet das Leasinggeschäft, bei dem der Anteil der Unternehmen, die sich auf diesem Wege um einen Kredit bemüht haben, auf Null gesunken ist. Ansonsten ist der Anteil der Unternehmen, die sich erfolgreich um diese Art von Krediten bemüht haben, auf hohem Niveau gesunken. Über 80 % nutzen das Instrument von Lieferantenkrediten und Kontoüberziehungen. Etwas mehr als 70 % nutzen Vorauszahlungen von Kunden.
4. Nach den größten Wachstumshemmnissen befragt, stellte sich heraus, dass der Preiswettbewerb als größtes Einzelrisiko für das Wachstum angesehen wurde. Allerdings sehen über 50 % der schnellwachsenden und besonders jungen Unternehmen die eingeschränkte Verfügbarkeit von Fachpersonal als wichtiges Wachstumshemmnis an. Hohe Arbeitskosten wurden dagegen nur von einem guten Viertel dieser Unternehmen als Wachstumshemmnis angesehen. Auch die übrigen Unternehmen sehen nur zu einem reichlichen Drittel Arbeitskosten als Hemmnis an.

Nähere Informationen zu den Ergebnissen der Umfrage zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) erhältlich.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW September 2011

### **387 Nachhaltige Regionalentwicklung**

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) hat ein Indikatorenkonzept entwickelt, mit dessen Hilfe eine nachhaltige Raumentwicklung untersucht werden kann. Nachdem die Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der sozialen Marktwirtschaft“ des Deutschen Bundestages Anfang des Jahres ihre Arbeit aufgenommen hat, hat das BBSR anhand des Indikatorensets eine Bewertung nachhaltiger Entwicklung der Raumordnungsregionen und ihrer Veränderungen gegenüber Mitte der 90er Jahre vorgenommen.

Nachhaltige Regionalentwicklung wird damit entsprechend der drei Säulen der Nachhaltigkeit übersetzt mit:

1. Ökonomischer Wettbewerbsfähigkeit
2. Soziale und räumliche Gerechtigkeit
3. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Insgesamt 17 Indikatoren werden vom BBSR verwendet, um den Fortschritt zur Erreichung von mehr Nachhaltigkeit zu bestimmen. Alle Indikatoren werden mit bestimmten regionalen Zielen verbunden. Diese Ziele geben die Mindestanforderung aus Sicht einer interregionalen bundesweiten Betrachtung vor. Werden diese Ziele nicht erreicht, wird von einem Defizit in der nachhaltigen Entwicklung der Region gesprochen. Umgekehrt kann eine Entwicklung als umso nachhaltiger bezeichnet werden, je mehr die vorgegebenen Ziele erreicht werden.



Die vom BBSR durchgeführte Bewertung der Nachhaltigkeit der Raumordnungsregionen zeigt, dass es durchaus ein differenziertes Bild sowohl hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit, als auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Regionen mit einem Nachhaltigkeitsdefizit gibt. So könnte man vermuten, dass wegen der prekären demografischen Situation vorrangig ostdeutsche Regionen mit besonderen Nachhaltigkeitsdefiziten zu kämpfen haben. Tatsächlich trifft dies jedoch auch für weite Bereiche der deutschen Nordseeküste sowie Regionen im Westen Deutschlands und eine Reihe bayerischer Regionen zu.

Nähere Informationen zu den aktuellen Ergebnissen des BBSR-Indikatorenkonzepts „Nachhaltige Regionalentwicklung“ können von der Internetseite des BBSR unter der Adresse [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BerichteKompakt/2011/DL\\_4\\_2011,%20templated=raw,property=publicationFile.pdf/DL\\_4\\_2011.pdf](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BerichteKompakt/2011/DL_4_2011,%20templated=raw,property=publicationFile.pdf/DL_4_2011.pdf) heruntergeladen werden.

Az.: III 450-75 1 Mitt. StGB NRW September 2011

### **388 Lärmabhängiges Trassenpreissystem**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit der Deutschen Bahn AG die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems zum Dezember 2012 vereinbart. Demnach sollen Züge ohne sog. Flüsterbremsen höhere Entgelte für die Trassennutzung zahlen, als Züge, die mit entsprechenden Bremsen ausgerüstet sind. Andererseits werden Boni für Güterwaggons gewährt, die auf lärmindernde Technologien umgerüstet sind. Die Boni erhalten die Wagenhalter direkt und nicht das Eisenbahnverkehrsunternehmen. In der Verkehrsrealität werden viele Güterzüge aus dem Wagenmaterial unterschiedlichster Anbieter und Wagenhalter zusammengestellt. Durch das gewählte Verfahren soll ein Anreiz für die Transportunternehmen geschaffen werden, möglichst bereits umgerüstete Wagen zu verwenden. Die Wagenhalter sollen den Anreiz erhalten, einen möglichst großen Teil ihres Fuhrparks umzurüsten bzw. in lärmindernde Technologien neu umzusetzen.

Der Bund hat zugesagt, das Programm für eine Zeitdauer von 8 Jahren durch einen Bundeszuschuss zu finanzieren. Mittelfristig erhofft der Bund Reduzierung der Lärmbelastung um bis zu 10 db(A). Bereits jetzt fördert das BMVBS Lärmvorsorge und Lärmsanierung, allerdings vorrangig an den Bundesschienenwegen. Die Umrüstung bestehender Güterwagen wird jedoch ebenfalls durch BMVBS und DB AG unterstützt.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist die Einführung einer Lärmkomponente in das Trassenpreissystem dringend erforderlich. Besonders zu begrüßen ist, dass durch das gewählte Verfahren sowohl die Wagenhalter, als auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Interesse daran haben, lärmindernde Technologien in die Güterwaggons einzubauen bzw. diese von vornherein mit lärmindernder Technologie zu beschaffen. Ein reines Subventionsprogramm zur Umrüstung von Schienengüterwagen

müsste hingegen begrenzt sein, da in der Regel Güterwagen aus ganz Europa in den unterschiedlichen Eisenbahnnetzen eingesetzt werden.

Nähere Informationen zum Thema Eisenbahnlärm sind erhältlich auf der Seite des BMVBS ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) sowie im Schwerpunkt Verkehr des DStGB).

Az.: III 155-20 Mitt. StGB NRW September 2011

### **389 ADAC-Studie „Kommunale Straßenfinanzierung“**

Der ADAC hat eine Studie zur kommunalen Straßenfinanzierung veröffentlicht, mit der er aufzeigen will, welche beschränkten Möglichkeiten für die Städte und Gemeinden im Rahmen der rechtlichen Regelungen bestehen, die Finanzierung ihrer Straßeninfrastruktur zu gewährleisten. Während die Situation der Bundesfernstraßenfinanzierung bereits seit vielen Jahren sehr intensiv diskutiert wurde, sei die Wahrnehmung der Probleme auf kommunaler Ebene in der Öffentlichkeit bislang noch eher unterentwickelt. Dennoch dürfte die Frage der Bedarfsdeckung bei den kommunalen Straßen zukünftig eine größere Rolle spielen. Gemessen an ihren Aufgaben – allein die kommunalen Straßen machen über 60 Prozent des gesamten deutschen Straßennetzes aus – reicht der Bund von seinen Einnahmen nur einen Bruchteil in Form von Förder-, Regionalisierungs- und GVFG-Mitteln an die Länder und Gemeinden weiter.

Die Studie kann beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81373 München, zum Einzelpreis von 8,00 Euro zzgl. Versandgebühr angefordert werden.

Az.: III/1 644-70 Mitt. StGB NRW September 2011

### **390 StGB NRW-Seminar Regionale Strukturpolitik**

Seit dem Übergang der regionalisierten Strukturpolitik in eine zunehmend clusterorientierte Wirtschaftspolitik in NRW scheinen die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung und die Perspektiven der Region eher zurückzugehen. Andererseits zeigt sich im bundesweiten wie im europäischen Rahmen ein Bedeutungszuwachs der Regionen, die mit integriertem Ansatz und strategischer Zusammenarbeit von öffentlicher Hand, Wirtschaft und Wissenschaft ihre Stärken auszuspielen wissen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte seinen Mitgliedern und den Partnern in der Wirtschaft in der sich stetig verändernden strukturpolitischen Landschaft mit dem Seminar „Rolle der Städte und Gemeinden in der regionalen Strukturpolitik“ am 20. Oktober 2011 in Münster Diskussionsplattform und Orientierung bieten, insbesondere auch der Wirksamkeit regionsbezogener Förderprogramme und sog. Regionalbudgets nachgehen sowie konkrete strukturpolitische Handlungsansätze auf Gemeinde- und Regionsebene vorstellen. Folgende Themen werden behandelt:

- Kooperative Strategien in der Wirtschaftspolitik von Land und Kommunen
- Arbeitsteilung im Verhältnis von Kreis und Gemeinden

- Gemeinsame Ziele und Handlungsansätze aus der Sicht der Kammern
- EU-Entscheidungsgänge und -Förderstränge
- Die Rolle der Mittelstadt in der Region
- Funktion und Arbeit des Regionalrats aus Gemeindesicht
- Regionalbudget: Spielgeld oder Lösungsansatz?
- Regionalpolitische Erfahrungsberichte OWL und Münsterland

Zielgruppe der Tagung sind neben Hauptverwaltungsbeamten und Dezernenten alle für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Zuständigen sowie interessierte Ratsmitglieder. Selbstverständlich sind auch Kooperationspartner aus Wirtschaft, Kammern und Verbänden eingeladen. Anmeldungen zum Seminar, für das ein Tagungsentgelt von 158,00 Euro nebst Mehrwertsteuer (inkl. Tagungsmappe, Tagungsgetränken und Mittagsimbiss) erhoben wird, sind zu richten an Frau Matthews (Tel. 0211/4587-248; Fax -211; Mail ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW September 2011

### 391 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW

Am 06. Juli fand der Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2011 in der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn statt. Mit mehr als 100 Teilnehmern ist er bei den Wirtschaftsförderern auf positive Resonanz gestoßen. Das Thema des Kongresses „Mittelstand und Fachkräfte: Arbeitsfelder der Zukunft“, ist in Nordrhein-Westfalen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und so auch für die Wirtschaftsfördereinrichtungen von großer Bedeutung. Viele mittelständische Unternehmen haben Schwierigkeiten, neue und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Entsprechend hat Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Harry Voigtsberger, die Fachkräftesicherung als Zukunftsthema für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen hervorgehoben. Der Minister machte darüber hinaus bereits in dem Titel seines Vortrags „Global denken – lokal Handeln“ deutlich, dass die Landesregierung ein großes Interesse daran hat, gemeinsam mit den kommunalen Wirtschaftsförderern die Zukunft des Standorts NRW zu gestalten.

Der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Oberbürgermeister Jörg Dehm aus Hagen, begrüßte diese Dialogbereitschaft. Im Hinblick auf die Fachkräftesicherung setzte er sich für eine finanzielle Förderung des Landes für die Kommunen und Regionen ein, die sich auf lokaler und regionaler Ebene engagieren, um den Mittelstand zukunftsfähig zu machen.

Interessant waren auch die wissenschaftlichen Vorträge des Kongresses: Herr Prof. Wallau gab mit seinem Impulsvortrag zum Thema Mittelstand die aktuellen Anforderungen des Mittelstandes die Ergebnisse zahlreicher Studien hierzu wieder. Der Vertreter des IAB, Dr. Kubis, stellte die aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse zum Fachkräftemangel dar. Dr. Siebe entwarf anschließend Zukunftsszenarien der Arbeit.

Az.: III/1 450-65

Mitt. StGB NRW September 2011

392

### Pressemitteilung: Zukunftsstrategien für den Wirtschaftsstandort NRW

Rund 100 Fachleute aus Kommunen und Wirtschaftsförderungseinrichtungen aus ganz Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen eines Kongresses in Bonn über eine zukunftsfähige Mittelstandspolitik und den sich verschärfenden Fachkräftemangel beraten. Der Kongress wurde ausgerichtet von der „Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW“, dem Zusammenschluss aller Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte, Gemeinden und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch die Wirtschaftsfördergesellschaften sind mit dem Verband der Wirtschaftsförder- und Entwicklungsgesellschaften (VWE) beteiligt.

Der Vorstandsvorsitzende der „Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW“, der Hagener Oberbürgermeister Jörg Dehm, begrüßte, dass Wirtschaftsminister Harry Voigtsberger an dem Kongress teilgenommen hat: „Es ist gut, dass das Land in der Standortpolitik eng mit den Kommunen zusammenarbeiten will. Denn Nordrhein-Westfalen wird sich als Wirtschaftsstandort im globalen Wettbewerb der Regionen nur behaupten können, wenn die Verantwortlichen auf allen politischen Ebenen an einem Strang ziehen - und zwar in dieselbe Richtung.“

In dem sich verschärfenden Fachkräftemangel sehen die kommunalen Wirtschaftsförderer eine ernste Gefahr für die Zukunftsperspektiven insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. „Vielen Firmen fällt es gerade in der derzeitigen Boomphase zunehmend schwer, offene Stellen mit qualifizierten Kräften zu besetzen. Das gilt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, die bei potenziellen Mitarbeitern nicht so bekannt sind wie mancher große Konzern“, erklärte Dehm. Deshalb setzten sich die kommunalen Wirtschaftsförderer bei ihrem Kongress in Bonn zum einen mit der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt auseinander und berieten zum anderen darüber, welchen Beitrag die Kommunen und ihre Wirtschaftsförderer dazu leisten können, damit Unternehmen in der Region zielgerichteter als bisher qualifizierte Arbeitskräfte, aber auch Schüler und Studierende als Fachleute der Zukunft für sich gewinnen können.

„Gerade bei jungen Menschen sehen wir noch große Potenziale, die nicht ungenutzt bleiben dürfen“, erklärte Jörg Dehm. „Um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen, wird es in Zukunft auf eine intensivere Vernetzung zwischen der Wirtschaft auf der einen Seite und Schulen, Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten auf der anderen Seite ankommen“, so Dehm. „Die Kommunen und ihre Wirtschaftsförderer können aufgrund ihrer Ortsnähe und der guten Kenntnis von Betrieben, Institutionen und handelnden Personen in den Städten, Kreisen und Gemeinden eine wichtige Mittlerfunktion einnehmen.“

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2011

393

### Empfehlungen für Radverkehrsanlagen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die neuen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010“ (ERA 2010) erarbeitet. Die ERA 2010 ersetzen die

entsprechenden Empfehlungen von 1995 und die Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes hat jetzt die ERA 2010 für den Bereich der Bundesstraßen und für den Bereich der Landesstraßen eingeführt. Im Übrigen empfiehlt das Ministerium die ERA 2010 den Kommunen generell zur Anwendung.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW September 2011

### **394 Mittelstandsfreundliche Kommunen ausgezeichnet**

Wirtschaftsminister Harry K. Voigtsberger hat Ende Juni 2011 in Paderborn fünf Kommunen mit dem RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ ausgezeichnet. Bereits zum dritten Mal erhielten die Kreise Paderborn und Borken sowie die Stadt Hückeswagen das Gütezeichen. Mit der Stadt Nagold aus Baden-Württemberg und dem Landkreis Weimarer Land in Thüringen wurden auch zwei Kommunalverwaltungen außerhalb von NRW ausgezeichnet.

Um das Gütezeichen zu erhalten, müssen die Kommunen 14 Kriterien für eine mittelstandsfreundliche Verwaltung erfüllen. Dazu gehören u. a. die Einhaltung von festen Fristen bei der Zahlung von Rechnungen oder der Bearbeitung von Anfragen oder Anträgen von Unternehmen. Alle zwei Jahre erfolgt eine Zertifizierung anhand der Gütekriterien. Mit dem Gütezeichen dokumentieren Städte, Gemeinden und Kreise, dass sie die Qualität ihrer mittelstandsfreundlichen Verwaltungsleistungen überprüfen und sich für die Optimierung von Verwaltungsprozessen einsetzen.

Die "Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V." wurde mit Unterstützung und Förderung durch das NRW-Wirtschaftsministerium gegründet. Bislang haben sich bundesweit 48 Landkreise, Städte und Gemeinden der Gütegemeinschaft angeschlossen; allein 34 davon kommen aus NRW. Weitere Informationen zum RAL-Gütezeichen unter [www.gmkev.de](http://www.gmkev.de).

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW September 2011

### **395 Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern**

Am 06./07. Juni 2011 hat die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) von Bund und Ländern getagt. Dabei haben die Minister einen Schwerpunkt auf die Vorbereitung der Regionalpolitik in der nächsten Förderperiode ab 2014 gelegt. Im Rahmen der Diskussion des Förderrahmens ab 2014 hat die EU-Kommission die Einführung eines Systems von Anreizen und sog. Konditionen (Bedingungen, die für die volle Auszahlung der Fördermittel erforderlich sind) vorgeschlagen. Dieses System soll verbunden werden mit sog. Entwicklungs- und Investitionspartnerschaften, mit denen die auf strategischen Programmplanungen basierenden Operationellen Programme der Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer von der EU-Kommission begleitet werden sollen. Zielsetzung der EU-Kommission ist es, stärker als bisher auf die Effizienz bei der Durchführung der Förderung zu achten.

Die WMK erkennt den Wert einer gegenseitigen Abstimmung und der strategischen Ausrichtung der Operationellen Programme an, ist aber auch der Auffassung, dass das derzeitige System einer Mehrebenenverwaltung mit dezentraler Programmverantwortung in den Regionen eine ausreichende Zielerreichung der gemeinsamen europäischen Ziele sicherstelle. Die WMK lehnt deshalb das System von Anreizen und Bedingungen ab. Dieses führe zu steigender Komplexität des Fördersystems.

In anderen Punkten befürwortet die WMK die Vorschläge der EU-Kommission, z. B. hinsichtlich einer stärkeren thematischen Konzentration der künftigen Kohäsionspolitik auf die Prioritäten und Ziele der Strategie Europa 2020. Des Weiteren begrüßt die WMK auch eine stärkere Konzentration darauf, dass die Ergebnisse von Förderung messbar sein müssen (Ergebnisorientierung). Allerdings lehnt die WMK eine Vorgabe thematischer Schwerpunkte von der europäischen Ebene oder gar etwaige Quoten für einzelne Themenbereiche ab.

Zu Umweltzonen ist die WMK der Auffassung, dass die unterschiedlichen Ausnahmeregelungen für Einfahrten in Umweltzonen vereinheitlicht werden sollten. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, verbindliche Regelungen zur Anerkennung von Ausnahmen einzuführen und damit Unternehmen von Informations- und Verfahrenskosten zu entlasten. Darüber hinaus soll sie dafür sorgen, dass durch Vorgaben für die Erteilung von Ausnahmen für das Befahren von Umweltzonen eine bundesweit einheitliche Anerkennung von einmal erteilten Ausnahmegenehmigungen ohne erneutes Verwaltungsverfahren eingeführt wird. Damit könne der „Zersplitterung des Wirtschaftsgebiets“ entgegengewirkt werden. Insbesondere soll der 3. Anhang zur 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erweitert werden. Neben Fahrzeugen von Schaustellern und des Zirkusgewerbes sollen auch Marktkaufleute, Schwerlasttransporte und insbesondere Ausnahmeregelungen für gewerbliche Einfahrtzwecke, wie für Reisebusse, Handwerker, Händler und andere Gewerbetreibende ergänzt werden.

Zum Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen betont die WMK die regional- und wirtschaftspolitische Bedeutung des Ausbaus eines flächendeckenden hochleistungsfähigen Breitbandnetzes. Die WMK wiederholt deshalb ihre Bitte von Ende letzten Jahres an die Bundesregierung, ein Konzept für die Entstehung eines Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes vorzulegen. Sie wiederholt diese Bitte auch mit Blick auf die Schaffung eines Verfahrens zum Mitverlegung von Leerrohren für Breitbandkabel im Rahmen des Bundesstraßenbauprogramms. In diesem Zusammenhang fordert die WMK die Bundesregierung auch auf, bei ihrem noch vorzulegenden Konzept ein finanziell ausreichend ausgestattetes Förderprogramm des Bundes für passive Infrastruktur sowie zusätzliche zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen und Finanzierungsinstrumente für den Aufbau entsprechender Infrastruktur zu berücksichtigen. Den Hinweis auf die systematische Einführung einer Leerrohrverlegung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an den Bundesstraßen, verbindet die WMK mit der Anforderlichkeit zur Abstimmung mit aktuell laufenden regionalen Planungen.

Die gesamte Tagesordnung sowie die Beschlüsse können im Wortlaut vom Internetangebot des Deutschen Bundesrates unter der Rubrik Gremien und Konferenzen/Konferenzen der Fachminister/Wirtschaft heruntergeladen werden.

Az.: III 450-06 1

Mitt. StGB NRW September 2011

## **Bauen und Vergabe**

**396**

### **Novelle der Vergabeverordnung**

In ihrem Energiekonzept „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich“ hatte die Bundesregierung angekündigt, dass für die öffentliche Beschaffung hohe Energieeffizienzkriterien als ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge rechtlich verbindlich verankert werden sollen. Dieses Ziel setzt die Bundesregierung nunmehr mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV) um.

Sofern energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß § 4 VgV sind, soll in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und – soweit vorhanden – die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung gefordert werden. Dazu sollen in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle der Vergabeunterlagen vom Bieter konkrete Angaben zum Energieverbrauch gefordert werden, sofern sich die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen im zulässigen Energieverbrauch nicht nur geringfügig unterscheiden. In geeigneten Fällen soll eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Die im Rahmen der eingereichten Angebote zu ermittelnde Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 VgV wird für die Vergabe von Bauleistungen entsprechend geändert.

Die vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung wird nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) nach Unterzeichnung durch die Bundeskanzlerin im August oder September 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und danach in Kraft treten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2011

**397**

### **Übernahme von Fremdanliegerkosten in einem Erschließungsvertrag**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 10. August 2011 (Az.: BVerwG 9 C 6.10) entschieden, dass ein Erschließungsvertrag nicht schon deshalb unangemessen i.S.v. § 124 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und

nichtig ist, weil sich der Erschließungsunternehmer in dem Vertrag zur Übernahme von Erschließungskosten verpflichtet, die bei öffentlich-rechtlicher Beitragserhebung auf im Erschließungsvertragsgebiet gelegene Grundstücke sog. Fremdanlieger entfallen.

In dem Streitfall hatte sich ein privater Unternehmer gegenüber der klagenden Stadt vertraglich dazu verpflichtet, ein Baugebiet zu erschließen. Der Erschließungsvertrag sah u.a. vor, dass der Unternehmer auch den Anteil der Erschließungskosten tragen sollte, der bei öffentlich-rechtlicher Beitragserhebung auf Grundstücke entfallen würde, die weder der Stadt noch dem Unternehmer gehörten (sog. Fremdanlieger). Nach Durchführung der Erschließungsarbeiten nahm die Stadt den Unternehmer aufgrund einer besonderen Abrechnungsklausel des Vertrages auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Anspruch.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Zahlungsklage für unbegründet erklärt, weil der Erschließungsvertrag nichtig sei. Er verstoße gegen das Angemessenheitsgebot des § 123 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH), weil der Beklagte im Ergebnis auch mit Kostenanteilen belastet werde, die im Falle einer öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung nicht ihm, sondern allein Fremdanliegern auferlegt werden könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung beanstandet. Das Oberverwaltungsgericht lege einen unzutreffenden Maßstab an, weil es den Vertrag an § 123 LVwG SH und nicht an der spezielleren Vorschrift des § 124 BauGB über die Zulässigkeit und den Inhalt von Erschließungsverträgen messe. § 124 Abs. 2 Satz 2 BauGB gestatte es ausdrücklich, dass der Erschließungsunternehmer sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die Erschließungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig sind.

Dies schließe es aus, allein schon wegen der Überbürdung von Fremdanliegerkosten die vertraglichen Leistungen als nicht angemessen i.S.v. § 124 Abs. 3 Satz 1 BauGB anzusehen. Ob Letzteres der Fall sei, könne nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des konkreten Vertrages beurteilt werden. Da es im Streitfall an den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlte, hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2011

**398**

### **EuGH zu Erschließungsmaßnahmen als öffentlichem Bauauftrag**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26.05.2011 (C-306/08) zur Einordnung von Erschließungsmaßnahmen als öffentlicher Bauauftrag Stellung genommen. Dem Urteil zufolge führen Bauleistungen, soweit sie lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und somit nicht den Hauptinhalt eines Vertrags ausmachen, nicht zu einer Einordnung von Erschließungsmaßnahmen als öffentlicher Bauauftrag.

Wenn ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art aufweist, bestimmt der Hauptgegenstand des Vertrags, welche Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge Anwendung finden, so der EuGH.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine spanische Regelung zur Umsetzung von Förderungsmaßnahmen für die Stadtentwicklung. Das spanische Recht sieht zwei Verfahren zur Erschließung von Grundstücken vor: Bei der unmittelbaren Durchführung werden sämtliche Arbeiten und Investitionen durch öffentliche Mittel finanziert und von der Verwaltung und ihren Einrichtungen durchgeführt. Beim mittelbaren Durchführungsverfahren wird hingegen ein Dritter mit der Erschließungsaufgabe beauftragt. Diesem Erschließungsträger obliegen dabei neben der Errichtung der Bauwerke insbesondere auch stadtplanerische sowie Finanzierungsaufgaben. Die EU-Kommission war der Auffassung, dass die Auftragsvergabe an den Erschließungsträger im Rahmen des mittelbaren Durchführungsverfahrens als öffentlicher Bauauftrag ausschreibungspflichtig war.

Entscheidung:

Der EuGH ist dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Zwar erfordere die Erschließung eines oder mehrerer Grundstücke Bauarbeiten, wie zum Beispiel die Herstellung von Fahrbahnen. Jedoch habe die Kommission vorliegend nicht hinreichend nachgewiesen, dass die baulichen Komponenten den Hauptgegenstand der Beauftragung des Erschließungsträgers bilden. Denn die Erschließung von Grundstücken im Wege eines mittelbaren Durchführungsverfahrens umfasse neben der Errichtung des Bauwerks auch Tätigkeiten, die nicht als „Bauarbeiten“ im Sinne der EU-Vergaberichtlinien qualifiziert werden könnten. Ein Vertrag, der zugleich Elemente eines Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art aufweise, sei nach der Rechtsprechung des EuGH nach den Regeln zu vergeben, die auf den Hauptgegenstand des Vertrags Anwendung finden. Dabei sei auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solchen prägen, und nicht lediglich auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art.

Anmerkung:

Der EuGH hat mit der vorliegenden Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung von öffentlichen Bauaufträgen konsequent fortgeführt.

Die wesentlichen Aussagen der Entscheidung finden sich auch im deutschen Vergaberecht in § 99 Abs. 7 S. 2 GWB wieder. Danach gilt ein öffentlicher Auftrag, der sowohl Dienst- als auch Bauleistungen umfasst, als Dienstleistungsauftrag, sofern die Bauleistungen im Verhältnis zum Hauptgegenstand lediglich Nebenarbeiten darstellen (Wesentlichkeitstheorie). In der kommunalen Praxis sollte allerdings im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um einen Dienstleistungsauftrag oder gar um eine Dienstleistungskonzession handelt. Auf Dienstleistungskonzessionen ist nach derzeitiger Rechtslage nicht das förmliche Vergaberecht anzuwenden, sondern es sind die allgemeinen Vergabegrund-

sätze (insbesondere Transparenz und Nichtdiskriminierung) zu beachten.

Die Entscheidung kann im Internet unter [www.dstgb-vis.de](http://www.dstgb-vis.de) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2011

399

### Vorläufige Aussetzung der Wohnraumförderung in NRW

Das MWEBWV NRW teilt mit Schreiben vom 22.07.2011 (Az. VIII.2-2011-550/11) mit, dass der im Jahre 2010 entstandene Antragsstau in der Wohneigentumsförderung einen erheblichen Teil der Mittel für die Förderung dieses Jahres bindet. Um einen erneuten Antragsüberhang zu begrenzen, hat das Ministerium mit Runderlass vom 22.07.2011 (VIII.2-2011-550/11) die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB-Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.01.2006 – IVA2-2010-02/06) geändert.

Danach wird die Annahme von Anträgen zur Förderung der erstmaligen Schaffung und des Ersterwerbs von selbst genutztem Wohneigentum zum 31.07.2011 vorläufig ausgesetzt. Im Interesse der Antragsteller, die im Vertrauen auf den Fortbestand der derzeitigen Förderkonditionen schon entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, wird eine Übergangsregelung zur Zulässigkeit von Förderanträgen im Falle bereits geschlossener Verträge getroffen.

Die Regelung zur vorläufigen Aussetzung der Eigentumsförderung in Nr. 10.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

„Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „oder werden“ gestrichen.
- Nach dem letzten Satz wird folgender Absatz angefügt:

„Vorläufige Aussetzung der Eigentumsförderung

Das Förderangebot der Nummern 5.1.1 und 5.1.2 (Eigentumsförderung –Erstmalige Schaffung und Ersterwerb) gilt für noch nicht bewilligte Anträge, die

- bis einschließlich zum 31. Juli 2011 gestellt worden sind, oder
- ‘nach dem 31. Juli 2011 unter Beifügung des Nachweises gestellt werden, dass bereits bis einschließlich 31. Juli 2011

- ein rechtswirksamer Vertrag über den Ersterwerb eines Förderobjekts unter Einräumung eines Rücktrittsvorbehaltes gemäß Nummer 5.5.3 geschlossen worden ist oder
- Lieferungs- und Leistungsverträge mit Rücktrittsvorbehalt gemäß Nummer 1.4 betreffend das Förderobjekt geschlossen worden sind oder mit der Planung, Bodenuntersuchung beziehungsweise Herrichten des Grundstücks begonnen worden ist.

Werden trotz der vorläufigen Aussetzung der Eigentumsförderung Anträge angenommen, die nicht den Anforderungen der Buchstaben a) oder b) entsprechen, dürfen diese

erst nach Bekanntgabe der für das Programmjahr 2012 maßgeblichen Wohnraumförderungsbestimmungen in die Antragseingangsliste (Wahrung des Stichtages) eingetragen werden.“

Zur Erleichterung für die Antragsteller, die einen Förderantrag gestellt haben, aber wegen fehlender Fördermittel 2011 keine Förderzusage erhalten können, werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen in den vorzeitigen Baubeginn einzuwilligen. Bei der Förderung der erstmaligen Schaffung und des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohnraum gilt dies für alle Anträge, die bis zum 31.07.2011 gestellt werden und über die bis zum Bewilligungsschlussstermin 30.11.2011 nicht entschieden werden kann. Beim Erwerb von Bestandsobjekten mit gutem energetischen Standard ohne Modernisierung und beim Erwerb von Bestandsobjekten in Kombination mit energetischer Sanierung gilt dies für alle Anträge unabhängig vom Datum der Antragstellung, über die bis zum Bewilligungsschlussstermin 30.11.2011 nicht entschieden werden kann.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2011

#### **400 Intensivtierhaltung im Außenbereich**

Nachdem im Zuge der „Energiewende“ der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle 2011 vorgezogen worden ist, steht für die zweite Hälfte dieses Jahres die weitere Novellierung des BauGB im Bereich des Bundesstädtebaurechts an. Dies hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, für die Problematik der Intensivtierhaltung im Außenbereich eine gesetzliche Klarstellung in § 35 BauGB zu fordern. Nachfolgend geben wir den Wortlaut des Schreibens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das Bundesbauministerium zur Kenntnisnahme wieder. Die Geschäftsstelle wird – insbesondere nach Vorlage des Referentenentwurfs zur „Zweiten Novelle“ des BauGB – über die weitere Entwicklung informieren.

„Andrede,

im Zuge der „Energiewende“ ist der energie- und klimapolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle 2011 vorgezogen worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat angekündigt, weitere gesetzgeberische Maßnahmen im

Bundesstädtebaurecht, unter anderem zur Stärkung der Innenentwicklung, zum Umgang mit „Schrottimmobilien“ sowie gegebenenfalls auch zur Intensivtierhaltung, umzusetzen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände möchte die diesbezüglichen Überlegungen des BMVBS zum Anlass nehmen, noch einmal auf das Problem der Intensivtierhaltung im Außenbereich aufmerksam zu machen und regt eine gesetzgeberische Klarstellung in § 35 BauGB an.

Seit mehreren Jahren werden die Städte, Kreise und Gemeinden mit einer stark wachsenden Anzahl von Ansiedlungswünschen für Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich konfrontiert. Diese Entwicklung hält, insbesondere in den

Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, unvermindert an. Im Vordergrund stehen hierbei Großanlagen der nichtlandwirtschaftlichen, also der gewerblichen Tierhaltung. Praxis und Rechtsprechung behandeln die baulichen Anlagen für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe gleichermaßen als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben.

Die Rechtsprechung stützt sich nach wie vor auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.06.1983. Das BVerwG hat seinerzeit ausgeführt, dass die Frage, ob eine Intensivtierhaltungsanlage als privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen ist, weil es nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, nach den örtlichen Gegebenheiten und nicht generell zu beantworten ist. Es komme darauf an, ob das Vorhaben in der jeweiligen Gemeinde nicht auch im Innenbereich ausgeführt werden könne.

Es sei daher „den Gemeinden Mut zu machen“, die einschränkenden Hinweise des Gerichts ernst zu nehmen und durch Bebauungspläne Standorte für Intensivtierhaltung auszuweisen, um damit eine Berufung auf den Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB generell in der Gemeinde auszuschließen.

Wegen einer rasant wachsenden Anzahl von Ansiedlungsbegehren – insbesondere von europaweit agierenden Fleischproduzenten – zeigt sich mit Blick auf die kommunale Bauleitplanung allerdings die schwache Position der Kommunen, welche in erster Linie aus der Privilegierung der gewerblichen Betriebe in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB resultiert. Angesichts der Komplexität der Steuerung über die Bauleitplanung fällt es den Kommunen und insbesondere kleineren Städten und Gemeinden daher immer schwerer, eine gerichtsfeste Planung vorzulegen. Die erforderlichen betriebsbezogenen Recherchen (Tierbestand, Erweiterungsprognosen etc.) sowie die Ermittlung und Bewertung der Kriterien zur konkreten Standortauswahl sind sehr personal- und kostenintensiv. Fragen zu möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen (Geruch, Staub und Lärm) erfordern zudem aufwendige Gutachten. Im Übrigen sind gewerbliche Tierhaltungsbetriebe regelmäßig vom herkömmlichen Bild der Landwirtschaft mit überschaubarer Hofstelle weit entfernt, was zu weiteren Problemen führt.

Es ist weiter zu beobachten, dass die Ansiedlung derartiger Betriebe immer häufiger mit erheblichen Konflikten vor Ort einhergeht. In vielen betroffenen Städten, Kreisen und Gemeinden haben sich bereits Bürgerinitiativen gegen Ansiedlungsbegehren gebildet. Im Zentrum der Diskussionen stehen regelmäßig die mit den Anlagen verbundene Immissionsbelastungen sowie die Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch bakteriell belastete Feinstäube. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden. Darüber hinaus können Großstallungen das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungs- und Tourismusgebiete in Frage stellen. Schließlich muss auch die zukünftige Siedlungsentwicklung vor Ort betrachtet werden, welche durch Großansiedlungen beeinträchtigt werden kann.

Mit Blick auf das weitere Gesetzgebungsvorhaben zum BauGB regen wir daher eine spezifische Regelung zu ge-

werblichen Tierhaltungsbetrieben im BauGB an und machen dazu folgenden Vorschlag:

Nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bietet sich eine Präzisierung dahingehend an, dass gemäß § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange immer dann beeinträchtigt werden (Regelvermutung), wenn ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – Anlage 1 – Nr. 7) unterliegt. Die Verknüpfung der Privilegierung mit der UVP-Pflichtigkeit bietet dabei die entscheidende Möglichkeit, Beeinträchtigungen nicht nur anlagenbezogen zu beurteilen, sondern die kumulierende Wirkung bereits bestehender Anlagen mit einzubeziehen (vgl. § 3b Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG), um besonderen „regionalen Vorbelastungen“ Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Regelung hätte dabei den Vorteil, dass der Privilegierungstatbestand nicht gänzlich in Frage gestellt würde, sondern nur Vorhaben (bzw. ihre Kumulation) oberhalb einer klar definierten Erheblichkeitsschwelle betroffen wären. Zudem bliebe die individuelle bauleitplanerische Steuerung der Kommune im Einzelfall möglich.

Aufgrund der erheblichen Konflikte, die die ungesteuerte Ansiedelung von Intensivtierhaltungen im Außenbereich infolge der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in bestimmten Regionen bereits zeitigt, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie den vorstehenden Vorschlag im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens aufgreifen könnten.

Es muss verhindert werden, dass der Außenbereich seinen Charakter dadurch verliert, dass er flächendeckend mit stark emittierenden und umweltschädlichen Großvorhaben weiter belastet wird. Es erscheint uns daher geboten, die Verträglichkeit der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben sicherzustellen und einem unkontrollierten Wildwuchs bereits auf der Ebene dieser bundesgesetzlichen „Ersatzplanung“ entgegenzutreten. Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass bezüglich des Themas „Intensivtierhaltung“ entsprechende Präzisierungen des § 35 BauGB auch im Rahmen der „Berliner Gespräche zum Städtebaurecht“ konstruktiv diskutiert wurden.

Nur äußerst subsidiär regen wir als Alternative an, durch eine entsprechende Änderung von § 246 BauGB zumindest den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, durch landesspezifische Sonderregelungen Einschränkungen von § 35 Abs. 1 BauGB vorzusehen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und für weitere Erörterungen zur Verfügung.“

Az.: II gr-ko 1 Mitt. StGB NRW September 2011

#### **401 Bundesgerichtshof zu Windkraftanlagen auf Ackerland**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Recht von Windkraft-Betreibern gestärkt, Ackerland für den Betrieb von Windkraftanlagen zu kaufen. In einer am 26.07.2011 veröffentlichten Entscheidung (Az.: Bundesgerichtshof Landwirtschaftssenat 12/10) heißt es, der Ausbau einer schonenden

Energieversorgung gehöre zu den „volkswirtschaftlichen Belangen“.

Die Windkraftbetreiber sind danach berechtigt, Ackerland zu kaufen, um sich darauf den Betrieb von Windrädern genehmigen zu lassen. Ist das Recht gesichert, müssen die Erzeuger der Windenergie das Grundstück jedoch wieder Bauern zum Verkauf anbieten.

In Thüringen wollte ein Unternehmen zur Erzeugung von Windenergie Ackerland kaufen. Nachdem sich Verkäuferin und Energiebetreiber handelseinig waren, trat allerdings ein Siedlungsunternehmen auf den Plan, das im Fall von Ackerverkäufen ein Vorkaufsrecht geltend machen kann.

Der Landwirtschaftssenat des BGH entschied in letzter Instanz, dass der Ausbau der Windkraft zu den „volkswirtschaftlichen Belangen“ gehört und bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen ist. Damit hat der Windkraftbetreiber das Recht, das Ackerland zu kaufen. Ist das Recht zum Betreiben der Anlage eingetragen und gesichert, muss das Energieunternehmen das Land an den Bauern veräußern. Der ist dann jedoch nicht mehr berechtigt, den Betrieb der Windkraft-Anlage zu unterbinden, so der BGH.

Az.: II gr-qu Mitt. StGB NRW September 2011

#### **402 Klage gegen Biogasanlage wegen erheblicher Geruchsbelästigung**

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung einer Biogasanlage im Kreis Nordfriesland aufgehoben. Geklagt hatte eine Anwohnerin aus der unmittelbaren Nachbarschaft der schon in Betrieb befindlichen Anlage. Ihr 1990 vom Vater des jetzigen Betreibers erworbenes Wohngebäude ist Teil eines ehemaligen landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes. Nach Ansicht des VG verstößt die jetzt in unmittelbarer Nähe genehmigte Biogasanlage – unter anderem wegen erheblicher Geruchsbelästigungen – sowohl gegen das Bundesimmissionschutzgesetz als auch gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (Urteil vom 27.01.2011, Az.: 6 A 60/10).

Überschreitung der Grenzwerte macht Einzelfallbewertung erforderlich

Das Wohngebäude werde erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgesetzt, so das VG. Eine im Genehmigungsverfahren eingeholte Immissionsprognose sei von der Genehmigungsbehörde unzutreffend gewichtet worden. Der nach der als Entscheidungshilfe herangezogenen Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) im Außenbereich grundsätzlich unbedenkliche Wert von 0,15 (entspricht 15 Prozent der Jahresstunden) werde mit errechneten 0,20 (20 Prozent) überschritten, sodass es einer Einzelfallbewertung bedürfe. Diese gehe im vorliegenden Fall zugunsten der Nachbarin aus.

Kein einziges Kriterium spricht für Anlage

Bei der vorzunehmenden Abwägung ergebe sich nicht ein einziges Kriterium zugunsten der Anlage, so das VG. Bei der

Biogasanlage handele es sich um einen Gewerbebetrieb. Das Grundstück der Nachbarin sei jedoch weder rechtlich durch irgendeinen Gewerbebetrieb noch tatsächlich durch eine andere Biogasanlage in der näheren Umgebung vor geprägt. Die vorzunehmende Einzelfallbewertung habe aber die grundsätzlich andere rechtliche Bewertung von Biogasanlagen im Vergleich zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ebenso zu berücksichtigen, wie die Tatsache, dass Biogasanlagen eine Konzentration von großen Mengen Gärsubstrat und Gärresten an einem Standort verursachen, für die es weder in Dorfgebieten noch im Außenbereich eine charakteristische Vorprägung gebe.

Genehmigte Anlage keine planmäßige Weiterentwicklung

Hinzu komme im vorliegenden Einzelfall, dass es sich bei der genehmigten Anlage auch nicht um eine planmäßige Weiterentwicklung des betreffenden Grundstückes handele, sondern eine Intensivierung der Nutzung des Grundstückes zum Zeitpunkt des Verkaufs des Wohngebäudes an die Nachbarin gerade nicht beabsichtigt gewesen sei.

Wohngrundstück wird von Anlage erdrückt

Außerdem verstoße die Biogasanlage auch gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot. Das Wohngrundstück der Nachbarin werde durch die in unmittelbarer Nähe errichtete Anlage und deren Betriebsabläufe vollständig erdrückt. Dieser für die Nachbarin nicht zumutbare Zustand hätte nach Ansicht des VG ohne weiteres durch die Wahl eines anderen Standorts, gegebenenfalls unter Inkaufnahme der Kosten eines B-Plan-Verfahrens, vermieden werden können. Das Gericht betont im Urteil mehrfach, dass es sich bei der Entscheidung nicht um ein Grundsatzurteil in Bezug auf die Zulässigkeit von Biogasanlagen handele, sondern lediglich den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werde. [Quelle: DStGB]

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW September 2011

#### **403 Bundesverwaltungsgericht zur Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 30.06.2011 entschieden (BVerwG 4 C 10.10), dass sich durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Zurückstellungsbescheides die Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht erledigt. Die Zurückstellung eines Bauantrags ist ein Institut des Baurechts, das die Baugenehmigungsbehörde berechtigt, ein Baugenehmigungsverfahren befristet auszusetzen.

Die Klägerin, ein Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, beantragte eine Baugenehmigung für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscountmarkts. Die beklagte Stadt stellte den Bauantrag für ein Jahr zurück, weil sie den Bebauungsplan so ändern wollte, dass das Vorhaben der Klägerin nicht mehr genehmigungsfähig ist. Die Klägerin legte gegen die Zurückstellung Widerspruch ein und erhob, nachdem der Bauantrag innerhalb von drei Monaten seit Eingang bei der Beklagten nicht beschieden worden war, Untätigkeitsklage. Während des gerichtlichen Verfahrens

ordnete die Beklagte die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Zurückstellungsbescheides an.

Die Klägerin hat daraufhin ihre Klage auf Verpflichtung zur Erteilung der Baugenehmigung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt, mit der sie festgestellt wissen will, dass sie bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Zurückstellungsbescheides einen Anspruch auf Genehmigung ihres Vorhabens hatte. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Die Verpflichtungsklage hatte sich zum Zeitpunkt der Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht erledigt, weil der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens noch offen war. (Quelle: DStGB)

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW September 2011

#### **404 Pflicht zur Genehmigung von Solaranlagen**

Am 04.07.2011 wurde in den Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NRW eingebracht. Durch diese Änderung soll ermöglicht werden, dass Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden und Kleinwindkraftanlagen von bis zu 10 m Höhe ohne Baugenehmigung zu errichten sind. Zudem wird in diesem Fall keine Baugenehmigung mehr für die geänderte Nutzung der Gebäude benötigt. Unberührt von dieser beabsichtigten Gesetzesänderung bleiben die Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung sowie zum Denkmalschutz. Der Gesetzentwurf reagiert damit auf eine Rechtsprechung des OVG vom 20.09.2010 (Az.: 7 B 985/10). Der Gesetzentwurf forciert so den Ausbau der erneuerbaren Energie unter energie- und klimapolitischen Gesichtspunkten und ist unabhängig davon, ob der erzeugte Strom überwiegend zur Eigenversorgung erzeugt wird.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW September 2011

#### **405 Studie zu gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Städtebauförderung**

Die Städtebauförderung erzielt beachtliche ökonomische Effekte, die weit über das originäre Ziel der städtebaulichen Erneuerung hinausgehen. Ein aktuelles, im Auftrag des BMVBS/ BBSR erstelltes Gutachten der Universität Wuppertal/ DIW econ belegt die hohen Anstoß- und Bündelungswirkungen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Demnach stößt 1 g Städtebaufördermittel von Bund und Ländern durchschnittlich 7,80 g aus öffentlicher und privater Hand an (rd. 1:8). Damit werden tendenziell die Ergebnisse anderer Studien (DIW 1996, Hochschule für Technik Stuttgart 2011) bestätigt, die ausschließlich das Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ untersucht haben. Auch der DStGB hat immer wieder auf die erheblichen Anstoßeffekte der Städtebauförderung verwiesen.

Mit dem aktuellen Gutachten werden erstmals die Wirkungen auch der neueren Programme der Städtebauförderung bewertet. Dabei zeigt sich eine gewisse Spannweite, die die unterschiedlichen Konzeptionen und Ziele der Programme widerspiegelt. Über alle Programme der Städtebauförderung (ohne Programme „Aktive Stadt- und Orts-



teilzentren“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“, die aufgrund der erst kurzen Laufzeit nicht berücksichtigt wurden) liegt der durchschnittliche Bündelungs- und Anstoßeffekt bei 1:7,1.

Das Gutachten belegt auch die beachtlichen gesamtwirtschaftlichen Effekte. Ausgangspunkt der Schätzung sind die durch die Städtebauförderung angestoßenen Investitionen. Die Höhe der Investitionen ergibt sich dabei aus den bereitgestellten Bundesmitteln ergänzt um entsprechende Landesmittel und aus den zusätzlich angeregten kommunalen und privaten Investitionen sowie weiteren öffentlichen Mitteln, die aufgrund der Städtebauförderung im Gebiet investiert werden.

Die Ergebnisse der Studie ermöglichen eine Schätzung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der vom Bund im Jahr 2011 bereitgestellten 455 Mio. Euro Bundesmittel, ergänzt um die gleich hohen Landesmittel. Demnach lassen die insgesamt von Bund und Ländern 2011 bereitgestellten 910 Mio. Euro gesamtwirtschaftliche Effekte in folgender Größenordnung erwarten:

- Investitionen in Höhe von rd. 6,6 Mrd. Euro,
- Beschäftigungswirkung in Höhe von rd. 152.000 Erwerbstätigen für ein Jahr,
- Bruttowertschöpfung in Höhe von rd. 7,9 Mrd. Euro,
- Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro,
- und Steuereinnahmen von rd. 1,4 Mrd. Euro (davon rd. 658 Mio. Euro Bund, rd. 603 Mio. Euro Länder und rd. 117 Mio. Euro Kommunen).

Diese beachtlichen Effekte werden überwiegend durch private (Folge-)Investitionen ausgelöst (63%), die durch die Städtebauförderung angestoßen werden. Ein weiterer Grund liegt in dem erfolgreichen integrierten und gebündelten Einsatz öffentlicher Mittel in den Programmgebieten der Städtebauförderung.

Deutlich wird dies bei einem direkten Vergleich mit den Effekten des „Investitionspaktes zur energetischen Sanierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen“. Bei diesem Programm beträgt der Anstoßeffekte im Durchschnitt „nur“ 1:1,6. Mit dem Investitionspakt wurden einzelne Gebäude wie Schulen, Kindergärten und Sportstätten gefördert. Dafür ist dies ein durchaus positives Ergebnis. Offenbar gelingt es aber der Städtebauförderung um ein vielfaches stärker, vorhandene Potenziale in den Fördergebieten zu aktivieren, Investitionsblockaden aufzubrechen und entsprechende Folgeinvestitionen anzustoßen, weil ihr spezifischer Förderansatz stark auf umfassende Beteiligung und auf integrierten Stadtentwicklungskonzepten beruht.

Die belegten Wirkungen der Städtebauförderung bieten eine überzeugende Grundlage für die Weiterentwicklung der Städtebauförderung. Dies gilt umso mehr, da die in der Studie ermittelten Effekte nur aus der Umsetzungsphase städtebaulicher Maßnahmen resultieren. Aus methodischen Gründen konnten die längerfristigen positiven Folgen, zum Beispiel aus der verbesserten städtebaulichen Entwicklung oder die sozial- und bildungsbezogenen Effekte, nicht berücksichtigt werden. Und dies sind die originären Zielsetzungen der Städtebauförderung; die mit der aktuellen Stu-

die belegten direkten Wirkungen sind nur – durchaus sehr erwünschte – „Nebenwirkungen“.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW September 2011

#### 406 Bauministerkonferenz zur Städtebauförderung

Am 28.06.2011 ist die Sonder-Bauministerkonferenz der Länder mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Zukunft der Städtebauförderung in Berlin zu Ende gegangen.

Folgende wesentliche Ergebnisse sind festzuhalten:

- Die Bauministerkonferenz, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesregierung stellten den gewachsenen Bedarf der Städtebauförderung (Stadtumbau, energetische Sanierung und Klimawandel, Soziales) heraus. Eine entsprechende Resolution dazu ist für unsere Mitglieder im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

- Dennoch erklärte der Vertreter des Bundes (Staatssekretär Bomba), dass zwischen BMVBS und BMF eine – vorläufige – Einigung dahingehend erzielt worden sei, dass 2012 und 2013 für die Städtebauförderung jeweils „nur noch“ 410 Mio. Euro angesetzt würden. Dies sei vor dem Hintergrund der befürchteten Kürzung auf 266 Mio. Euro ein Erfolg. Im Hinblick auf die Einzelprogramme sei eine Aufstockung des Programms „Soziale Stadt“ von 28,5 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro vorgesehen. Auch das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ solle von 35 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro angehoben werden, wohingegen die anderen Programme finanziell reduziert werden sollten.

- Die Einschätzung des Bundes nach einem Erfolg der künftigen Finanzierungsgrundlagen wiesen die Bauminister der Länder und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die bereits erfolgte Kürzung des Jahres 2011 (455 Mio. Euro) gegenüber dem Jahr 2010 (535 Mio. Euro) nachdrücklich zurück. Hieran ändere auch nichts, dass der Bund für die nächsten drei Jahre 150 Mio. Euro (ca. 40 Mio. Euro jährlich) als KfW-Programm für die energetische Stadt-sanierung zur Verfügung stelle. Vielmehr müsse es Ziel sein, derartige Programme in die Städtebauförderung zu integrieren.

Die Bauministerkonferenz fasste in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden folgenden Beschluss, mit dem die Bundesregierung insbesondere zur Weiterfinanzierung der Städtebauförderung auf dem Niveau von 535 Mio. Euro aufgefordert wird:

1. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Zusagen des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009 einzuhalten und die Städtebauförderung ab 2012 mindestens wieder wie im Jahr 2010 auf 535 Mio. g anzuheben. Dieses Niveau ist auch für die Folgejahre in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zu gewährleisten.

2. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die vorgesehenen Mittel für das KfW-Programm zur

energetischen Stadtentwicklung in die bewährte Systematik der gemeinsamen Städtebauförderung einzugliedern.

3. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Länder sowie die Städte und Gemeinden zukünftig intensiver in die Planungen der Bundesfinanzhilfen einzubeziehen, um rechtliche, konzeptionelle und finanzielle Planungssicherheit und Flexibilität bei Ländern, Städten und Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung zu gewährleisten.

4. Die Bauministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages über den Beschluss der Bauministerkonferenz sowie über die Resolution zu informieren.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW September 2011

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

### **407 Bundesverwaltungsgericht zur gewerblichen Abfallsammlung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 04.07.2011 (Az. 7 B 26.11 – abrufbar unter [www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungsarchiv/juli2011](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungsarchiv/juli2011)) seine Rechtsprechung aus dem Grundsatz-Urteil vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292) erneut bestätigt.

Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) herausgestellt, dass gewerblichen Abfallsammlungen nicht zulässig sind, wenn diese in dauerhaft festen Strukturen nach der Art eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt/Gemeinde) erfolgen.

In seinem Beschluss vom 4.7.2011 (Az.: 7 B 26.11) weist das BVerwG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den Beschluss des OVG Schleswig vom 7.12.2010 (Az.: 4 LB 8/09) zurück.

Das BVerwG stellt erneut fest, dass die Frage, ob eine regelmäßige z. B. monatlich wiederkehrende, haushaltsnahe Straßenbündelsammlung von Altpapier als gewerbliche Sammlung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz zu verstehen ist, danach zu beurteilen ist, ob wegen der Dauerhaftigkeit einer in festen Strukturen erfolgenden Sammeltätigkeit und der Annäherung an das tradierte Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von einer gewerblichen Sammlung nicht mehr ausgegangen werden kann. Insofern bestätigt das Bundesverwaltungsgericht abermals, dass gelegentliche gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz möglich sind, aber keine gewerblichen Sammlungen, die in dauerhaftesten Strukturen in Konkurrenz zu den Erfassungssystemen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen.

Des Weiteren weist das Bundesverwaltungsgericht auch darauf hin, dass in dem Urteil vom 18.06.2009 die enge

Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz als vereinbar mit dem europäischen Abfallrecht angesehen worden ist und daher auch keine Veranlassung gesehen worden ist, eine Vorabentscheidung des europäischen Gerichtshofes herbeizuführen. Insofern hält das Bundesverwaltungsgericht an seinem Rechtsstandpunkt fest, dass der heutige § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz in vollem Umfang mit dem europäischen Abfallrecht vereinbar ist.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Durch den Beschluss des BVerwG vom 4.7.2011 (Az.: 7 B 26.11) wird nicht nur die Rechtsprechung des OVG Schleswig (Beschluss vom 7.12.2010 - Az.: 4 LB 8/09) bestätigt, sondern auch das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 21.12.2009 – Az.: 11 S 50.08), welches in die gleiche Richtung entschieden hatte.

In Anbetracht dessen ist der Beschluss des Sächsischen OVG vom 10.6.2011 (– Az.: 4 355/10 – AbfallR 2011, S. 184ff.) nicht nachvollziehbar, denn das Sächsische OVG NRW kommt in seinem Beschluss vom 10.6.2011 zu dem Ergebnis, dass im Rahmen einer offenen Interessenabwägung die Interessen eines gewerblichen Sammlers überwiegen können, wenn seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur finanzielle Verluste geltend gemacht werden und nicht dargetan wird, welche Auswirkungen diese finanziellen Verluste auf die Organisation oder die Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungstätigkeit haben.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2011

### **408 RKD Recycling GmbH & Co. KG im Dualen System**

Durch zahlreiche Mitgliedsstädte und Gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG im Juli 2011 Städte und Gemeinden angeschrieben hat und sich nach § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung (VerpackV) der geltenden Abstimmung mit dem bereits 9 Systembetreibern des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung auf der Grundlage einer Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung unterwerfen möchte. Die RKD Recycling GmbH & Co KG bittet in dem Anschreiben die Städte und Gemeinden darum, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung zu bestätigen. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf Folgendes hin:

Seit dem 01.01.2009 ist die 5. Änderung der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I 1998, S. 2379) in Kraft getreten (BGBl. I 2008, S. 531 ff.). Für die Hersteller und Vertrieber von Einwegverpackungen entfällt die Rücknahmepflicht für Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 VerpackV dann, wenn diese sich im sog. Einzugsgebiet an einem flächendeckenden Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen. Unter dem Einzugsgebiet wird das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes verstanden (§ 3 Abs. 10 VerpackV). Nach § 6 Abs. 3 VerpackV hat ein System flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichtenden Ver-

treibers unentgeltlich die regelmäßige Abholung gebräuchter, restentleerer Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten und die im Anhang I der VerpackV genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Flächendeckung im Einbaugebiet ist nach § 6 Abs. 5 VerpackV u. a. Voraussetzung dafür, dass das Umweltministerium NRW auf Antrag eines Systemanwärters feststellt, dass sein System flächendeckend in einem Bundesland (hier: NRW) eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VerpackV ist ein System auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW) und die kreisfreien Städte und Kreise (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW).

Nach der Änderung der Verpackungsverordnung zum 01.01.2009 bedarf es aber des Abschlusses einer neuen Abstimmungsvereinbarung nicht mehr, wenn bereits ein flächendeckendes System von verschiedenen Systembetreibern eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV kann sich ein Systemanwärter, auch der Abstimmung unterwerfen, die im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereits gilt, ohne dass der Entsorgungsträger eine neue Abstimmung verlangen kann.

Wichtig ist allerdings, dass durch die Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung des Systemanwärters sichergestellt ist, dass die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewahrt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV die Mitbenutzung seiner Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Hierzu gehört insbesondere die gemeinsame Erfassung von Druckerzeugnissen (Zeitschriften, Zeitungen, gebrauchtes Schreibpapier) und Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton z. B. durch Erfassung in einer einheitlichen Papiertonne.

Außerdem ist ein Systembetreiber nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch die Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehälter (z. B. Altglascontainer oder Altpapiercontainer) aufgestellt werden.

Zurzeit sind in Nordrhein-Westfalen bereits 9 Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV durch das Umweltministerium NRW zugelassen worden. Hierzu gehören:

- Die DSD GmbH,
- die Landbell AG,
- die Interseroh Dienstleistungs- GmbH,

- die Eko-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH),
- die Vfw GmbH,
- die Belland Vision GmbH,
- die Zentek GmbH und & Co. KG,
- die Redual GmbH & Co. KG
- und die Veolia Umweltservice GmbH.

Die zwischenzeitliche Vielzahl der Systembetreiber bzw. Systemanwärter ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die EU-Kommission als auch das Bundeskartellamt vorgegeben haben, dass ein Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV nicht nur von einem Systembetreiber betrieben werden kann, sondern auch weitere Systembetreiber die Möglichkeit haben müssen, ein solches System zu betreiben. Vor der Änderung der Verpackungsverordnung zum 1.1.2009 haben die Städte und Gemeinden mit den Systemanwärtern noch so genannte Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen abgeschlossen. Dieses Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung war noch keine Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 4 VerpackV, aber für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 VerpackV. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 seitens der kommunalen Spitzenverbände mit dem Umweltministerium NRW und mit den Vertretern des Bundeskartellamtes abgestimmt worden. Für den jeweiligen Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber war die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil er sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterworfen hat, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Durch die Neuregelung in der seit dem 01.01.2009 geltenden Verpackungs-Verordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV) ist es nunmehr ausreichend, wenn ein neuer Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber sich durch eine Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung der bereits bestehenden Abstimmung mit den anderen Systembetreibern unterwirft, die in dem Gebiet der Stadt/Gemeinde bzw. des Kreises als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits gilt. Insoweit kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine neue Abstimmung nicht verlangen.

Mit Blick darauf, kann eine Stadt/Gemeinde nur prüfen, ob die Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung des Systemanwärters die oben genannten Maßgaben in § 6 Abs. 4 VerpackV bezogen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse einhält. Ist dieses der Fall, verbleibt der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV dem Systemanwärter zu bestätigen. Schlussendlich wird auf Folgendes hingewiesen: Durch den Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV erfolgt keine Änderung in der Abfuhrlogistik. Alle weiteren Systembetreiber werden die in ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierfassung (z.B. Papiertonne, Altpapier-

container) einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

## 409 Bundesverwaltungsgericht zur Straßenoberflächenentwässerung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 21.06.2011 (Az. 9 B 99.10) entschieden, dass die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen (Straßengullys) und Sinkkästen bundesrechtlich durch § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010) dem Regime der Abwasserbeseitigung zugewiesen ist, weil diese Einrichtungen dem Sammeln und Fortleiten des im Bereich der befestigten Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

Die Bestimmung der zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt dem Landesrecht (§ 56 Satz 1 und Satz 2 WHG). Das BVerwG erkennt weiterhin an, dass das OVG des Landes Mecklenburg Vorpommern auf der Grundlage des Landesrechtes Mecklenburg-Vorpommern (MV) anerkannt hat, dass die Straßenbaulast gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz-MV zwar alle mit im Bau und der Unterhaltung einer Straße zusammenhängenden Aufgaben umfasst und dazu auch die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Oberflächenentwässerung der Fahrbahn gehören. Die Baulast bestimmt jedoch nicht im Einzelnen die Art und Weise der technischen Umsetzung der Oberflächenentwässerung und deren rechtliche Regelung. Der Straßenbaulastträger sei insoweit z. B. grundsätzlich darin frei, ob er sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht einer eigenen Abwasserentsorgungseinrichtung bedienen möchte oder in Absprache mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt/Gemeinde eine vorhandene städtische Kanalisation nutzen möchte. Er müsse dabei jedoch in jedem Fall die gesetzlichen Vorgaben und hier insbesondere die Maßgaben des Wasserrechtes beachten.

Nach dem BVerwG ist diese rechtliche Einordnung zum Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (§ 11 ff. Straßen- und Wegegesetz-MV) grundsätzlich bindend, weil Landesrecht nicht durch das Bundesverwaltungsgericht geprüft werden kann. Die Auslegung des OVG Mecklenburg Vorpommern entspricht aber – so das BVerwG – im Übrigen der Regelung der Straßenbaulast im Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 3 Abs. 1, § 4, § 1, Abs. 4 Nr. 1 Fernstraßengesetz des Bundes) und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 06.03.1997 – Az. 8 B 246.96, NVWZ-RR 1998, Seite 130 f.) Hierauf beziehe sich auch ausdrücklich das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg Vorpommern und halte dieses auf das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern für übertragbar.

Das BVerwG weist weiter darauf hin, dass aufgrund des am 28.02.2010 außer Kraft getretenen § 18 a Abs. 2 Satz 1 WHG alte Fassung, etwa das Land Nordrhein-Westfalen

berechtigt war, den Träger der Straßenbaulast zu verpflichten, das auf den Verkehrsflächen entstehende Niederschlagswasser zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.09.1985 – Az. 4 C 47.82, NVWZ 1986, Seite 204 f.). Hiernach war – so das BVerwG – bereits nach alter Rechtslage (dem alten WHG) die Aufgabe der Beseitigung des auf befestigten Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers kraft Bundes(rahmen)rechts dem Regime des Wasserrechts und der Abwasserbeseitigung zugeordnet.

Hieran hat sich – so das Bundesverwaltungsgericht – durch das am 01.03.2010 in kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010) im Ergebnis nichts geändert. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass das alte Wasserhaushaltsgesetz nur einzelne Vorschriften enthalten hat, die landesgesetzlich durch Regelungen auszufüllen waren, während nunmehr die §§ 54 bis 61 WHG 2010 auf eine bundesrechtliche Vollregelung abzielen (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12275, Seite 41). Landesrechtlicher Ergänzungsbedarf besteht deshalb – so das BVerwG – nur noch hinsichtlich der Person des Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 56 WHG 2010). Darüber hinaus besitzen die Länder mit Ausnahme weniger einfach gesetzlicher Abweichungsvorbehalte (§ 58 Abs. 1, Satz 3 und 4, § 60 Abs. 4 WHG 2010) keinen substantiellen Regelungsspielraum mehr, unbeschadet ihrer verfassungsrechtlichen Befugnis zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 GG.

Nach der Gesetzesdefinition in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG 2010 umfasst die nach dem BVerwG jedenfalls die Abwasserbeseitigung für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser. Abwasser ist neben dem Schmutzwasser auch das Niederschlagswasser, d. h. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Vor allem nach längeren Trockenperioden enthält dieses Wasser – so das BVerwG – regelmäßig erhebliche Schmutzmengen, die seine rechtliche Einordnung als Abwasser erforderlich machen würden (vgl. BT-Drucksache 7/2272, Seite 27). Das im Bereich der befestigten Straßenflächen anfallende Regenwasser sei deshalb Niederschlagswasser und damit Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG 2010. Dieses gilt nach dem BVerwG unabhängig von dem Verschmutzungsgrad. Die im Niederschlagswasser enthaltenen Schwebstoffe, sonstige darin mitgeführte stoffliche Bestandteile und der von ihm weggeschwemmte Straßenschmutz, die sämtlich von Sinkkästen zurückgehalten werden, sind Teil des Niederschlagswassers. Sie unterliegen keinem gegenüber dem übrigen, abfließenden Abwasser gesonderten Schicksal.

Die Regenwasserabläufe und Sinkkästen dienen insoweit nach dem BVerwG dazu, dieses Niederschlagswasser zu sammeln und in die Kanalisation fortzuleiten. Diese seien deshalb definitionsgemäß Einrichtungen des Vorgangs der Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 2 WHG 2010). Dabei haben die Sinkkästen – so das BVerwG – die Aufgabe, Straßenschmutz und sonstige Stoffe (z. B. Staub, Blätter, Abrieb) aufzufangen und zu verhindern, dass die Leitung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sich durch solche Stoffe auf Dauer zusetzen und verstopfen. Nur die Straßenentwässerung erfordere Sinkkästen und deren Rei-

nigung, während die private Grundstücksentwässerung für sich genommen grundsätzlich keine Sinkkästen benötigt. Auch wenn die Reinigung der Regenwasserabläufe und Sinkkästen der Funktionsfähigkeit des gesamten Kanalisationsnetzes zugute käme, gäbe es doch ohne die Ableitung des Abwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, keine Sinkkästen, die zu reinigen wären. Ihre Unterhaltung und Reinigung gehöre deshalb zum Pflichtenkreis der Abwasserbeseitigung und nicht zur Straßenreinigung (vgl. zur alten Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des KAG NRW: OVG NRW, Urteil vom 31.01.1984 – Az. 2 A 1312/82 – KStZ 1984, S. 139 f. und OVG NRW, Teilurteil vom 24.06.2008 – Az. 9 A 373/06, KStZ 2009, S. 12 ff., S. 15).

Ebenso unterfallen nach dem BVerwG die in den Sinkkästen aufgefangenen Stoffe auch nicht dem Regime des Abfallrechtes, denn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes (KrW-/AbfG) nicht für Stoffe, sobald diese in Gewässern oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht worden sind. Letzteres geschieht nach dem BVerwG aber gerade mit dem Abfließen des Oberflächenwassers von der Straßefahrbahn in die Regenwasserabläufe (Straßengullys), wo sie sich in den eingelassenen Sinkkästen ablagern.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass sich das BVerwG in seinem Beschluss nur mit der Frage beschäftigt hat, wer die Sinkkästen sauber machen muss, namentlich der Abwasserbeseitigungspflichtige. Das BVerwG weist aber ebenso darauf hin, dass damit keine Aussage darüber getroffen wird, wer die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der Straßeneinläufe und Sinkkästen bezahlen muss. Diese sind nämlich in Nordrhein-Westfalen Bestandteil der öffentlichen Straße und gehören als Entwässerungsanlage zum Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Straßen- und Wegegesetz NRW), so dass insoweit der jeweilige Straßenbaulastträger für den Bau und die Unterhaltung der Straßeneinläufe und der Sinkkästen als verantwortlich anzusehen ist.

Az.: II/2 24-30 qu-ko      Mitt. StGB NRW September 2011

#### **410                    Verwaltungsgericht Köln zur Rollpflicht bei Müllgefäßen**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 6.4.2011 (Az.: 14 K 693/10 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) klargestellt, dass die Frage wann, eine gesteigerte und zugleich zumutbare Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers bei der Bereitstellung des Abfallgefäßes angenommen werden kann, stets nach der konkreten örtlichen Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist.

Nach dem VG Köln ist es unzulässig, die Unzumutbarkeit der Bereitstellung bei einer Entfernung von 100 m bis zu einem Sammelplatz satzungsrechtlich anzunehmen und dem Abfallbesitzer dann aufzugeben, einen Sonder-HolSERVICE der Stadt in Anspruch zu nehmen, der wiederum mit einer Sondergebühr für den zusätzlichen AbholSERVICE belegt ist.

Denn hierdurch wird der Anschlusspflichtige gezwungen, entweder die Sondergebühr für den städtischen HolSERVICE zu akzeptieren oder die Abfallgefäße doch zu dem grundstücksfernen Sammelplatz zu verbringen, obwohl diese gesteigerte Mitwirkungspflicht unzumutbar ist. Eine solche Regelung ist nach dem VG Köln rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig, d.h. für den Anschlusspflichtigen unzumutbar ist. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.8.1998 – Az.: 22 A 5429/96 – NWVBl. 1998, S. 482).

Außerdem verstößt eine solche satzungsrechtliche Regelung gegen die in den §§ 13 und 15 KrW-/AbfG getroffene Aufgabenverteilung, wonach dem überlassungspflichtigen Abfallbesitzer nicht Tätigkeiten abverlangt werden dürfen, die in ihrem Wesen nach zu den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmenden Entsorgungshandlungen gehören. Hierzu gehört das Einsammeln und Befördern der Abfälle, so dass in den Fällen der Unzumutbarkeit des Verbringens der Abfallgefäße von einem mit dem Müllfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstück zu einem Entleerungsort, der anfahrbar ist, der betroffene Abfallbesitzer einen Anspruch darauf hat, dass der auf seinem Grundstück anfallende Abfall von der Stadt vor dem Grundstück abgeholt wird. Das VG Köln lässt allerdings offen, ob ungeachtet der konkret für unzulässig erachteten satzungsrechtlichen Regelung zur Abfallüberlassungspflicht die beklagte Stadt generell berechtigt ist, für das Bereitstellen der Abfallbehälter an dem vorgesehenen, anfahrbaren Entleerungsort durch die Stadt Gebühren zu erheben.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Insgesamt kann die Frage der Zumutbarkeit immer nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls abschließend beurteilt werden, wobei es nicht nur auf die Entfernung vom Grundstück zu dem grundstücksfernen Entleerungsort ankommt, der mit einem Müllfahrzeug angefahren werden kann. Vielmehr kommt es auch auf die konkreten, persönlichen Verhältnisse des Anschlussnehmers an, wozu unter anderem Gebrechlichkeiten und Alter gehören können. Generell empfiehlt es sich, dass eine Stadt/Gemeinde bereits bei Planung von Baugebieten darauf achtet, dass die Erschließungsstraßen so angelegt werden, dass sie von Müllfahrzeugen befahren werden können, denn mit einer solchen vorausschauenden Planung können die Problemstände bei dem Anfahren der Grundstücke mit Müllfahrzeugen von vornherein ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon müssen Abfallgefäße im konkreten Einzelfall nicht immer zu einem Entleerungsort gerollt werden. Denkbar ist auch, dass ein fester Standplatz für die Abfallgefäße an einem anderen Ort eingerichtet wird, die Abfallgefäße mit Schlössern versehen werden und der Benutzer diese Gefäße z. B. bei Einkaufsfahrten mit dem PKW jeweils mit kleinen Abfallsäcken, die er mitnimmt, befüllt. Bei einer Abfuhr von Sperrmüll ist gleichwohl zu bedenken, dass auch für diese Abfallfraktion im Zweifelsfall eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass hier ausnahmsweise eine Abholung mit einem Pritschenfahrzeug vorgesehen wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass alternativ auch die Möglichkeit bestehen kann, dass die Müllwerker des Abfallfahrzeugs in einer nicht befahrbaren Straße die Abfallgefäße vor den Grundstücken abholen, zum Entleerungsort in der nächsten befahrbaren Straße bringen und anschließend vor die Grundstücke zurückstellen. Dieses verursacht dann zwar Mehrkosten, die von der Solidargemeinschaft der Abfallgebührenzahler zu tragen ist.

Gleichzeitig stellt sich bei dieser Verfahrensweise aber die Frage der Zumutbarkeit einer Benutzungsbedingung nicht. Dennoch ist auch bei dieser Verfahrensweise abzuwägen, ob die verursachten Mehrkosten durch das „Abholen der Abfallgefäße“ noch als vertretbar angesehen werden können oder es zur Vermeidung von nicht mehr vertretbaren Mehrkosten angezeigt ist, auf die gesteigerte Mitwirkungspflicht der Benutzer zurückzugreifen.

Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass eine mit einem Abfallgefäß auf Rollen zurückzulegende Wegstrecke zum Entleerungsort von 100 m noch als zumutbar angesehen werden kann (vgl. zuletzt: OVG NRW, vom 31.3.2008 – Az.: 14 A 1356/06 in Bestätigung von VG Aachen, Urteil vom 27.1.2008 – Az.: 7 K 1624/05 – und VG Münster, Urteil vom 19.2.2010 – Az.: 7 K 963/06).

Dabei sind die 100 m ab der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zu bemessen, so dass dem Umstand keine Bedeutung beizumessen ist, dass etwa auch auf dem privaten Grundstück noch zusätzlich bis zum Haus eine Wegstrecke von z. B. 200 m zurückgelegt werden muss, denn die Größe eines Grundstücks bzw. die wegemäßige Entfernung vom Haus bis zur privaten Grundstücksgrenze ist ein Umstand, den sich der Grundstückseigentümer regelmäßig selbst zuzurechnen hat.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### **411                      Verwaltungsgericht Arnberg zur Regenwassergebühren-Kalkulation**

Nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10- nicht rechtskräftig) kann bei Mischwasserkanälen die Trennung der Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers einerseits und für die Beseitigung des Niederschlagswassers andererseits nur auf der Grundlage eines fiktiven (gedachten) Trennsystems erfolgen. Die Anwendung der sog. Mehraufwandsmethode ist hingegen nicht geeignet, eine nachvollziehbare Kostentrennung zu dokumentieren. Das OVG NRW hat – so das VG Arnberg - in seinem Urteil vom 24.7.1995 – Az.: 9 A 2251/93 - , GemHH 1997, S. 13f. ) zumindest angemerkt, dass für die Kostenermittlung fiktiv ein Trennsystem anzunehmen ist. Hieraus sei die Schlussfolgerung zu ziehen , dass die Kostenteilung auf der Grundlage eines fiktiven Trennsystems die richtige Methode ist (vgl. VG Arnberg, Urteil vom 1.10.2002 – 11 K 3302/00; bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 18.3.2005 – Az.: 9 A 4650/02 zur Berechnungsmethode des fiktiven Trennsystems bei der Aufteilung der Fortleitungskosten einer Mischwasserkanalisation).

In Anbetracht dessen ist nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10 ) die sog „Mehraufwandsmethode (bzw. Differenzmethode) nicht geeignet, eine nachvollziehbare (plausible) Kostentrennung bei Mischwasserkanälen herbeizuführen. Die Mehraufwandsmethode geht im Ansatz davon aus, dass die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nicht gleichwertig ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.4.1975 – Az.: II 555/70 - , KStZ 1976, S. 52f.).

Dieser Ansatz ist nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10 ) nicht zutreffend, weil bei Mischwasserkanälen davon auszugehen ist, dass das Niederschlagswassers keine nachrangige Bedeutung hat, denn sowohl das Niederschlagswasser als auch das Schmutzwasser werden der Kläranlage zugeführt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.7.1991 – Az.: 9 A 1635/89 – VG Aachen, Urteil vom 10.7.2009 – Az.: 7 K 975/06 ; VG Arnberg, Urteil vom 4.11.1997 – Az.: 11 K 2532/96).

Insbesondere führt die Mehraufwandsmethode nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10 ) dazu, dass die Kostenblöcke systembedingt zu einer nicht verursachergerechten Entlastung des Kostenträgers Niederschlagswasser führen und der Kostenträger Schmutzwasser mehr belastet wird, weil der angesichts der für den Bau eines fiktiven Schmutzwasserkanals ermittelten Kosten die für das Niederschlagswasser übrig bleibenden „Restkosten“ häufig zu gering sind oder sogar völlig entfallen.

Zu letzterem kommt es – so das VG Arnberg – namentlich dann, wenn bei der Ermittlung des fiktiven Schmutzwasserkanals auf Grund des bestehenden technischen Regelwerks ein Mindestdurchmesser vorgegeben ist, der dem Durchmesser der vorhandenen Mischwasserhaltung entspricht oder diesen sogar übersteigt. In diesem Fall werden die Kosten des Mischwasserkanals dann nach dem VG Arnberg in vollem Umfang allein dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet, obwohl durch die betreffende Haltung auch Niederschlagswasser abfließt. Der Aufwand für die Entsorgung des Niederschlagswassers bleibt bei diesen Haltungen dann gänzlich unberücksichtigt, was bezogen auf die gesamte Mischwasserkanalisation zwangsläufig zu einer Erhöhung des Schmutzwasseranteils und einer Reduzierung des Niederschlagswassersanteils führt (vgl. Cosack/Dudey, GemHH 2004, S. 249ff., 250) .

Nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10 ) ergeben sich bei der Aufteilung der Kosten auf der Grundlage eines fiktiven Trennsystems aber erfahrungsgemäß Kostenanteile für die Schmutzwasserbeseitigung von 50 bis 60 % und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 50 % bis 40 % (vgl. Cosack/Dudey, GemHH 2004, S. 249ff., S. 250 ff.; Cosack, KStZ 2004, S. 1, 4).

Schlussendlich kann nach dem VG Arnberg (Urteil vom 7.7.2011 – Az.: 11 K 1898/10) der Aufteilung der Kosten auf der Grundlage eines fiktiven (gedachten) Trennsystems auch nicht entgegengehalten werden, dass diese Methode ungeeignet ist, weil ein reines Regenwasserkanalnetz völlig anders gebaut worden wäre als das vorhandene Misch-

wasserkanalnetz, da etwa Regenwasserkanäle gerade nicht zur Kläranlage führen, sondern in ein Gewässer (Fluss, Bach). Denn bei der Methode der Kostenaufteilung bei Mischwasserkanälen auf der Grundlage eines fiktiven (gedachten) Trennsystems geht es nach dem VG Arnsberg gerade nicht darum, dem vorhandenen Mischwasserkanal das Modell einer optimalen Trennkanalesation (Schmutzwasserkanal einerseits und Regenwasserkanal andererseits) gegenüber zu stellen. Vielmehr wird lediglich die schematische Aufteilung der Mischkanalesation in gedachte (fiktive) Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle entlang der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle vorgenommen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Welche Methode der Kostentrennung bei Mischwasserkanälen der richtige Weg ist, um eine nachvollziehbare Kostentrennung darzustellen, wird letzten Endes durch das OVG NRW zu entscheiden sein.

Dem Grundsatz nach ist allerdings festzuhalten, dass die Methode des „fiktiven Trennsystems“ eine sachgerechte Methode ist, um eine Kostenaufteilung vorzunehmen, weil gerade im Hinblick auf die Dimensionierung von Mischwasserkanälen zu beachten ist, dass die alleinige Ableitung von Schmutzwasser regelmäßig nicht große Kanaldurchmesser erforderlich macht, weil die Menge des Schmutzwassers in der Regel geringer ist als die Menge des Niederschlagswassers. Denn die Kanaldimensionierung beim Niederschlagswassers muss nicht nur den Berechnungsregen, sondern auch Starkregen-Ereignisse mit einbeziehen, so dass bei einem Mischwasserkanal ein nicht unerheblicher Teil der Dimensionierung auf das Niederschlagswasser zurückzuführen ist, welches ebenfalls über den Mischwasserkanal abgeleitet wird.

Es wird daher abzuwarten sein, welche Methode letztlich vom OVG NRW als geeignete und schlüssige Methode angesehen wird. Jedenfalls deutet die bislang ergangene Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 24.7.1005 – Az.: 9 A 2251/93 - ;GemHH 1997, S.13f.) darauf hin, dass zumindest die Methode der Kostenaufteilung auf der Grundlage eines fiktiven Trennkanalesystems ein gangbarer Weg ist.

Az.: II/2 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2011

#### **412 Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung in Kraft**

Am 26.07.2011 ist die Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2011, I Nr. 37 vom 25.07.2011, Seite 1429 ff.). Die Verordnung dient dem Schutz der Oberflächengewässer, wozu insbesondere Flüsse und Bäche gehören. Sie setzt zugleich die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union u. Zu dieser EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wiederum sog. Tochtrichtlinien ergangen. Auch diese EU-Richtlinien über prioritäre Stoffe (EU-Richtlinie 2008/105/EG, EU-Richtlinie 2009/90/EG sowie Entscheidung der EU 2008/915/EG) werden mit der Oberflächengewässer-Verordnung des Bundes umgesetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Vorfeld des Erlasses dieser Bundes-Verordnung immer wieder eingefordert, dass lediglich eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union stattfindet und lediglich diejenigen so genannten prioritären Stoffe geregelt werden, die von der EU gelistet worden sind. Insbesondere hatte die EU keine Vorgaben über Arzneimittelstoffe (Arzneimittelrückstände) getroffen. Nachdem im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung Stoffe enthalten waren, die sich auch in Arzneimitteln wieder wie z. B. Carbamacepin (Anti-Epileptikum), Diclofenac (Schmerzmittelstoff) und Sulfamethoxazol (Antibiotikum) konnte im Bundesratsverfahren erreicht werden, dass diese Stoffe aus der Anlage 5 der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung wieder herausgenommen worden sind und nunmehr nicht mehr in der in Kraft getretenen Verordnung enthalten sind (vgl. hierzu auch Bundesrats-Drucksache 153/11 Nr. 12, Seite 8).

Außerdem konnte erreicht werden, dass in § 7 der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung nunmehr nur noch geregelt ist, dass Oberflächenwasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, mit dem Ziel zu bewirtschaften sind, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die zuständige Behörde kennzeichnet insofern Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen.

Insgesamt wird zurzeit davon ausgegangen, dass die neue Bundes-Oberflächengewässer-Verordnungen ähnlich wie die Abwasser-Verordnung des Bundes auch Auswirkungen u. a. auf den Betrieb von Kläranlagen haben kann. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die in der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung geregelten Stoff-Grenzwerte (Anlage 5 der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung) nicht eingehalten werden und nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Stoffe unter anderem auch im Ablaufstrom von Kläranlagen festzustellen sind.

In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung auch weitere Anforderungen für den Betrieb von Kläranlagen ergeben könnten. Auch deshalb ist durch die kommunalen Spitzenverbände stets eingefordert worden, dass zunächst nur die Vorgaben der Europäischen Union 1:1 umgesetzt werden, so dass abgearbeitet wird, was von der Europäischen Union für alle 27 Mitgliedsstaaten vorgegeben worden ist.

Az.: II/2 22-12 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### **413 Oberverwaltungsgericht NRW zur Sanierung von Abwasserleitungen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.07.2011 (Az. 15 A 2625/09 - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass eine Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung rechtswidrig ist, wenn diese vorgibt, dass private Abwasserleitungen vom Grundstückseigentümer zu erneuern sind, wenn bezogen auf deren Material die mutmaßliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Nach dem OVG NRW kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit stets die privaten Abwasserleitungen erneuerungsbedürftig sind. Zwar gebe es u. a. Richtlinien, aus denen eine betriebsgewöhnliche Nutzungszeit für Abwasserleitungen jeweils nach dem Material ablesbar sei. Hierzu gehöre Teil 1 der „Richtlinien für die Ermittlungen des Verkehrswertes von Grundstücken“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der (alten) Fassung vom 31.05.1976, Beilage 21/76 zum Bundesanzeiger vom 06.08.1976 Nr. 146, Anlage 7 („technische Lebensdauer von Außenanlagen“) bzw. heute die Ziffer 3.4 (Tabelle 3 – 1) der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium der Verteidigung erstellten „Arbeitshilfen Abwasser – Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes“ (2. Auflage, Stand: Juli 2005).

Es ist jedoch nach dem OVG NRW zu berücksichtigen, dass es sich bei den in den Richtlinien enthaltenen Angaben lediglich um Anhaltspunkte handele, die keine starre Vorgabe oder sogar Bindungen für den Einzelfall enthalten würden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.02.1990 – Az. 22 A 2053/88 –, Seite 12 des Urteilsabdrucks).

Denkbar und praktisch möglich sei es deshalb, dass auch eine die gewöhnliche Nutzungszeit überdauernde Anschlussleitung voll funktionsfähig sei und eine sichere Abwasserableitung gewährleiste.

Vor diesem Hintergrund sei eine Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung unwirksam, wenn diese vorgibt, dass Abwasserleitungen nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer erneuert werden müssen und zwar unabhängig davon, ob sie schadhaft sind oder nicht. Denn hierdurch greife eine solche satzungsrechtliche Regelung unverhältnismäßig in das durch Art. 14 Grundgesetz gestützte Eigentumsgrundrecht ein.

Der Beschluss des OVG NRW vom 11.07.2011 (Az. 15 A 2625/09 – abrufbar unter [www.nrw.de](http://www.nrw.de)) dokumentiert, dass eine private Abwasserleitung auch nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer bezogen auf das eingesetzte Rohrmaterial weiter genutzt werden kann, wenn diese nicht defekt ist. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass es gerade der Sinn und Zweck der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) ist, festzustellen, ob Abwasserleitungen schadhaft sind oder nicht. Werden keine Schäden festgestellt oder im Hinblick auf den Erlass des Umweltministerium vom 17.06.2011 nur geringe Schäden festgestellt (Schadensklasse C) so ist eine Sanierung nicht erforderlich.

Ist eine Abwasserleitung allerdings defekt (Schadensklasse A oder Schadensklasse B) so muss eine Sanierung der defekten Abwasserleitung eingeleitet werden. Diese Pflicht ergibt sich auch aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), denn dort ist in § 60 Abs. 1 und 2 WHG sowie in § 61 Abs. 2 WHG ausdrücklich bestimmt, dass der Betreiber einer privaten Abwasseranlage – wozu auch private Abwasserleitungen gehören – verpflichtet ist, diese

zu überwachen und zu sanieren, wenn dieses erforderlich ist.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### 414 Rücknahme von Altmedikamenten

Das Entsorgungsunternehmen Vfw GmbH bittet derzeit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um Unterstützung für die Rücknahme von Altmedikamenten in Apotheken unter der Produktbezeichnung „Remedica“. Da es sich bei den alten Medikamenten um Abfälle zur Beseitigung handelt, die der kommunalen Abfallüberlassungspflicht unterliegen, bittet die Vfw GmbH die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit Schreiben vom 06.07.2011 darum, ihr Einverständnis dazu zu erklären, dass die Altmedikamente über die Vfw GmbH entsorgt werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall mit Datum vom 14.07.2011 angeschrieben und um Klärung im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Abfallrechts gebeten. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände empfiehlt, bis zu einer endgültigen Klärung durch die Gremien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall das Vorgehen der Vfw GmbH zu tolerieren.

Die Vfw GmbH hat über viele Jahre das Produkt „Remedica“ als Selbstentsorgerlösung im Rahmen der Verpackungsverordnung betrieben. Damit hat das Unternehmen eine kostenlose Rücknahme von Altmedikamenten bei Apotheken angeboten. Dieses wurde von den Apotheken und der Bevölkerung gut angenommen. Vor einigen Jahren hat die Vfw GmbH diese unentgeltliche Altmedikamenten-Entsorgung jedoch eingestellt.

Auf Wunsch von Apotheken hat die Vfw GmbH vor einiger Zeit nunmehr den Versuch gestartet, die Altmedikamenten-Rücknahme mit einer Kostenbeteiligung der Apotheken wieder ins Leben zu rufen. Seit diesem Zeitpunkt ist der Pilotversuch beträchtlich gewachsen. Zwischenzeitlich beteiligen sich nach Auskunft der Vfw GmbH 4.190 der 21.500 deutschen Apotheken an dem Projekt. Die eingesammelten Mengen werden nach der bislang mitgeteilten Darstellung von den Logistikpartnern der Vfw GmbH in die nächstgelegene Müllverbrennungsanlage zur Beseitigung verbracht.

Die kommunalen Spitzenverbände teilen die Einschätzung von der Vfw GmbH, dass es sich bei den Altmedikamenten um Abfälle zur Beseitigung handelt, die der kommunalen Abfallüberlassungspflicht unterliegen. Bei einer einverständlichen Aufgabe der Durchsetzung der kommunalen Abfallüberlassungspflicht handelt es sich allerdings um eine grundsätzliche Frage, die bundeseinheitlich entschieden werden sollte. Insbesondere können Altmedikamente durch private Haushalte auch ohne Abgabe in einer Apotheke direkt über das Restmüllgefäß der Stadt bzw. Gemeinde entsorgt werden, so dass der Umweg über die Apotheke nicht zwingend genommen werden muss. Außerdem dürften auch Apotheken über eine Pflicht-Rest-



mülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung verfügen.

Vor allem aber ist eine Ausstrahlung auf andere Entsorgungsbereiche, etwa unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, nicht auszuschließen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände daher an die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall herangetreten und hat um eine bundeseinheitliche Klärung bezüglich des weiteren Vorgehens gebeten. Da das von der Vfw GmbH vermittelte Entsorgungsangebot für Altmedikamente in der Vergangenheit von der Bevölkerung gut angenommen wird und im Übrigen ein Interesse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, dass Altmedikamente nicht über ungeeignete Entsorgungswege (z.B. über die Toilette) entsorgt werden, empfiehlt es sich für die Städte und Gemeinden mit dem für die Endentsorgung jeweils zuständigen Kreis abzuklären, ob der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gefolgt wird, dass bis zum Vorliegen einer Äußerung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), das Vorgehen der Vfw GmbH zunächst toleriert wird.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### **415                    Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW**

Das Landeskabinet hat am 21.06.2011 den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW beschlossen. Bereits im Vorfeld hatte der Städte- und Gemeindebund NRW einen Forderungskatalog für ein Klimaschutzgesetz NRW aufgestellt (Mitt. StGB NRW Juli/August 2011 Nr. 335). Mit Schreiben vom 22.06.2011 hat das Umweltministerium NRW den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Landkreis NW, Städtetag NW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben mit Datum vom 20.07.2011 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Umwelt/Abfall/Abwasser/Klimaschutz abrufbar.

In der gemeinsamen Stellungnahme vom 20.7.2011 sind unter anderem die Anregungen der Städte und Gemeinden aus der Lenkungsgruppe für das „Netzwerk Kommunale Klimakonzepte NRW“ eingeflossen. Die Vorgänger-Landesregierung hat dieses Netzwerk für kleine Städte und Gemeinden für den Zeitraum von 2009 bis 2011 bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW eingerichtet. Zurzeit werden dort 35 kreisangehörige Städte und Gemeinden bei der Aufstellung eines integrierten Klimakonzeptes betreut.

Es ist das Interesse des Städte- und Gemeindebundes NRW, dass dieses Netzwerk auch im Jahr 2012 fortgeführt und ausgebaut werden kann, damit eine Anlaufstelle zur Verfügung steht, die sich um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gezielt und ergebnisorientiert

kümmern kann (z. B. Beantragung von Fördermitteln, Ämter übergreifende Verzahnung des Klimaschutzes in der Verwaltung, Begleitung bei der Gremien- und Ratsarbeit).

In Anbetracht dessen wird eine Pflicht der Städte und Gemeinden zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten (§ 5 KlimaschutzG NRW-Entwurf) als nicht zielführend angesehen, weil hier wertvolle Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verloren gehen könnte. Immerhin soll der Ausstoß von CO<sub>2</sub> in NRW nach dem Gesetzentwurf bis zum Jahr 2020 - also in 8 ½ Jahren - um mindestens 25 % gesenkt werden. Außerdem besteht die begründete Gefahr, dass das Bundesumweltministerium für NRW-Kommunen keine Förderung für Klimaschutzkonzepte mehr bewilligt, wenn eine landesgesetzliche Pflicht hierzu im künftigen Klimaschutzgesetz NRW geregelt wird. Freiwillig aufgestellten und vom Bundesumweltministerium geförderten Klimaschutzkonzepten ist deshalb eindeutig der Vorzug zu geben (vgl. S. 5ff. der Stellungnahme vom 20.7.2011). Das Land NRW sollte sich deshalb darauf konzentrieren, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten zu unterstützen und die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu fördern und unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu erleichtern.

Das Umweltministerium wird nach derzeitigem Kenntnisstand nach Abgabe der Stellungnahmen zusätzlich eine mündliche Verbändeanhörung durchführen, in welcher die Einzelheiten des Gesetzentwurfes einer Erörterung zugeführt werden sollen. Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

Az.: II/2 70-60 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2011

#### **416                    Pressemitteilung: Gesetzentwurf zum Abfallrecht korrigieren**

Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben den Bundestag aufgefordert, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesabfallrechts in zentralen Punkten zu korrigieren. Damit sollen die kommunale Verantwortung in der Hausmüllentsorgung gestärkt und Gebührenerhöhungen zu Lasten der Bürger verhindert werden.

Anlässlich einer gemeinsamen Fachkonferenz der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landesgruppe NRW im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in der Vertretung des Landes NRW heute in Berlin betonten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, sowie Patrick Hasenkamp, Vorsitzender der Landesgruppe NRW der im VKU organisierten Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebe: „Wir begrüßen, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Position der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene im Bundesrat so wirksam vertreten hat. Der Bundestag sollte dem Votum des Bundesrates vom 27. Mai 2011 folgen und die Pläne der Bundesregierung zur Änderung des Abfallrechts korrigieren, um die kommunale

Verantwortung für die Hausmüllentsorgung nachhaltig sicherzustellen. Wird im Abfallrecht die Möglichkeit geschaffen, dass sich private Unternehmen die lukrativsten Geschäfte herauspicken können, sind drastische Erhöhungen der Abfallgebühren für die privaten Haushalte die Folge.“

Jeder Euro, den eine Kommune mit werthaltigem Haushaltsabfall wie zum Beispiel dem Altpapier verdiene, komme aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben den Bürgerinnen und Bürgern zugute, denn mit den Erlösen würden die Gesamtkosten der Abfallentsorgung teilweise gedeckt, so dass weniger Abfallgebühren eingenommen werden müssen. „Die Bürgerinnen und Bürger, die Wertstoffe getrennt sammeln und bereitstellen, erwarten deshalb zu Recht, dass sie in den Genuss der damit erzielten Erlöse kommen. Durch die Zulassung gewerblicher Sammlungen würden hingegen abfallwirtschaftliche Erlöse privatisiert und zugleich Verluste den Kommunen und ihren Bürgerinnen und Bürgern zugeschoben“, betonten die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände und der VKU-Landesgruppenvorsitzende.

Die Verbände stützen ihre Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 (Az: 7 C 16.08). Das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben gewerbliche Sammlungen von verwertbaren Abfällen aus privaten Haushalten nur gelegentlich möglich sind, aber nicht in dauerhaft festen Strukturen und in Konkurrenz zu den Erfassungssystemen der Städte, Kreise und Gemeinden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hingegen vor, dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ungeschehen zu machen. „Der vorgelegte Gesetzentwurf erlaubt Privatunternehmen das Rosinenpicken und degradiert die Kommunen zu Lückenbüßern für kostenträchtige Entsorgungsaufgaben und strukturell besonders aufwändige Entsorgungsbezirke“, so Articus, Klein, Schneider und Hasenkamp.

Schließlich sehen die Städte, Kreise und Gemeinden auch beim Thema „Wertstofftonne“ noch erheblichen Klärungsbedarf. In erster Linie müsse es darum gehen, im Vorfeld sorgfältig abzuklären, welche Abfälle aus Kunststoff und Metall ordnungsgemäß, schadlos und sinnvoll verwertet werden können. Das Motto „Getrennt sammeln, gemeinsam verbrennen“ sei den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln.

Az.: II

Mitt. StGB NRW September 2011

**417**

### **Berliner Fachkonferenz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Am 08.07.2011 haben die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesgruppe NRW des VKU (Abfallwirtschaft und Städtereinigung VKS) in der Vertretung des Landes NRW in Berlin die Fachkonferenz „Der Gesetzentwurf zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz“ durchgeführt. An der Fachkonferenz haben ca. 60 Teilnehmer teilgenommen. Zu den Teilnehmern ge-

hörten neben Herrn Umweltminister Johannes Remmel sowie Vertretern von Städten, Gemeinden, Kreisen und kommunalen Abfallbetrieben auch Bundestagsabgeordnete oder deren Referenten. Unter anderem nahm der Bundes-Abgeordnete Herr Bollmann (SPD) an der Veranstaltung teil. Zum Teilnehmerkreis gehörte ebenso der Landtags-Abgeordnete Meesters (SPD) aus NRW.

Nach der Begrüßung durch Herr Beigeordneten Dr. Bleicher (Deutscher Landkreistag) hielt Herr Umweltminister Johannes Remmel einen Vortrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Stand: 30.3.2011) zur Änderung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes. Herr Minister Remmel wies insbesondere darauf hin, dass mit der Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen aus privaten Haushalten die geordnete und verlässliche Abfallerfassung in den Städten und Gemeinden gefährdet werde und zudem die Abfallüberlassungspflichten für die privaten Haushalte ausgehöhlt werden. Es sei nicht im Interesse des Landes NRW einen Einstieg in Systeme zu ermöglichen, die im Häuserkampf um verwertbare Abfälle ihr Ende nehmen würden. Insoweit habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.06.2009 klar herausgestellt, dass gelegentliche gewerbliche Abfallsammlungen von verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen möglich seien, aber nicht in dauerhaft festen Konkurrenzstrukturen zu den Erfassungssystemen der Städte und Gemeinden. Insoweit werde sich das Land NRW weiterhin im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Berücksichtigung finde.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Remmel wurde durch Herrn Rechtsanwalt Hartmut Gaßner dargestellt, dass den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, also auch Deutschland, ein weiter Ermessensspielraum auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zustehe, die so genannten Dienstleistungen vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu bestimmen, für die das Wettbewerbsrecht (Art. 106 Abs. 2 AEUV) keine Anwendung findet. Zu diesen Dienstleistungen vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gehöre nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch die öffentliche Abfallentsorgung.

Hauptreferent Otto Huter (Deutscher Städtetag) stellte ergänzend dar, dass die Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie zurzeit nur in Deutschland herunter gebrochen wird auf das Thema der gewerblichen Sammlung von verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen. Österreich habe beispielsweise die EU-Abfallrahmenrichtlinie durch Änderung des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes im Februar 2011 bereits abgeschlossen. Das Thema gewerbliche Sammlung habe dort überhaupt nicht auf der Tagesordnung gestanden.

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW) stellte dar, dass die Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger massiv ansteigen werden, wenn die Erlöse aus der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen wegfallen, weil die verwertbaren Abfälle durch gewerbliche Sammler abgeschöpft werden. Mit Blick auf das

kommunalabgabenrechtliche Kostendeckungsprinzip stehe dann außer Frage, dass die Abfallgebühren ansteigen müssten, wenn Erlöse aus der Verwertung von Abfällen nicht mehr bereit stünden, um die Gesamtkosten der Abfallentsorgung teilweise abzudecken, denn dann würde der Gebührenbedarf automatisch ansteigen.

Anschließend wurde von Herrn Patrick Hasenkamp (Vorsand Landesgruppe NRW – VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS; Betriebsleiter der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Münster) zum Thema Wertstofftonne dargestellt, dass nur die Städte, Gemeinden und Kreise auch bei sinkenden Verwertungserlösen der verlässliche Garant für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Verwertung von Abfällen in jedem Winkel des Stadt-/Gemeindegebietes seien. Zum Abschluss wurde von Frau Ludgera Decking (Rhein-Sieg-Kreis/RSAG) über das Planspiel beim Umweltbundesamt zur Wertstofftonne berichtet. In ihrem Vortrag machte sie deutlich, wie schwierig sich die Umsetzung einer Produktverantwortung bei den sog. stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoff und Metall gestalten werde. Insbesondere sei fraglich, wie eine tragfähige Finanzierungsgrundlage geschaffen werden könne. Dieses sei im Zweifelsfalle nur unter der Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) denkbar.

Die einzelnen Power-Point-Vorträge können von StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der StGB NRW-Internetseite (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo/Service - Fachgebiete - Unterrubrik Umwelt/Abfall/Abwasser unter dem Schlagwort „Fachkonferenz KrWG Berlin“ abgerufen werden.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### 418 **Verwaltungsgericht Köln zur Gebührenerhebung durch Dritte**

Das VG Köln hat sich mit Urteil vom 24.05.2011 (Az. 14 K 1092/10) mit dem Thema des Erlasses des Schmutzwasser-Gebührenbescheides durch Dritte auseinander gesetzt. Das VG Köln kommt zu dem Ergebnis, dass der Erlass eines Gebührenbescheides (hier: Bescheid über die Erhebung der Schmutzwassergebühr) hoheitliches Handeln ist und deshalb einen zentralen Kernbereich des Aufgabengebietes „Abwasserbeseitigung“ darstellt. Zuständig für den Erlass von Gebührenbescheiden im Bereich der Abwasserbeseitigung ist demnach grundsätzlich der Pflichtenträger, d. h. die Stadt/Gemeinde. Allerdings könnten – so das VG Köln – auch Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beauftragt werden. Hiernach kann nach dem VG Köln aber allenfalls eine Einschaltung als unselbständiger Verwaltungshelfer in Betracht gezogen werden. In diesem Sinne zulässige Verwaltungshilfe liegt nach dem VG Köln dann vor, wenn der Verwaltungshelfer nicht selbständig handelt, sich seine Tätigkeit also auf die Vorbereitung und Unterstützung oder rein tatsächliche Durchführung der Verwaltungsaufgabe im Auftrag und nach Weisung der Behörde beschränkt. In diesem Rahmen üben dann Verwaltungshelfer – so das VG Köln – keine Hoheitsgewalt aus, sondern

operieren nur im Verwaltungsbinnenbereich, in dem sie private Dienstleistungen gegenüber der Verwaltung erbringen.

Da die zulässige Verwaltungshilfe weder die Organisationsstruktur noch die Aufgabenträgerschaft verändert, bedarf es für die Einschaltung privater Dritter als Verwaltungshelfer keiner gesetzlichen Grundlage. In Betracht kommen nach dem VG Köln für den hier interessierenden Bereich der Gebührenerhebung etwa technische Maßnahmen, die der Aufgabenträger selbst nicht durchführen kann (Messungen, Anfertigungen von Luftbildern) oder Arbeitsprozesse, die mechanisch oder automatisiert ablaufen (beispielsweise der Druck und die Versendung von Schriftstücken).

Die Grenze der Verwaltungs- oder Erfüllungshilfe sei dagegen dann überschritten, wenn der Helfer eigenständig die vollständige Einzelveranlagung übernehme, d. h. Daten ermittelt, Satzungenormen anwendet, rechtliche Tatbestände prüft und Bescheide – wenn auch in fremdem Namen – erlässt. Erst recht könne von einer bloßen Hilfstätigkeit keine Rede sein, wenn darüber hinaus praktisch die gesamte öffentliche Aufgabe von einem Dritten erfüllt werde. Entscheidend ist nach dem VG Köln allein, dass der Aufgabenträger, d. h. die Stadt/Gemeinde nach wie vor den Gebührenbescheid als Hoheitsakt erlässt. Insoweit reicht auch nicht, dass der Entscheidungsverantwortliche in einem Geschäftsbesorgungsvertrag regelt, dass der Inhalt des Schmutzwasser-Gebührenbescheides mit ihm abzustimmen sei. Einer so verstandenen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien unterliege dann insbesondere die Frage, wie die Bescheide aufgebaut seien und welche Positionen sie aufzuweisen hätten. Das darüber hinaus eine inhaltliche Kontrolle durch die Stadt/Gemeinde oder einer Unterrichtung über den zu erlassenden Abwasserbescheid im Einzelfall stattfindet, sei – so das VG Köln im dem zu entscheidenden Fall – weder jedenfalls ersichtlich noch vorgetragen. Ein derartiges Verfahren wäre auch in der Praxis schwerlich vorstellbar und würde die mit der Einschaltung des privaten Dritten regelmäßig beabsichtigte Entlastung der beklagten Stadt und Kostenreduzierung ins Leere laufen lassen.

Die bloße Möglichkeit der Kontrolle und Einflussnahme auf die vom Verwaltungshelfer nach Maßgabe des Satzungsrechtes gefertigten Bescheides genüge aber nicht, um in der Festsetzung der Schmutzwassergebühren durch den Dritten eine Einzelfallentscheidung der beklagten Stadt zu sehen. Denn insoweit wäre der Dritte nicht als Verwaltungshelfer, sondern vielmehr beauftragt die Gebührenbescheide zu fertigen. Für ein solches generelles Mandat ist aber nach dem VG Köln eine formal gesetzliche Grundlage im KAG NRW erforderlich, weil die zugewiesene Aufgabe in Abweichung von der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung erledigt wird.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW lässt zurzeit keine Bereitschaft erkennen, eine klarstellende Regelung in das Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Das Verfahren vor dem OVG NRW (Beschluss vom 15.4.2011

– Az.: 9 A 2260/09 -) ist beendet, weil die beklagte Stadt den „Gebührenbescheid“ aufgehoben hat (vgl. Mitt. StGB NRW Juni 2011 Nr. 286).

Es wird zurzeit diesseits als rechtlich zulässig angesehen, einen Dritten als reinen Boten und für einen Gebührenbescheid der Stadt (Briefkopf: Stadt X – der Bürgermeister - Abteilung – Ansprechpartner) einzuschalten. Ein „Gebührenbescheid mit dem Briefkopf des Dritten“ ist hingegen unzulässig, denn nur die Städte, Gemeinden, Kreise und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach § 1 KAG NRW befugt, Gebühren zu erheben und Gebührenbescheide als hoheitliche Verwaltungsakte zu fertigen und zu erlassen. Wichtig ist, dass der Dritte ein eigenständiges Blatt Papier (den Gebührenbescheid der Stadt oder der AöR) als Bote versendet. Möglich ist auch ein Konto des Dritten für die Zahlung zu benennen, wenn der Gebührenschuldner durch die Zahlung auf dieses Konto seine Gebührenschuld tilgen kann, was im Zweifelsfall nochmals für den Gebührenschuldner im Gebührenbescheid textlich klarzustellen ist.

Wichtig ist außerdem - weil der Gebührenbescheid ein Hoheitsakt ist - , dass der Dritte mit der Stadt einen Vertrag hat, in welchem klar geregelt ist, dass der Dritte nur unselbständiger Verwaltungshelfer der Stadt ist und er den Gebührenbescheid z. B. auf der Grundlage eines Vorstücks der Stadt erstellt und die Stadt die erstellten Gebührenbescheide in einer Endprüfung nochmals anschaut und dann freigibt, d. h. aus dem Vertrag mit dem Dritten klar wird, dass die Stadt das „Heft des Handelns“ als Hoheitsträger nach wie vor in vollem Umfang in der Hand hat.

Der Dritte muss lediglich auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung Tätigkeiten eines unselbständigen Verwaltungshelfers durchführen . Hierzu gehört auch ein Anschreiben des Dritten, mit welchem dieser nur klar macht, dass er als Anlage zu seinem Anschreiben den Gebührenbescheid der Stadt oder der Anstalt des öffentlichen Rechts (eigenständiges Blatt Papier) als Bote übermittelt. Außerdem darf in dem Anschreiben in keinem Fall mehr eine Gesamtsumme aus verschiedenen Gebühren und Entgelten gebildet werden, die dann an den Dritten zu überweisen ist. An wen zu zahlen ist, ergibt sich allein aus dem Gebührenbescheid als eigenständiges Blatt Papier. Sind diese Maßgaben sichergestellt, so dürfte dieses einer Prüfung durch das Verwaltungsgericht grundsätzlich standhalten.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 24.5.2011 – Az.: 14 K 1092/10 - ) die Anforderungen sehr streng auslegt. Letztlich müsste also doch das OVG NRW irgendwann eine Entscheidung treffen. Soweit jedwede Prozessrisiken ausgeschlossen sein sollen, verbliebe hiernach nur, dass die Stadt die Gebührenbescheide wieder selbst erlässt und versendet.

Az.: II/2 24-21 qu-ko      Mitt. StGB NRW September 2011

#### **419                      Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserbeseitigung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.04.2011 (Az. 15 A 592/11 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) erneut zur Frage

der Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (Regenwasser) nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW entschieden. In dem konkreten Fall ging es darum, dass die beklagte Stadt den Anschluss eines Grundstücks für die Regenwasserbeseitigung an die öffentliche Abwasseranlage verlangte. Der Kläger wollte dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommen und berief sich u. a. darauf, dass die beklagte Stadt den Anschluss- und Benutzungszwang lange nicht ausgeübt habe und deshalb bereits eine Verwirkung eingetreten sei. Dem folgte das OVG NRW in seinem Beschluss vom 14.04.2011 nicht. Nach dem OVG NRW durfte sich der Kläger nicht darauf einrichten, dass die beklagte Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr verlangen würde. In diesem Zusammenhang weist das OVG ausdrücklich darauf hin, dass hieran auch der Umstand nichts ändere, dass in der Baugenehmigung eine Entwässerung in die öffentliche Abwasseranlage nicht vorgesehen gewesen sei. Hieraus ergebe sich kein tragender Vertrauenstatbestand aus der Baugenehmigung zugunsten des Klägers. Die Baugenehmigung sei nicht in der Lage die Entwässerungssituation auf einem Grundstück zu legalisieren, da ihr im Hinblick auf die Entwässerung keine Konzentrationswirkung zukommt (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2011 – Az. 15 A 2244/09 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Schließlich weist das OVG NRW darauf hin, dass eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW bereits deshalb scheitert, weil der Kläger gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf seinem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, nicht geführt habe. Ohne einen solchen Nachweis fehlt es nach dem OVG NRW bereits an einer Tatbestandsvoraussetzung des § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW. Schon deshalb könne auch ein (konkludent gestellter) Freistellungsantrag keinen Erfolg haben, weil die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben seien.

Außerdem weist das OVG NRW darauf hin, dass die Freistellung nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW nur dann eine Ermessensentscheidung eröffnet, wenn die dort genannten tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schon deshalb komme auch ein Bescheidungsurteil bzw. eine Verpflichtung zur Neubescheidung hier nicht in Betracht, weil der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerung oder ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers nicht vorgelegen hat.

Az.: II/2 24-30 qu-ko      Mitt. StGB NRW September 2011

#### **420      Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgewehr**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.05.2011 (Az. 10 K 2364/08) entschieden, dass die Kosten bzw. der Aufwand für den Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW), des Gewässerausbaus (§ 89 LWG NRW), der Gewässerunterhaltung (§ 92 LWG NRW) nicht durch Satzung auf alle Ei-

gentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet über einen einheitlichen Verteilungsschlüssel umgelegt werden können. Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes NRW ist - so das VG der Düsseldorf - bei der Umlage des Aufwandes für den Ausgleich der Wasserführung, für die Gewässerunterhaltung und für den Gewässerausbau eine differenzierte Vorgehensweise vorgesehen, die - je nach Art der Maßnahme - die Inanspruchnahme ganz bestimmter Gebührenschuldner zur Folge hat.

So gilt für die Umlage des Aufwandes bei Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung gemäß § 88 Abs. 2 LWG NRW, dass die Gemeinden die von ihnen von den Wasserverbänden in Rechnung gestellte Umlage bzw. die entsprechenden Verbandsbeiträge (vgl. §87, 88 Abs. 1 LWG NRW) auf die so genannten „Veranlasser“ abwälzen, d. h. auch diejenigen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Legaldefinitionen in § 88 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW).

Für die an die Wasserverbände abzuführende Beiträge für die Gewässerunterhaltung innerhalb des Gemeindegebiets gilt, dass die Gemeinden einen vorab festgesetzten vom Hundertsatz des Gesamtaufwands auf die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen umlegen können, die die Unterhaltung über die bloße Unterhaltung am natürlichen Abflussvorgang erschweren („Erschwerer“), und die danach verbleibenden, nicht durch Finanzhilfen gedeckten Kosten auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden (vgl. § 92 Abs. 1 LWG NRW).

Bei den an die Wasserverbände abzuführenden Umlagen bzw. Beiträgen für Maßnahmen zum Gewässerausbau können die Gemeinden diese auf die Veranlasser abwälzen, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind und im Übrigen auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet umlegen (vgl. § 89 Abs. 3 LWG NRW).

Vor diesem Hintergrund erfordern die gesetzlichen Regelungen nach dem VG Düsseldorf für die unterschiedliche Maßnahmen (Ausgleich der Wasserführung, Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung) jeweils unterschiedliche Umlagetatbestände bezogen auf verschiedene Refinanzierungsschuldner (Veranlasser, Erschwerer, Grundstückseigentümer in seitlichem Einzugsgebiet), d. h. es sind jeweils für alle Umlagetatbestände entweder eigenständige Umlagesatzungen zu erlassen bzw. bei einer Zusammenfassung in einer einzigen Umlagesatzung sind verschiedene voneinander abgegrenzte Umlagetatbestände festzulegen. Eine einheitliche Abrechnung über einen einheitlichen Verteilungsschlüssel kommt deshalb nicht in Betracht und führt in der Folge zur Rechtswidrigkeit der Umlagesatzung.

Az.: II/2 24-80 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### 421 **Verwaltungsgericht Köln zur Regenwassernutzungsanlage**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 12.04.2011 (14 K 1101/10)

entschieden, dass eine Stadt berechtigt ist, die aus einer Regenwassernutzungsanlage entnommenen Regenwassermengen, die durch Gebrauch zu Schmutzwasser geworden sind, zu schätzen, wenn auf dem betroffenen Grundstück kein gesonderter Wassermesser an der Regenwassernutzungsanlage vorhanden ist, der misst, wie viel Regenwasser zu Schmutzwasser gemacht worden ist. Die beklagte Stadt hatte in ihrer Satzung geregelt, dass bei einem fehlenden Wassermesser an der Regenwassernutzungsanlage eine solche Schätzung zulässig ist. Dabei wurde satzungsrechtlich festgelegt, dass je auf dem Grundstück am Stichtag 30. Juni des Jahres gemeldeten Person 8 m<sup>3</sup>/Jahr aus der Regenwassernutzungsanlage durch Gebrauch zu Schmutzwasser geworden sind. Diese Schätzung war nach dem VG Köln rechtmäßig und damit nicht zu beanstanden.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

#### 422 **Kommunale Spitzenverbände NRW zur Dichtheitsprüfung I**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Landtags-Anhörung „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ am 6. Juli 2011 mit Datum vom 30.6.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Thema Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) und zu den Landtags-Drucksachen 15/1548 und 15/1650 insgesamt Stellung nehmen zu können. Im Einzelnen: Aus der Presse und den Medien konnte in den letzten Monaten entnommen werden, dass insbesondere in Ostwestfalen eine Diskussion darüber entstanden ist, warum private Grundstückseigentümer nach § 61 a LWG NRW die Pflicht haben, ihre privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Im Übrigen sind die Städte und Gemeinden landesweit durch „Äußerungen aus Düsseldorf“ über den Fortbestand der Regelung des § 61 a LWG NRW verunsichert worden. Insoweit war es hilfreich, dass Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft in einer Video-Diskussion am 8.4.2011 klargestellt hat, dass das „Ob“ der Regelung nicht in Frage steht und über das „Wie“ der Umsetzung noch einmal gesprochen werden muss. Hilfreich war ebenso der gemeinsame Entschließungsantrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Landtags-Drucksache 15/2165), der ebenfalls eine Versachlichung der Diskussion herbeigeführt hat.

Schlussendlich hat auch ein Schreiben des Umweltministers, Herrn Rimmel, im Juni 2011 an den Städte- und Gemeindebund NRW sowie der Erlass des Umweltministeriums vom 17.6.2011 dazu geführt, dass wieder eine verlässlichere Umsetzungsplattform für die Städte und Gemeinden geschaffen werden konnte. In diesem Zusammenhang ist vorab zunächst darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Regelung über die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) nach wie vor gültiges Landesrecht ist. Diese Pflicht ist bereits seit dem 1.1.1996 nordrhein-westfälisches Landesrecht (damals: § 45 Landesbauordnung NRW alte Fassung) und wurde zum

31.12.2007 durch den Landtag in das Landeswassergesetz überführt (§ 61 a LWG NRW).

Zur weiteren Versachlichung der entstandenen Diskussion ist im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

### 1. Neues WHG macht § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) ist gültiges Landesrecht. Durch das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) am 01.03.2010 ist § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos geworden. Solange der Bund zu dem Thema der Überprüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen keine Bundes-Rechtsverordnung erlässt, gilt § 61 a LWG NRW uneingeschränkt fort, weil die bundesrechtliche Regelung das vorgefundene (bereits bestehende) Landesrecht mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes zum 1.3.2010 bruchlos fortführt und die Bundesländer im Rahmen des Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz eine ergänzende Regelungskompetenz inne haben, auch wenn § 61 WHG eine stoffbezogene (Abwassereinleitungen) und anlagenbezogene (Abwasseranlagen) Regelung ist (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70; Berendes, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 5; Egner/Fuchs, Natur- und Wasserrecht 2009, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG, Rz. 2; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 25; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6).

Von dieser Regelungskompetenz haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein und Hamburg Gebrauch gemacht. Aber auch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes selbst toleriert keine kaputten Abwasserleitungen (§§ 60, 61 WHG), sondern gibt insoweit für Abwasseranlagen – wozu auch private Abwasserleitungen gehören – ausdrücklich gesetzlich Überwachungspflichten (§ 61 Abs. 2 WHG) und Sanierungspflichten (§ 60 Abs. 2 WHG) für den Betreiber vor. In Nordrhein-Westfalen haben außerdem seit der Einführung der Prüfpflicht (1.1.1996) viele Grundstückseigentümer bereits eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und - wenn nötig - ihre Leitungen saniert. Dieses verdient Anerkennung, weil sich diese Grundstückseigentümer in Erfüllung der landesgesetzlich bestehenden Pflicht für den Grundwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutz verdient gemacht haben, denn der Austritt von Schmutzwasser aus undichten privaten Abwasserleitungen kann nicht nur das Grundwasser, sondern auch den Boden auf dem privaten Grundstück verschmutzen. Die Überprüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen dient also auch dazu, schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch Rückstände von Wasch- und Putzmitteln, Farb- und Lackresten, Arzneimitteln) zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund dient der Fortbestand der seit nahezu 16 Jahren geltenden landesgesetzlichen Regelung (heute: § 61 a LWG NRW, früher: § 45 LBauO NRW a.F.) auch dazu, diesen gesetzestreuem Bürgerinnen und Bürger nicht „buchstäblich“ vor den Kopf zu stoßen. Auch insoweit wird der gemeinsame Entschließungsantrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Landtags-Drucksache 15/2165) für konsequent gehalten.

### 2. Warum müssen private Abwasserleitungen dicht sein ?

Private Abwasserleitungen - die Schmutzwasser führen - müssen dicht sein, weil insbesondere der Trinkwasserschutz dieses erfordert. Trinkwasser wird überwiegend aus Grundwasser und nicht nur aus sog. dem Uferfiltrat der Flüsse aufbereitet. Das öffentliche Kanalnetz und die öffentlichen Kläranlagen dienen deshalb dazu, dass Schmutzwasser zu reinigen und damit die Flüsse und Bäche sowie den gesamten Wasserkreislauf (einschließlich der Trinkwasserversorgung) zu schützen. Schmutzwasser, welches etwa im Vorgarten aus undichten Leitungen in den Untergrund versickert, gefährdet somit nicht nur die Umwelt, sondern auch den Trinkwasserschutz. Historisch hat sich die öffentliche (kommunale) Abwasserreinigung gerade deshalb bis zum heutigen Stand entwickelt, um gesundes Trinkwasser zu gewährleisten und um Seuchen zu verhindern und hygienisch einwandfreie Zustände in den Städten und Gemeinden sicherzustellen. Niemand wird sich wohl ernsthaft, die Verhältnisse im Mittelalter zurück wünschen, wo das Schmutzwasser in Kübeln auf die Straße gekippt wurde, was unhygienische Zustände und vor allem Seuchen nach sich zog. Auch deshalb gibt es heute den Straftatbestand der „Gewässerverunreinigung“ (§ 324 Strafgesetzbuch), der unter anderem auch die Verschmutzung von Grundwasser durch Schmutzwasser umfasst.

### 3. Gesetzliche Frist „31.12.2015“ nur für die Prüfung

In § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW ist landesgesetzlich bestimmt, dass für alle bestehenden privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen und noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind, bis zum 31.12.2015 eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Wichtig ist, dass es zunächst nur um die Durchführung einer Prüfung der Dichtheit geht. Die Frage, ob überhaupt und wann eine kaputte Abwasserleitung saniert werden muss, stellt sich erst zeitlich später, wenn die Prüfung durchgeführt sowie ausgewertet worden ist, welche Schäden bestehen. Daran schließt sich dann an, ob überhaupt und - wenn ja - wie kostengünstig saniert werden kann. Zurzeit geht es also nur darum, wann eine Dichtheitsprüfung erstmals durchgeführt werden muss. Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen ist somit vergleichbar der Hauptuntersuchung beim Auto, die alle zwei Jahre durchgeführt werden muss. Die Fahrt zur Hauptuntersuchung heißt grundsätzlich nicht, dass auch repariert werden muss. Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen muss im Gegensatz zur Hauptuntersuchung beim Auto aber nicht alle 2 Jahre, sondern nur im Abstand von 20 Jahren durchgeführt werden. Dieses ist in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 01.01.1996 so gesetzlich geregelt. Ähnliche Regelungen haben die Bundesländer Hessen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Mit Blick auf die gesetzlich geregelte Frist (31.12.2015) haben die Städte und Gemeinden allerdings die gesetzliche Pflicht durch Satzung diese gesetzliche Frist bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten zu verkürzen, wenn die privaten Abwasserleitungen

- bei häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 und
- bei gewerblichen/industriellen Abwasser vor dem 01.01.1990

errichtet worden sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW).

Für alle anderen Abwasserleitungen kann es die Stadt/Gemeinde entweder bei der gesetzlich festgelegten Frist (31.12.2015) belassen oder sie kann die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung verlängern oder verkürzen. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Dichtheitsprüfung ist nach einem Erlass des Umweltministeriums vom 05.10.2010 durch Satzung aber längstens bis zum 31.12.2023 möglich. Dieser Erlass wurde allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld nicht abgestimmt.

Im Übrigen ist es grundsätzlich sinnvoll, die Vorlage der Prüfbescheinigung über die durchgeführte Dichtheitsprüfung zeitnah einzufordern. In der Praxis ist es vorgekommen, dass versehentlich auf Prüfbescheinigungen das Datum der Prüfung oder die Unterschrift des Sachkundigen fehlte. Bei einer zeitnahen Vorlage kann der Grundstückseigentümer auf dieses hingewiesen werden. Er läuft damit nicht Gefahr, dass bei einer zeitlich späteren Vorlage, der beauftragte Sachkundige gegebenenfalls gar nicht mehr tätig ist und die Korrektur bzw. Ergänzung der Prüfbescheinigung nicht mehr erreicht werden kann“.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW September 2011

## 423 Kommunale Spitzenverbände NRW zur Dichtheitsprüfung II

Zur Frage der Sanierung von privaten Abwasserleitungen, dem Schutz der Grundstückseigentümer vor betrügerischen Machenschaften sowie zur Verbesserung der Regelung des § 61 a LWG NRW hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 30.6.2011 im Rahmen der Landtags-Anhörung „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ am 6. Juli 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

### 1. „Ob und Wie“ saniert wird, entscheidet die Stadt/Gemeinde

Es ist bislang immer wieder falsch verstanden worden, dass es zunächst nur um die schlichte Durchführung einer Dichtheitsprüfung geht. Ob überhaupt und wenn ja, wie eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss, entscheidet sich erst nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung, d. h. wenn das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorliegt. Dieses Ergebnis muss zunächst ausgewertet werden. Der Zeitraum, in dem anschließend die Sanierung eventuell durchgeführt werden muss, richtet sich nach dem festgestellten Schadensbild. Die Stadt/Gemeinde entscheidet hier, ob alsbald, mittelfristig oder wegen geringer Schäden zunächst nicht saniert werden muss. Dabei wird sich die Stadt/Gemeinde bei den Schadensbildern grundsätzlich an den Vorgaben orientieren, die es für öffentliche Abwasserkanäle gibt. Sinnvoll ist es jedenfalls eine Sanierung der privaten Leitungen spätestens dann durchzuführen, wenn

auch der öffentliche Kanal vor dem Grundstück saniert wird, damit eine Straße nicht zweimal aufgerissen werden muss. Insoweit gibt nunmehr auch der Erlass des Umweltministeriums vom 17.6.2011 eine ergänzende Hilfestellung. In diesem Erlass werden auf der Grundlage eines Bildreferenzkataloges Schadensbilder an Abwasserleitungen gezeigt. Die Schäden an privaten Abwasserleitungen werden dabei in drei Schadenskategorien eingeteilt:

- Schadensklasse A (groß): Sanierungszeitraum: möglichst innerhalb von 6 Monaten
- Schadensklasse B (mittel): Sanierungszeitraum: möglichst innerhalb von 5 Jahren
- Schadensklasse C (gering): keine Sanierung, sondern Neu- beurteilung im Rahmen der wiederholten Dichtheitsprüfung nach 20 Jahren

Der Erlass stellt ausdrücklich klar, dass letzten Endes immer die Stadt/Gemeinde darüber entscheidet, wann eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss. Der niedergelegte Zeitrahmen für die Sanierung bezogen auf die einzelnen Schadensklasse ist insoweit eine zusätzliche Hilfestellung für die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden. Das Letztentscheidungsrecht der Stadt/Gemeinde ist besonders wichtig, weil insbesondere eine Sanierung von defekten privaten Abwasserleitungen dann erfolgen sollte, wenn zeitgleich der öffentliche Abwasserkanal saniert wird.

Bei der Sanierung einer defekten Abwasserleitung geht es außerdem darum, zunächst sorgfältig zu prüfen, welche Sanierung am kostengünstigsten ist. Selbst bei großen Schäden (Schadensklasse A) kann es deshalb durchaus länger als 6 Monate dauern, bis ein Schaden behoben ist. Auch deshalb muss der Stadt/Gemeinde ein Handlungsspielraum sowie ein Letztentscheidungsrecht eingeräumt werden.

Schließlich empfiehlt es sich, dass die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümern mit Tipps und Hinweisen weiter hilft, weil kein Bürger Experte auf diesem Gebiet ist. So muss grundsätzlich z.B. ein Kellerboden nicht aufgehackt werden, wenn dort Leitungen verlegt sind. Hier sollte geprüft werden, ob eine völlig neue Leitung unter der Kellerdecke abgehängt werden kann. Gleiches gilt, wenn der Leitungsverlauf auf dem Grundstück unklar ist (fehlender oder falscher Lage-Plan). Hier kann etwa auf kürzestem Weg zum öffentlichen Kanal eine völlig neue Leitung gebaut werden. Möglich ist auch, in eine Abwasserleitung eine Kunststoffhülle einzuziehen (sog. Inliner-Sanierung). Ebenso ist auf die zinsvergünstigten Darlehen der KfW-Bank hinzuweisen.

### 2. Schutz vor betrügerischen Machenschaften (Verbraucherschutz)

Bedauerlich ist, dass es in den vergangenen Jahren immer wieder zu betrügerischen Machenschaften im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gekommen ist. So musste die Stadt Düsseldorf noch im Januar 2011 mit einer Presseerklärung darauf hinweisen, dass sie keine Firmen beauftragt hat, die Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen bei privaten Ab-

wasserleitungen verkaufen sollen. Vor diesem Hintergrund ist den Städten und Gemeinden empfohlen worden, ihre Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, dass ein Grundstückseigentümer erst dann eine Dichtheitsprüfung durchführen muss, wenn die Stadt/Gemeinde eine klare Aussage dazu trifft, wann die Pflicht zur Dichtheitsprüfung erfüllt werden muss (Stichwort: Kein macht etwas, bevor die Stadt/Gemeinde eine Ansage macht bzw. wenn einer etwas machen will z.B. Neupflasterung der Haus- und Garagenzuwegung mit Erneuerung der privaten Abwasserleitungen, soll er sich zuvor erst einmal bei der Stadt/Gemeinde informieren).

### 3. Gesetzgeberischer Ergänzungsbedarf

Der Landesgesetzgeber hat bei der letzten Ergänzung des § 61 a LWG NRW (in Kraft getreten am 31.3.2010) leider die Gelegenheit nicht genutzt, die aus der Vollzugspraxis festgestellten Defizite abzustellen, obwohl von der Seite der kommunalen Spitzenverbände hierzu Vorschläge gegenüber dem Umweltministerium gemacht worden waren. Insoweit ist eine Ergänzung des § 61 a LWG NRW im Rahmen der demnächst anstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes anzustreben.

Besonders wichtig ist die Regelung in § 61 a Abs. 6 LWG NRW, dass in einer ergänzenden Rechtsverordnung unter anderem bestimmt wird, wie die zu fertigende Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung auszusehen hat (landesweite Muster-Prüfbescheinigung) und unter welchen Voraussetzungen die Feststellung der Sachkunde für einen Sachkundigen durch die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden kann.

Schließlich müsste in einer Rechtsverordnung auch geregelt werden, dass die Verwendung der Prüfbescheinigung nach § 66 LBauO NRW (Bescheinigung über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen – MinBl. NRW 2000, S. 1488) für den Zeitraum anerkannt wird, in welchem es eine landesweit geltende Muster-Prüfbescheinigung nach § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW noch nicht gegeben hat.“

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

## 424 Landtagsanhörung zur Dichtheitsprüfung

Am 06.07.2011 wurde im Umweltausschuss des Landtages NRW eine zweistündige Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW)“ durchgeführt. Durch den Umweltausschuss waren neben den kommunalen Spitzenverbänden, die Stadtentwässerungsbetriebe Köln und die Stadt Dülmen, Haus und Grund NRW e. V. sowie verschiedene Interessengemeinschaften eingeladen, die gegen die Pflicht zur Dichtheitsprüfung mobil gemacht hatten. Außerdem war als Vertreter des Bundesumweltministeriums, Herr Dr. Helge Wendenburg, als Sachverständiger geladen.

In der Anhörung wurde zunächst auf die Frage verschiedener Abgeordneter die Thematik erörtert, ob § 61 a LWG

NRW nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 01.03.2010 noch als gültiges Landesrecht angesehen werden könne. Der Vertreter des Bundesumweltministeriums, Herr Dr. Helge Wendenburg, stellte ausdrücklich klar, dass § 61 a LWG NRW gültiges Landesrecht sei. Solange der Bund keine Rechtsverordnung erlasse, gelte das bestehende Landesrecht weiter. Es bestehe zurzeit keine Absicht des Bundes eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Es sei allerdings in § 60 Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich klargestellt, dass der Betreiber von privaten Abwasseranlagen – wozu auch private Abwasserleitungen gehören – verpflichtet sei, diese zu überwachen und zu sanieren, wenn diese defekt seien. Insoweit könnten die Bundesländer konkretisierende Regelungen wie den § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW auch unter der Geltung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes weiterführen. Im Übrigen gelte im Wasserrecht der Vorsorgegrundsatz, d.h. Gefährdungen des Grundwassers müssten vorn vornherein ausgeschlossen werden können. Hierzu gehöre auch die vorsorgende Untersuchung, ob private Abwasserleitungen dicht sein.

Durch die Interessengemeinschaften wurde deutlich gemacht, dass Dichtheitsprüfungen durchschnittlich 500,- g an Kosten verursachen würden und Sanierungskosten von 27.000,- g keine Seltenheit seien. Durch den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Köln (Herr Brandenburg), die Stadt Dülmen (Herr Gerle) und den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Herr Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, wurde hingegen deutlich gemacht, dass Dichtheitsprüfungen auch mit einem geringerem Kostenaufwand von 160 g bis 350 g bei normal großen Grundstücken durchgeführt werden könnten. Sanierungskosten für defekte Abwasserleitungen in Höhe von 27.000,- g würden auch nicht den regelmäßigen Praxiserfahrungen entsprechen. Hier seien Sanierungskosten von durchschnittlich 750 g bis 6,500 g pro Grundstück ein Erfahrungswert. Gleichwohl könne nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Grundstückes höhere Kosten entstehen könnten.

Durch die kommunalen Spitzenverbände wurde weiterhin vorgetragen, dass durch den Erlass des Umweltministeriums vom 17.06.2011 und durch die gemeinsame Entschließung von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Landtags-Drucksache 15/2165) am 29.06.2011 die Diskussion um das Thema Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen grundlegend verschlechtert werden konnte. Der Erlass gebe sogar vor, dass bei der Schadensklasse C (geringer Schaden) überhaupt keine Sanierung erfolgen müsse, sondern im Rahmen der nächsten Wiederholungsprüfung, also 20 Jahre später, lediglich erneut der Sanierungsbedarf überprüft werde. Außerdem stelle der Erlass ebenso bei den Schadensklassen A (großer Schaden) und B (mittelgroßer Schaden) heraus, dass letzten Endes die Stadt bzw. Gemeinde entscheidet, wann saniert wird. Die Sanierungsfristen bei der Schadensklasse A (möglichst innerhalb eines halben Jahres) und bei der Schadensklasse B (bis innerhalb von 5 Jahren) seien insoweit nur eine Orientierungshilfe für die Stadt bzw. Gemeinde. Damit sei den Städten und Gemeinden grundsätzlich ein Spielraum eröffnet, um auch soziale Härtefälle abzufedern. Außer-



dem gehe es zunächst nur darum, eine Dichtheitsprüfung erst einmal durchzuführen. Insoweit könnten die Städte und Gemeinden die gesetzliche Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen (31.12.2015) auch verlängern.

Die Frage der Sanierung stelle sich also erst zeitlich später. Die Überprüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen diene insbesondere dazu, schädliche Bodenveränderungen unter anderem im Vorgarten (z. B. durch Rückstände von Wasch- und Putzmitteln, Farb- und Lackresten, Arzneimitteln) zu vermeiden. Gleichfalls diene die Dichtheit von Abwasserleitungen aber auch dazu, dass Grundwasser in Wasserschutzgebieten zu schützen. Wichtig sei aber ebenso, dass kein Grundstückseigentümer bei einer gegebenenfalls erforderlichen Sanierung überfordert werden soll. Aus den Erfahrungsberichten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln und der Stadt Dülmen wurde außerdem deutlich, dass das Gesamtthema sachgerecht mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgearbeitet werden kann, wenn den Grundstückseigentümern durch die Stadt eine ausreichende Hilfestellung gegeben wird.

Im Übrigen wurde insgesamt deutlich, dass die Frist zur Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 1.1.1996 landesgesetzlich geregelt ist und viele Grundstückseigentümer eine solche Prüfung bereits durchgeführt und private Abwasserleitungen – wenn nötig - saniert haben. Diesen gesetzestreuen Grundstückseigentümern würde ein verheerendes Signal gegeben, wenn nunmehr die Pflicht wegfallen würde.

In einer ersten Reaktion hat die CDU-Landtagsfraktion in einer Presseinformation vom 07.07.2011 herausgestellt, dass die große Mehrheit der Sachverständigen die von der CDU vorgeschlagenen Verbesserungen für eine bürgerfreundliche Umsetzung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen begrüßt hat. Berichte von Experten aus Köln und Dülmen hätten gezeigt, dass durch rechtzeitige und umfassende Informationen die Akzeptanz bei der Bevölkerung steige. Dichte Abwasserleitungen seien Voraussetzung dafür, dass eine Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser gar nicht erst eintreten könne. Entscheidend für die Umsetzung dieser Vorsorgeverordnung sei, dass sie bürgerfreundlich erfolge. Landesregierung und Kommunen müssten bei der Umsetzung insbesondere bei der Sanierung darauf achten, dass die Bürger nicht überfordert würden. Härtefälle müssten im Einzelfall betrachtet und eine jeweils angemessene Lösung gefunden werden.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2011

## 425 Bundeskommunalwald-Kongress 2011

Als Beitrag des Deutschen Kommunalwaldes zum Internationalen Jahr der Wälder 2011 veranstaltet der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 12. bis 14. September 2011 einen Bundeskommunalwald-Kongress in Koblenz/Lahnstein.

Der 3. Bundeskommunalwald-Kongress steht unter dem Leitthema "Wald ist Zukunft - Welchen Wald braucht Deutschland?" und richtet sich an Entscheider aus Kommunen und Regionen, Verwaltungen, Verbänden, Wirtschaft und Politik.

Besondere Relevanz erhält der Fachkongress durch die aktuelle Debatte um den Atomausstieg und die Energiewende, in der der Wald mit dem wichtigsten Rohstoff Holz bisher so gut wie keine Rolle spielt. Stattdessen droht den Waldbesitzern nach NATURA 2000 eine zweite Naturschutzwelle mit neuen Konflikten durch den immer lauter werdenden Ruf nach mehr "Wildnis" und pauschaler Herausnahme von Wald aus der forstlichen Bewirtschaftung. Dabei scheint in der Politik die energiepolitische Bedeutung des Waldes im Rahmen der Energiewende noch nicht angekommen zu sein. Während den Atomkraftbetreibern gerade der Stecker aus der Stromdose gezogen wird, werden über politische Setzungen landauf und landab wertvolle Holz und Energie liefernde öffentliche Forstbetriebe großflächig in „Märchenwälder“ und mithin energiepolitische „Nullflächen“ umgewidmet. Wir meinen, dass nach dem Atomunfall in Japan auch die bisherige Waldpolitik von Bund und Ländern auf den Prüfstand gestellt werden muss:

Wer die Abschaltung von Atomkraftwerken fordert, darf den Wald als wichtige Energiequelle und Energielieferanten nicht ausschalten!

Deshalb werden auf dem Fachkongress für die Zukunft des Kommunalwaldes zentrale Fragen diskutiert:

- Welchen Wald braucht Deutschland?
- Wie sollen die öffentlichen Wälder zukünftig bewirtschaftet werden?
- Welche Lasten können wir unserem Wald noch zumuten?
- Befinden wir uns mit unserer nationalen Waldpolitik und den bisherigen Waldstrategien nach Fukushima noch auf dem richtigen Weg?

Der Fachkongress orientiert sich an den aufgezeigten Fragestellungen und bietet Plattformen für den persönlichen Erfahrungsaustausch nach Vorträgen von Prof. Dr. Ernst-Ulrich von Weizäcker (International Resource Panel), der rheinland-pfälzischen Staatsministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Ulrike Höfken, einer Podiumsdiskussion mit Vertretern des Waldbesitzes und des Naturschutzes und einer Führung durch das HUF Dorf in Hartenfels/Westerwald. Hier erhalten die Kongressteilnehmer Einblicke in eine innovative Fachwerk-Architektur mit richtungsweisenden Energiekonzepten.

Am zweiten Kongresstag werden interessante Exkursionen zu den Themen „Bundesgartenschau im Internationalen Jahr der Wälder“, „Waldbestattung einmal anders“, „Erneuerbare Energien aus dem Stadtwald“ und „Besuch von hapack – Holzpackmittel & Logistikzentrum“ angeboten. Die Konferenz wird von einer Ausstellung begleitet.

Der Teilnehmerbetrag kostet inklusive Besuch der Bundesgartenschau 112 Euro (ohne 85 EUR).

Anmeldeschluss ist der 31. August 2011.  
Weitere Informationen: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) Rubrik „Veranstaltungen“.

Az.: II gr-ko                      Mitt. StGB NRW September 2011

#### **426            LANUV-Bericht zum Klimawandel in NRW**

Das LANUV hat einen Fachbericht zum „Klima und Klimawandel in NRW“ herausgegeben, der ausführlich das aktuelle Klima in Nordrhein-Westfalen beschreibt und die langjährige Entwicklung meteorologischer Messdaten analysiert. Dazu wurden Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ausgewertet. Der DWD hat außerdem einen Gastbeitrag für den Bericht erfasst. Auswertungen verschiedener Mess- und Beobachtungsprogramme des LANUV zeigen, dass die Folgen des Klimawandels meist regional sehr unterschiedlich sind und daher kleinräumig beobachtet werden müssen. Das 57-seitige umfangreiche Grundlagenwerk mit dem Titel „Klima und Klimawandel in NRW“ kann kostenlos bestellt werden beim LANUV NRW, Leipnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, E-Mail: [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)/ [veroeffentlichungen/lanuv/vls.htm](http://veroeffentlichungen/lanuv/vls.htm) und steht zum Download bereit.

Az.: II gr-ko                      Mitt. StGB NRW September 2011

#### **427                                      Kommunale CO<sub>2</sub>-Bilanz online**

Das NRW-Klimaschutzministerium bietet allen Kommunen des Landes kostenfrei ein Internet-Programm zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung an. Er wird unter [www.co2.nrw.de](http://www.co2.nrw.de) über die Internetplattform der EnergieAgentur.NRW zur Verfügung gestellt. NRW will bis zum Jahr 2020 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um mindestens 25 Prozent gegenüber 1990 reduzieren. Diese Ziele sollen in einem Klimaschutzgesetz stehen, in einem Klimaschutzplan werden anschließend die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Klimaschutzziele konkretisiert. Kommunen müssen seit 2008 CO<sub>2</sub>-Bilanzen erstellen, wenn sie eine Förderung durch das Integrierte Klimaschutzkonzept des Bundesumweltministeriums in Anspruch nehmen oder den europaweiten Konvent der Bürgermeister unterzeichnen wollen. Zudem ist das Programm eine Ergänzung zum Maßnahmenkatalog des von der EnergieAgentur.NRW organisierten European Energy Awards, an dem in Nordrhein-Westfalen inzwischen über 100 Kommunen teilnehmen.

Weitere Informationen:  
EnergieAgentur.NRW, Kasinost. 19-21, 42103 Wuppertal,  
Tel. 01803-190000, [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de)

Az.: II gr-ko                      Mitt. StGB NRW September 2011



---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,-€ inkl. Mwst. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. Mwst. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet [www.knm.de](http://www.knm.de), E-Mail: [info@knm.de](mailto:info@knm.de)), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 7 2466 – 18, E-Mail: [info@dul-print.de](mailto:info@dul-print.de), Auflage: 9.000